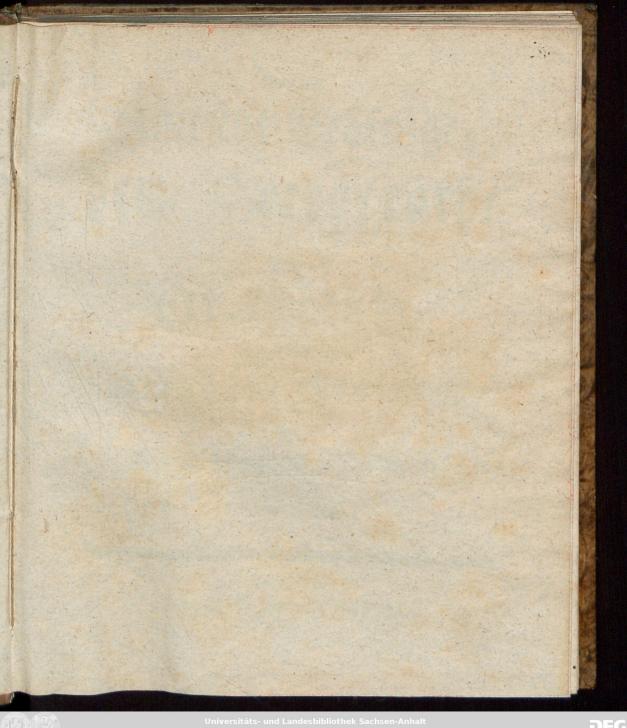
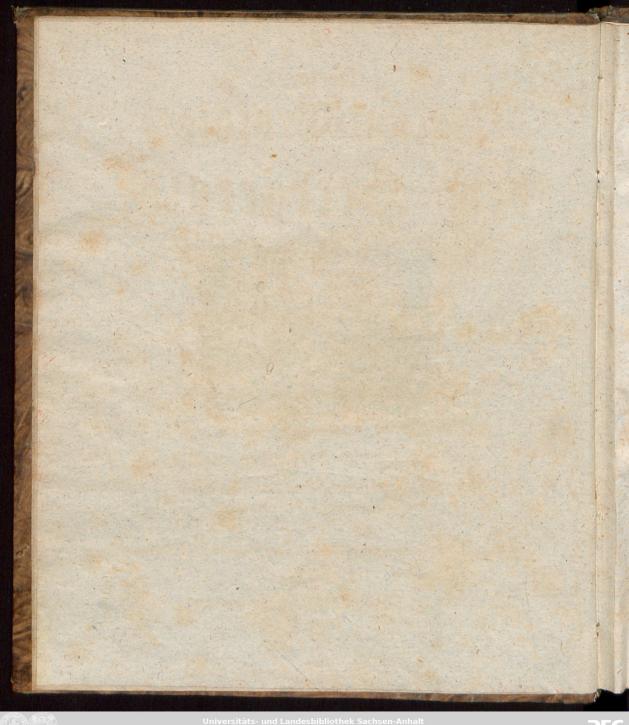




11,57 Lenimen Hon W, 57.









Von der

# Intestat-Erbfolge, dem Heergerathe

und

der Gerade,

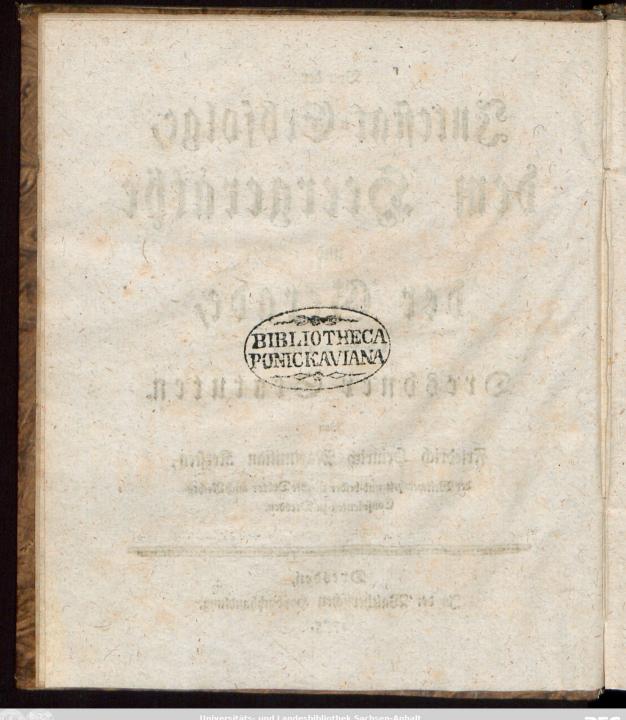
besonders nach benen

Dresdner Statuten.

Von

Friedrich heinrich Maximilian Kersten, der Weltweisheit und beider Rechte Doctor auch Rechts. Consulenten zu Dresden.

Dresden, In der Waltherischen Hofbuchhandlung. 1775.





#### Denen

Hochedelgebohrnen, Besten, Hochachtbaren und Hochgelahrten Herren,

Serren Burgermeistern, Syndico, Stadtrichtern

und übrigen

Vornehmen des Naths

der Churfürstl. Sächsischen Residenzstadt Dresden.

Meinen Hochgeehrtesten Herren.

41112 conditioning , which produces the Sedigelabeten gerren, totto. barage metacen, Charlet, and the spent of the andiging one Vornehmer bed Sioins the Compaint Children and the Colors Weight Sugarithm Server.



# Hochedelgebohrne, Beste, Hochachtbare und Hochgelahrte,

Hochgeehrteste Herren!

aß Ew. Hochedelgebohrnen und Hochweislichen Herrlichkeiten ich diese geringe Schrift gehorsamst zuzueignen, mich unterfange, bedürfte einer Entschuldigung, wenn dieses mein Unternehmen, durch Entschuldigungen, das aufhörte zu seyn, was es ist. Könnte ich solches dadurch mildern, wenn ich mich auf das Verhältniß, in welchem ich mit Ihnen, als meinen Verehrungswürdigen Gönnern zu stehen die Ehre habe, auf die Natur des Innhalts dieser Bogen, auf das Verlangen, Ihnen meine Hochachtung zu bezeugen — beriefe, so wollte ich nicht ermangeln, diesen Gründen die Ausdehnung einer sörmlichen Apologie zu geben. — Da aber die Kürze das
Hauptverdienst der Dedicationen ist, so will ich meinem
geringhaltigen Geschenke wenigstens diesen Werth verschaffen, daß ich Ihnen dasselbe in stillem Vertranen
auf Derpselben gütige Aufnahme ohne weitschweisiges Wortgepränge überreiche, und mich zu EW. Hochedelgebohrnen sernern Wohlgewogenheit empsehle;
der ich, unter dem Vekänntnisse meiner vollkommensten
Hochachtung, zu sepn die Ehre habe

# Ew. Hochedelgebohrnen und Hochweißlichen Herrlichkeiten

Dresden, den 1. Julii, 1775.

D. Friedr. Heinr. Maximil, Kersten.

Vor-



# Vorerinnerung.

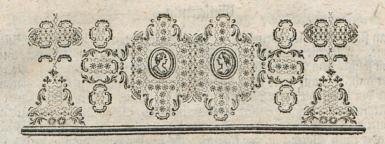
Die Beobachtung, daß eine genauere Känntniß der Testaments:
Nechte und Erbfolge unter den Einwohnern der Städte seltner ist, als sie zu seyn verdienet, hat den ersten Gedanken zum Aussaße dieser Bogen hervorgebracht, welche, wenn sie auch nicht durcht gangig zum Dienste der Unstudierten brauchbar ist, ihm doch vielleicht in verwickelten Erbschaftsfällen einige nüßliche Aufschlüsse geben kann. Ich will nicht verneinen, daß sie einer gemeinnüßigern Einrichtung fähig gewesen wäre, wenn der Verfasser die juristische Sprache mehr in den Ton des gemeinen Lebens umgestimmt, und einen Theil Erläusterungen, die nur Nechtsgelehrten Lesern verständlich sind, weggestassen, die nur Nechtsgelehrten Lesern verständlich sind, weggestassen

# Vorerinnerung.

laffen batte. Allein, bann batte ich zugleich einen Theil meines 3mecke, ber in einem abermaligen fleinen Berfuch einer juriftifchen Abhandlung bestund, aufopfern muffen. Bende Absichten im Auge: um namlich sowohl ftudierten als unftudierten Lefern Die Bearbeitung eines nicht unintereffanten Stoffs barzubieten, hielt ich es fur bas Rathfamfte, meinen Plan in die barliegende Form und Grangen eine zuschließen, wohl wissend, daß ich keinen vollständigen Commentar über die Dresdner Statuten lieferte, auch nicht liefern wollte. Bei Diesem kurgesteckten Ziele habe ich weber von dem lirfprunge noch von ber Bestätigung und Unsehen berfelben etwas fagen tonnen, fondern behalte eine weitlauftigere und gefliffentliche Behandlung biefes Gegenstandes der Zukunft vor, wenn gewogene Leser die kleine gegenwärtige Probe mit ihrem Beifalle begunftigen und die Unvollfommenheiten berfelben überfeben. - Eine geschmückte Schreibart wird man ben einem Thema nicht erwarten, bas berfelben taum empfange lich, ober boch ju undankbar gegen die Mube ber afthetischen Reile ift. and the colorest population of the colorest

in verspection Evolvafication einige richtlich kahlellig gebeickern. Zich will ausst verpeiben, des sie einig habitand ein Einschlung flöse geweißer feder, werne der Weisasch aus einig Serade untig in den Ern des geweisen Erbeid denschünger, und einen Vonde untig

maiel ein and Eilanding mille and Gelingerdarft um als "Ginlei-



# Einleitung.

s ist der Billigkeit und dem natürlichen Rechte gemäß, daß diejenigen Süter, darüber man ben seinem Leben nichts verordnet hat, nach dem Tode demjenigen zusallen, welchem sie der Verstorbene wahrscheinlicher Weise am liedsten gegönnet hatte. Denn, ob es gleich disweilen geschiehet, daß ein oder der andere auch von seinen nächsten Blutsfreunden nicht das beste Urtheil fället, (a) so pflegen doch die Gesehe diese Sache darnach einzusrichten, was öster und leichter, als was selten und nicht so leicht geschiehet. (b) Die Stimme der Natur und Ersahrung ist auch, daß die Kinder denen Leltern das Allersiehsse sind, was sie besühen, so wie umgekehrt die Aleltern denen Kindern, und wenn diese nicht mehr vorhanden sind, die nächsten Ans verwandten. (c) — Zur genauen Bestimmung dieser Erbschaftsrechte hat

a) L. 4. D. de inoff. Testam.

b) L. 5. D. de LL.
c) Aristoteles Ethic. ad Nicom. Lib. VIII. c. 12.

Magis adfici caussam gignentem erga genirum, quam genitum erga gignentem, name quod ex aliquo ortum est, id ei quasi proprium esse: post hoc autem magnum momentum inesse idem sanguini & radici i. e. amor descendit, & si non habeat, quo descendat, tunc ascendit, si quæ non habeat, quo ascendat, tunc ad latus divergit, lind Papiniam sagt: Non sic parentibus liberorum ut liberis parentum debetur hereditas. Parentes ad bona liberorum ratio miserationis admiriti: liberos naturæ simul & parentum commune votum. Westche Erbsolgs Dronung auch denen Ebraern 4D. Mos. 27, 8. 9. also vorgeschrieden worden, und von Philone Judæo de vita Mosis also etisatet with: Quum lex naturæ sit, ut liberi parentidus, non parentes liberis in bona succedant, Moses id, quod contra vota parentum malique ominis erat, texit silentio.

man fich dren Linien vorzustellen: Die absteigende, aufsteigende und Seiten. Die erfte gehet benen übrigen in der Erbschaft gemeiniglich vor, theile, weil folches dem Endzwecke der Erwerbung derer Guter gemaß ift, als welcher nicht blos auf unser eigen Wohlfenn, sondern auch auf die Berforgung und den Unterhalt derer Nachkommen zielet, theils weil man überhaupt zugestehen muß, daß die natürliche Liebe mehr abs als aufsteige, wie auch das gemeine Sprichwort faget: Daß ein Bater eher zehen Rinder, als geben Rinder einen Bater ernahren konnen. Es werden daher auch unter den Rindern felbst feine besondern Grade gesehet, weil die Pflichten derer Aeltern sich dahin erftrecken, daß fie ihren Kindern nothdurftigen Unterhalt hinterlaffen muffen. Diese Ernahrungspflicht boret mit dem Tode nicht auf, sondern gehet, wie viele andere naturliche (d) und burgerliche (e) Berbindlichkeiten auf derselben Berlaffenschaft über, und verlieret fich sodann in dem Ramen des Erbrechts. Man giebet zwar hierben noch diese Urfache an, daß muthmaßlich ein ohne gethane Erklarung feines Willens verftorbener Menfch feis ne Guter lieber feinen Unverwandten, als einem Fremden gegonnet haben wolle, allein, dieses laffet fich nicht blos auf die Rinder, sondern überhaupt auch auf die auffleigende und Seiten-Linie ziehen. Jedoch wird hierauf das Erbrecht derer Aeltern an die Guter der Kinder und die Erbschaft derer Uns verwandten unter einander, gegrundet, wenn feine Rinder vorhanden find.

Da aber das Necht der Natur in der Beurtheilung besonderer Erbsschäftsfälle zu schwankend wird, so schließt sich das bürgerliche Necht an seine Gränzen

") Gundling in Jure Nat. & Gent. cap. 20. §. 65 -- 68. will nach dem Naturrechte von der Intestat: Erbsolge und noch vielweniger etwas von einem Testamente wissen, weil ein Todter keinen Willen mehr haben könne. Allein, hieraus folgt nicht, daß nicht noch jemand ben seinen Lebzeiten einen Willen haben oder erklärren möge, welcher der Wirkung nach auch nach seinem Tode nicht noch sortdauern könne. Wäre dieses nicht, so musten mit dem Tode eines Geschzgebers auch seine Gesetz aush seine Gesetz aush seine Gesetz aush seine Gesetz auch eine Gesetz auch seine Gesetz au

d) Heineccius in Elem. Jur. Nat. Lib. 1. S. 415. No. 40. wo er den Saß hat, daß Berbindlichkeiten, welche aus der Verlassenschaft ersüllt werden können, mit dem Sode nicht aufhören. Meines Ernessens ist num die Ernährungs: Derbindlichkeit eine folche; man prüfe also aus diesem Gesichtspuncte eben desselben S. 304. wo er zu behaupten scheinet, daß Kinder nach Willkühr der Alekern ihrer Erbschaft beraubet werden können, wiewohl ich zugebe, daß das Natürrecht von heredibus fuis und vecessaris in dem Verkande des Nömischen Nechts nichts wisse.

e) DD. ad Tit. ff. de Obligat. & Act. Puffendorff de O. H. & Civ. Lib. I. c. 12. §. 10. 11.

#### Von der Erbfolge in absteigender Linie oder derer Kinder. 5

Grenzen an, und giebt nähere Bestimmungen, wie fern z. B. die von der aussteigenden Linie denen in der Seiten-Linie vorzuziehen sey, wie man Grade zählen solle, wie Sheleute unter einander erben, wem Gerade und Heergeräthe durch Erbschaft zufallen u. s. w. Daher ich meinem Vorsatze gemäß aus denen Statuten der Chursürstt. Sächs. Nestdenz-Stadt Vresden die bei dieser Lehre vorkommenden Umstände genauer bemerken will.

### Erstes Hauptstück.

Von der Erbfolge in absteigender Linie, oder derer Kinder.

§. I.

ie Kinder sind sowohl nach den natürlichen, bürgerlichen, als auch nach der nen Dressonischen Stadtrechten (f) ohne Unterschied die alleinigen recht mäßigen Erben nach ihrer Aeltern Tode, sie mögen ihre eigene Haushaltung haben oder nicht, gedohren oder noch in Mutterleibe, männlichen oder weiblichen Geschlechts senn. "So jemand in dieser Stadt Weichbild ohne Testament verstirdet, und hinterläset hinter sich einen oder etliche gebohrne Rindet, Sohne oder Töchter, die ziehen sich zugleich zum Erde, mit Ausschließung anderer Sreunde." Da unsere Stauten derer an Kindesstatt angenommenen Kinder keine Erwähnung thun, so erben solche nie nach denen dürgerlichen und Sächsischen Gesesen. Bon denen legitimirten aber heißt es: (g) So viel aber die Rinder betrifft, so außer der Ehe gezeuget, und durch nachfolgende Zeirath ihrer natürlichen Meltern, oder von Kapserlicher Majestät oder einem Pfalzgrafen, der dießfalls privilegiret ist, nicht legitimiret sind, so mögen dieselben zwar, vermözge Landüblicher Rechte, ihren natürlichen Dater oder ihre Schwerdt.

g) Dregoner Statuten Cap. 2. S. 2.

f) Nov. 118. Stryck de Success. ab intestato Diff. I. c. 2. gandrecht Lib. III. Art. 72. Decis. Elect. 49. Dresdner Statuten Cap. 2. S. 1.

magen nicht erben. Gleichertzestalt als auch der Vater oder dessen Freunde zur Erbschaft ihres natürlichen Sohnes oder Vettern nicht zuzulassen. Sie werden aber gleichwohl von der Erbschaft ihrer leiblichen Mutter oder natürlichen Spillmagens nicht ausgeschlofen. Ingleichen sollen auch diese hingegen in des Unächten Erbsschaft allen andern, die sich näher zur Sippschaft ziehen, vorgehen. Und ist also auch derenthalben nichts besonders verordnet. Denn obgleich in besagten Statuten benen Kindern, welche durch nachsolgende Heirash und von Kaiserl. Maiestät legitimiret sind, gedacht wird, so wird doch wie bei denen bürgerlichen sein Unterschied gemacht, ob sie zur Zeit des gesuchten Rescripts legitimiret gewesen sind oder nicht, und muß man also das bürgerliche Necht zu Nathe ziehen,

#### S. 2.

Wenn mit denen Kindern ersten Grades Enkel zusammen kommen, so heißt es in denen Dresdner Statuten §. 3.: Ob einer verstürbe, und ließe hinter sich Söhne und Töchter, und neben denselben Sohnes oder Tochter Kinder, so sollen dieselben Sohnes oder Tochter Kinder, so sollen dieselben Sohnes oder Tochter Kinder in den Großväterlichen oder Großmütterlichen Gütern mit ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester oder ihres Großvaters oder Großmutter Bruder in die Stämme erben, das ist, als so viel Erbe nehmen, wie viel ihr Vater oder Mutter, wenn sie noch am Leben wären, genommen hätten. Und da hierinnen die hiesigen Statuten mit benen bürgerlichen Gesesen übereinkommen, so will ich Kürze halber den teser auf solche weisen, und mit wenigen die Erbfolge in die Stämme und häupter erklären.

#### §. 3.

Bei der erstern werden so viel Theile der Erbschaft gemacht, als Stämme sind, aus welcher die erbenden Personen gebohren worden, ohne Rücksicht, ob es beren viel oder wenige sind. Bei der letztern aber werden so viel Theile der Erbschaft gemacht, als Personen vorhanden sind. (h) Im erstern Falle, wo die Kinder die Person ihres verstorbenen Waters oder Mutter vorstellen, bekommen sie den nämlichen Theil, den derselbe, wenn er gelebet, erhalten hatte.

S. 4.

h) 1. 2. S. 2. D. de fuis & legit, hered.

#### S. 4.

In den alten Dresdner Statuten war verordnet:

"Daß wenn einer in diesem Weichbilde verstürbe, und nicht Kinder des ersten Grads, als Sohne oder Töchter, sondern Sohne oder Töchter hinterließe, und dieselben wären gleichen Grads, als Kindes-Kinder, so sollte die Erbschaft unter ihnen in die Häupter und Personen-Anzahl verfället werden; hingegen sollte im dritten Grade der absteigenden Linie das jus repræsentationis wieder angehen, und die Kindes-Kinder und Kinde Kindes-Kinder, und so sort an ungleichen Grads mit den nähern wieder in die Stämme erben."

Die Verfaffer gedachter Statuten waren alfo fehr von den burgerlichen und Sachfischen Rechten abgewichen, nach welchen namlich nur die Entel unter fic erbten und feinesweges die Angahl berfelben und in welchem Grade fie waren, fondern nur die Stamme in der Theilung der Erbichaft attendiret wurden. (1) Sa es konnte auch benen weniger ungerecht scheinen, welche in gleichem Grabe Der Blutsfreundschaft von dem Verstorbenen gewesen, und nicht sowohl nach eigenen, als nach dem von ihren Meltern auf fie gefommenen Rechte, erbten, alto aus ungleicher Urfache etwas aus der Erbschaft befamen. Woraus dem für Diejenigen ein fehr großer Dachtheil erwuchs, welche die Stamme allein ausmach. ten, ober weniger Bruber und Schwestern hatten. Daber man auch in ben neuern Statuten, ba in ben alten, wie nur gedacht, (mit den Worten ber neuern Statuten) allzu weit von denen gottlichen, b. i. naturlichen, und weltlichen, d. i. burgerlichen Rechten abnewichen war, dieses aufgehoben, und hingegen verordnet hat: Daß binführo das jus repræfentationis in der absteigenden Linie auch in zweiten, dritten und folgenden Graden in Acht genommen, und die Erbfolge allezeit in die Stamme gescheben soll. Auf welche Art benn diese Berordnung mit den allgemeinen und Gadfifden Rechten übereinfommt.

#### §. 5.

Bei der Erbfolge der Kinder ift die Einwerfung der Guter in die gemeine Erbschaft nicht mit Stillschweigen zu übergehen, deren auch unsere Statuten zum Theil erwähnen, ob solche gleich darinnen nicht sehr von denen bürgerlichen 21 3 und

i) Landrecht, lib. r. art. 5. Carpzovii Definit. For. P. I. Conft. 14. def. 55. n. 5.

und Gadfifden Rechten abweichen. Die Dresbner Statuten verordnen bief: falls: Daß hinfuhro in allen denen gallen, da die Binwerfung nes scheben muß, eine jegliche Derson, fo fich gleich zum Brbe giebet, base jenitte, was dieselbe vor der andern bei der Aeltern oder Grofaltern Leben zu voraus empfangen, auch die Tochter ibre Ausstatzung und Mituift (damit bierinnen allerdings Gleichbeit gehalten werde,) in Das gemeine Erbe einwerfen und einbringen, ober fo viel an ihrem Protheile inne und abziehen laffen follen; Es ware denn, daß die Aeltern oder Großaltern durch eine Disposition ein anders verords net, oder auch nur in Schriften binterlaffen, und die Kinder davon befreiet hatten. Sie legen namlich folde ohne Unterschied allen in absteigenber linie, welche erben wollen S. 4. Cap. 2. p. 14. auf: eine jegliche Perfon, fo fich zum Erbe gieber, welches blos von benen in absteigender linie ju verfteben, wie sowohl die Datur ber Gache als auch die folgenden Worte geigen: was dieselben bei der Aeltern oder Groffaltern Leben zum voraus empfangen. Woraus auch erhellet, daß in Unfehung ber Beit die Ginwerfung nicht eber, als nach geschehener Untretung ober Ginmischung geschehen barf.

#### 6. 6.

Wegen berer einzuwerfenden Gaden gebenfen unfere Statuten befonders ber vaterlichen Sulfe und Mitgift. Durch bas erffere wird dasjenige, was die Meltern benen Kindern gur Erleichterung ihrer Birthichaft ohne Unterfchied, ob es maßig gewesen ift ober nicht, gegeben haben, verftanden. (1) Auf gleiche Art verhalt ce fich mit der Ginwerfung der Mitgift, welche jedoch wegfallt, wenn die Zochter burch einen Zufall barum gefommen; 3. B. wenn bas Saus, fo ihr gur Mitgift gegeben worden, abgebrannt ift. Reinesweges aber wenn folde ber Mann durchgebracht hat, weil bier auf die Zeit ber Musftattung gefeben werben muß, und genug ift, wenn ihr folde bagumal nublich gewesen, obgleich nach ber Beit biefer Dlugen durch des Mannes Berfcwendung unterbrochen worden ist. (m)

S. 7.

m) Illustr. Caroli Ferdinandi Hommelii Rhapsod. Obs. 66, & 79. 1. 1. 6. 6. & 1. 2. ff. de-

Dot. collat.

<sup>1)</sup> Gottfrid, Mascovii Diff. de collocatione bonorum, Lips. 1742. I. 13. 17. ff. de collation, Nov. 97. cap. 6. Carpzov, Const. H. Def. 15. n. 7. Bodinas in diff. de collat. bonor. lib. 6. 25.

E. 7.

Die Einwerfung ber Guter geschiehet der Villigkeit wegen, und daß damit eine Gleichheit unter Bluts und andern Freunden erhalten werde; (n) weswegen auch der Rath zu Dreften, ob die Tochter ihre Ausstattung und Mitgist wieder in das gemeine Erbe einwerfen und einbringen, oder an ihrem Erbtheil

innen und abziehen laffen follen, bergeftalt gesprochen:

"Sat B. M. unterschiedliche Rinder, bavon die alteste Tochter an G. G. verhenrathet, hinterlaffen, und es findet fich von bem Bater auf gezeichnet, daß berer Sochzeit 117. Dieble. ihm gefoftet, barauf ber unausgestatteten Kinder Bormund berichtet senn wolle, ob die von bem Bater aufgezeichneten Sochzeitkoffen zur Ausstattung gehörig und die G. felbige in das gemeine Erbe einzuwerfen, schuldig fen? Db nun wohl von etlichen berer Rechtsgelehrten bavor gehalten wird, daß dasjenige, was ben der hochzeit an Speife und Erank aufgegangen, nicht einzuwerfen; bieweil aber in benen Statuten der Gleichheit unter den Kindern deutliche Melbung gefchieht, und der Ausstattung nebst der Mitgift gedacht, nach anderer bewährter Rechtsgelehrten Meinung aber unter dem Worte: Musftate tunt oder Aussteuer, die auf die Bochzeit gewandte Unkoften zu verstehen senn, hierüber auch gemeiniglich die Bochzeitkoften nach Proportion des Brautigams Standes und Bermogens eingerichtet worden, und bishero ben hiefiger Stadt f. 4. Cap. II. der Statu. ten alfo verffanden worden; fo hat auch die G. folde von bem Bater aufgezeichnete hochzeithoften in das gemeine Erbe einzuwerfen. Hiernachft die zwente Frage betreffend, hat der verftorbene D. M. zwo Weiber gehabt, und von der erften feche und mit der andern ein Kind gezeuget, und es findet fich Nachricht, daß die erste 600 Richle. zugebracht, ingleichen eine Hochzeit von 410 Mithen. von ihren Weltern ausgerichtet, auch fie benderfeits an Hochzeitgeschenke 100 Rihler. empfangen, und es wollen die Kinder erfter Che wiffen, wie viel ihnen von diesen Posten jum Muttertheile aus ih.

n) Euripides in Phœnissis v. 583. seqq.

— Illud multo melius est, o filii,
Aequalitatem colere, quæ semper amicos amicis,
Urbes urbibus & socios sociis
Colligat.

res Vaters Erbschaft gebühre? Ob nun wohl Innhalts der vorigen Frage die Hochzeitsoften der Mutter Kindern zu ihrem Vateratheile mit zugerechnet, dieweil aber mit dem Eindringen zum Mansme es eine andere Vewandniß und aus dessen Erbschaft ein mehrers nicht, als was er wirklich empfangen, nach Gelegenheit gefordert werden kann, auch in hiesigen Statuten ein anders nicht enthalten, so sind auch die Kinder erster Ehe mehr nicht als ihren Theil von dem, was ihre Mutter dem Vater sowohl an der Hässte des Hochzeitgeschenkes und sonst wirklich zugebracht, hiesigen Statuten und gemeinen Nechten nach, aus des Vaters Erdschaft zu suchen befugt."

5. 8.

Eine Abweidung von benen burgerlichen und Sachfischen Rechten in Un. febung des Unterhalts finden wir in den Dresdner Statuten, wenn es S. 5. Cap. II. heißt: Be bat fich bev gehaltenen Theilungen oftmale Streit eraugner, wenn etliche Kinder erzogen und ausgestattet, etliche aber noch klein und unmundig gewesen, wie es mit dem Tiebe celde zu halten? Ob nun wohl bierinnen nichts cewisses zu segen, so ordnen Wir doch, daß binführe in solchem Sall den Eleinen unerzogenen Kindern nach Beschaffenheit und Proportion der Erbe schaft etwas weniges, als wochentlich acht, zehen oder zwolf Groschen mehr oder weniger, oder auch etwas überhaupt, jedoch weiter nicht, als bis sie das zwölfte Jahr erfüllet, hierzu ausgesegt und gegeben werden solle. Db solche gleich nicht nothwendig eine Einwerfung berfelben verlangen, fo wollen fie doch, daß zum Erfat ober zur Entschädigung benen fleinen unerzogenen Rindern ein gewisses Ziehgeld, ber Erbichaft und ihrem Stande gemäß, nach beffen vorhergebenden Bestimmung eines ehrlichen Mannes ober ber Vormundschaftsberrn aus der Erbschaftsmaffe, bis fie bas zwolfte Jahr erreichet, gezahlet werden folle. Das burgerliche Recht fomohl als bas Sachfische erfordern weber von den Kindern eine Einwerfung des genoffenen Une terhalts, ben bie Aeltern benen Kindern den naturlichen Rechten nach zu geben Schuldig find, (o) noch auch, daß die Rinder schlechterdings von ihren Weltern eine vorzügliche Erziehung verlangen durfen, ba fie es lediglich dem Bufalle zuzuschrei-

o) Grotius de jure belli & pacis lib. II. cap. VII. S. 4, n. r. 1. 5. S. 1. & 12. D. de agnoscendis & alendis liberis, 1. 8. S. 5. Cod. de bonis que liberis,

ben haben, wenn ihre Aeltern nicht so viel Vermögen besitzen. Da bei der Einwerfung besonders erfordert wird, daß die Guter noch würklich vorhanden und nicht verbraucht sind, (p) so siehet ein jeder leicht, daß die Einwerfung des genossenen Unterhalts wegfallen musse, ausgenommen, wenn demjenigen, der keines Unterhalts mehr bedurste, denselben empfangen hatte. (9)

S. 9.

Nach Vorschrift der Oresdner Vormundschafts Dronung wird ben der Theilung der Erbschaften sedesmal denen Unmundigen bis in das zwölfte Jahr ein gewisse wöchentliches, nach Beschaffenheit der Verlassenschaftsmasse zu 4.6.8. dis 12. Groschen, Ziehgeld ausgeseizet, und auf zwölf Jahr von der zu theilenden Erbschaft abgezogen, und wenn das Kind im dritten, viertenze. Jahre sterden sollte, so wird das auf die übrigen Jahre zum Ziehgeld bereits ausgeseizt gewesen und abgezogene, wiederum denen übrigen Geschwistern, so viel auf ihre Person kommt, keinesweges aber der Mutter zugetheilet.

#### S. 10.

Wie des Weibes statutarische Portion und deren Vorausvermächtniß, wie auch des Kindes Ziehgeld zu rechnen, zeiget uns folgender Bescheid.

Dieweil 1) in casu statuti localis, wie allhier der Wirtwen vor Abzug der Prælegatorum ihre statutarische Portion zu reichen ist, und Carpzov selbst von der widrigen gehabten Meinung (r) hernach (s) abweicher, dem Brunnemann (t) und andere beitreten, so wird H. E. Wittwen ihre statutarische Portion von der ganzen Verlassenschaft, darein auch ihr prælegatum zu ziehen ist, sedoch nach Abzug der Pasivschulden und præcipuorum juris abgesolget, und sodann erst hat das Kind als Universal Erbe von der übrigen ihm zukommenden Verlassenschaft ihr das Prælegatum derer 600 Rehstre völlig und ohne Ubzug zu entrichten. 2) Ferner sind nach aufgehörter Communion dem Kinde wöchentlich 12 Gr. Tiehgeld,

- p) 1. 2. S. 2. D. de collat. bonor. Nov. 97. c. 6.
- q) 1. 23. D. de Regulis Juris. 1. 30. D. 1. 4. Cod. communi dividundo.
- r) Carpzev. Obf. For. P. III. Conft. 20. Def. 31.
- s) Carpzov. P. I. Dec. 61.
- t) Brunnemann ad 1. un. unde vir & uxor.

bis es das zwölfte Jahr erreichet hat, nach Innhalt hiefiger Statuten auszuschen, welche demselben als ein præcipuum juris von der ganzen Berlassenschaft, und ehe die Wittwe ihrer statutarischen Portion halber befriediget wird, kraft vormals eingeholter rechtlicher Gutachten gehören. Jedoch und weil das Kind sehr schwach und kränklichen Zustandes ist, so wird zu dessen besterer Pflegung und Kost, Wartung, Lager, Wohnung, Licht, Säuberung der Wäsche und andern Bedürfen, außer Urzenen und Kleidung, von ausgehörter Communion bishero und so lange dasselbe zu bessern Krästen kommt, und der Vormund seinen Pflichten nach sothanes berichten wird, wöchentlich i Richter von obgedachten Ziehgeld und des Kindes andern Vermögen gereichet."

Der Rath zu Dresben.

#### §. II.

Die Wittenberger Juristen-Facultät sprach bei anderer Gelegenheit in

Unfehung bes Biehgeldes folgendergeftalt:

3ff in ben Statuten einer gewiffen Stadt, daß ben unmundigen Rindern, wenn fie mit ben erzogenen und ausgestatteten concurris ren, etwas jum Siehtteld ausgesetzt werben foll, geordnet, wobei benn, ob foldes Biehgeld von ber gangen Erbichaft, und ehe Die Wittwe ihrer statutarischen Portion halber befriediget, auszufeten, Zweifel entstehet. Wenn nun gleich zu Behauptung der lettern Meinung vorgewendet werden mochte, daß in den Statut fub A. fo von Ziehgeld handelt, der Wittwen nicht gedacht werben, und daher es das Unfeben gewinnen wolle, daß es dieffalls bei Berordnung der Gachfischen Rechte, nach welchen ber Wittive ihre Portion ohne bergleichen Onere gebühret, zu laffen, ba befon: bers das Absehen angeregter Statuten nur babin gerichtet, bamit unter den Kindern eine durchgangige Gleichheit getroffen werden mochte, ingleichen in dem Statuto fub B. insonderheit, daß der Wittwen aus ihres Mannes Erbschaft entweder der britte Theil ober ihr eingebrachtes Guth abgefolget werden folle, ausdrücklich verseben, worzu komme, daß unterschiedene bemahrte Rechtslehrer in ben Gebanten begriffen, daß die Rinder, ehe und bevor die Wittwe wegen ber ihr zuftehenden fatutarischen Portion vergnu.

get werbe, diefen Pflichttheil zu fordern nicht befugt, (u) bierüber ju Erfüllung berührter Portion basienige, was fie bet lebzeiten ihres Baters befommen, in gemeine Theilung ju bringen fculs dig, (v) bei welcher Bewandtnif benn felbige Meinung um fo destomehr auf das allein vermoge gewisser Statuten geordnete Bichgeld zu erftrecken. Dennoch aber, und bieweil in gemeinent Ranferlichen Rechten nicht undeutlich verfeben, daß die præcipua juris, dafür auch angezogenes Biehtteld allerdings zu achten, zuforderft von der Erbschafts. Maffe abzuziehen, (w) ingleichen die Kinber in ihren Pflichteheil nicht zu rechnen, (x) worzu komme, baff in dem Statuto fub A. der Erbichaft ingemein Erwähnung ge-Schiebet, hiernachst gestalten Sachen nach, und ba, vermoge bes Statuti fub B. der Wittwen brei Theile ohne Unterfcbied gegonnet wird, jest gedachtes Statutum fub B. von den Gachfifchen Rech. ten dieffalls abgehet, und also um so viel bestomehr als exorbitans aus eben felbigen Statuto ju erlautern und einzuschranfen, im übrigen, und fo viel der Rinder Pflichttheil betrifft, Die britte Deinung, daß angeregter Pflichttheil nicht aus ber beiberfeits Meltern gefammten Bermogen, noch aus bes Baters Erbichaff. nach Abjug ber Wittmen guftehenden ftatutarifchen Portion, fonbern aus ermelbten Baters eigenen, jedoch ungertheilten Guthern ju gieben, ben Dechten und ber naturlichen Billigfeit gemäß, in mehrere Ermagung, daß von dem Mutter Buth ben lebenszeiten ben Rindern ber Pflichteheil nicht gebühret, noch auch daß berührter Legitima vermittelft ber Statuten, worauf ber Wittmen Succession gegrundet, ein Abbruch geschehen, alsofort füglich vermuthet werden kann, (y) ju geschweigen, daß, Carpzons Meinung nach, (z) ber Rinder Pflichttheil fowohl, als der Wittwen ftatutarifche Portion, nach

u) Pistor, Lib. I. qu. 2. No. 10. 11. Berlich, P. I. concl. 27. No. 86. Carpz. P. I. Conft. 28. Def. 100.

v) Carpz. P. III. Conft. 11. Def. 27.

w) L. 50. ff. famil. herc. l. 2. und 15. Cod. negot. reg.

x) L. 1. und 15. D. de collat. 1. 36. princ. Cod. de inoff. testam.

y) Brunnemann, Lib. III. Dec. 23. Stryck de fuccess, ab intestato, Diss. IV: cap. 3. thes. 60.

z) Carpz. Lib. VI. Refp. 48.

#### Von der Erbfolge in absteigender Linie

14

nach Beschaffenheit der sämmtlichen Erbschaft ohne Abzug zu rechnen. So erscheinet dannnenhero so viel, daß das in dem Statuto sub A. den unmundigen Kindern geordnete Ziehgeld allein von des Baters, jedoch sämmtlichen Guthern, und also vor der Witte wen Einwersung und Abzug ihrer statutarischen Portion zu ziehen.

#### S. 12.

Dergleichen Meinung ift auch die Leipziger Juriffen - Facultat gewesen; ber Schöppenftuhl dafelbst aber ber gegentheiligen.

"Daß die M. Wittwe von ihrer statutarischen Portion ihres verstorbenen Chemannes Kinder Ziehgeld zu reichen nicht schuldig, und hat diesennach Vormundes ermeldten Kinder Suchen (welches darins nen bestand, daß der Kinder Ziehgeld von der ganzen Erbschafts-Masse abgezogen, und mithin die Wittwe von ihrem dritten Theil auch pro rata darzu geben sollte,) nicht Statt."

Bei welchem Falle zugleich noch ausgemacht wurde, daß wenn lauter unerzogene und keine erzogene Kinder vorhanden, kein Ziehgeld zu reichen, indem die Dresdner Statuten nur von dem lektern Falle redeten, und das Ziehgeld verordneten.

#### §. 13.

Seit drensig, vierzig und mehr Jahren ist auch nach dieser Meinung, daß nämlich die Wittwe wegen ihrer statutarischen Portion auch zum Ziehgelde mit beitragen, und das Ziehgeld von ihrer Absindung und mithin von der ganzen Erbschaftsmassa müsse abgezogen werden, gesprochen und gehandelt worden: und scheint mir dieses allerdings billig und den Rechten gemäß zu senn. Denn da die Wittwe den Vortheil und Nutzen aus hiesigen Statuten hat, daß sie ausstatt des in gemeinen Rechten ihr sonst zugekommenen vierten Theils, den dritten Theil zu genießen hat, auch ihre Gerade nicht einwersen darf, so muß sie sich auch des andern in denen Statuten der Kinder zum Vesten geordnete, nämlich den Veitrag zum Ziehgelde gefallen lassen, zumal da der favor alimentorum in denen Rechten sehr groß ist, und in Vetracht, daß auch nach hiesigen Statuten die Töchter die Hochzeitkosten einwersen müssen, wovon sie sonst die gemeinen Rechte befreien.

§. 14.

S. 14.

Bon ber Ginwerfung in das gemeine Erbe, ift nach ben Burgerlichen (a) Sadifden (b) und Dresdnifden Stadt Rechten (c) ausgenommen: Was auf ber Sobne Studieren, fo lange fie demfelben in Schulen oder auf Unie versitäten würklich obgelegen, bei der Meltern Leben auf Bucher, Roft, Stubenzing und Inftitution, ingleichen zu Erlangung der Magister, oder Doctorwirde gewender worden, das foll der Einwerfung nicht unterworfen, \*) jedoch gleichwohl denen Weltern des wegen gewiffe Verordnung, ob fie es einwerfen follen, zu machen, aleichfalls unbenommen seyn. Was sie aber sonsten verthan und unnüglich durchgebracht, das soll ihnen in alle Wege abgerechnet Obgleich einige Rechtslehrer (d) die Ginwerfung berer Bucher, wenn fie noch vorhanden find, behaupten, fo find doch andere anderer Meinung, (e) welchen unfere Statuten beitreten, und wenn von benen Roffen gu Erlangung der Magister - oder Doctorwurde bie Rebe ift, (f) fo werden auch die Rosten, wenn einer Motarius oder Advocat geworben, ober mit Mutten auf Reifen gegangen ift, (g) heut ju Tage billig darunter verstanden, welches sich aber sonsten nach Romifchen Gefeten anders verhielt. (h)

#### §. 15.

Bei den Worten der Dresdner Statuten: Was auf der Sohne Studieren, so lange sie denenselben auf Universitäten würklich obsgelegen, verwender worden, fommt die Frage vor: Ob das Geld, das

a) L. 50. D. Famil. hercif.

b) Decif. Elect. 50. Ca pzav. P. III. Conft. 11. Def. 171. Vinnius de collat. c. 10. & 13.

c) Dreddner Statuten Cap. 2. S. 4.

Gratum est, quod patriæ civem populoque dedisti Si facis ,ut patriæ sit idoneus, utilis agris, Utilis & bellorum & pacis rebus agendis, Plurimum enim intererit, quibus artibus & quibus hunc tu Moribus instituas.

d) Stryck L. c. Diff. XI. c. 3.

e) L. 4. pr. D. de Castrensi peculio, 1. 4. Cod. Famil. hercis. I. 17. in fine Cod. de Collat.

f) Carpzov. P. III. Conft. XI. Def. 17.

g) Marefii Epistolæ Philologicæ Lib. I. 43. Lipsius in Epistolis suis, Epist. 22.
h) L. un. Cod. de suffragio. I. 6. Cod. ad legem Juliam repetundarum.

ber Bater bem Cobne ju Erlernung eines handwerks gegeben, mit in bas gemeine Erbe eingeworfen werben muffe? Diele (i) laugnen es, und zwar aus bem Grunde, weil foldes Gelo bem Unterhalte, ben ber Bater benen Rindern ju reichen, ben natürlichen Rechten nach, verbunden ift, gleich ju achten mare. Db nun jwar unfere Statuten biefes Belbes ju Erlernung eines Bandwerts nicht gebenfen, fondern blos berer Roften, fo die Gobne auf Univerfitaten jum Gtu-Dieren perwendet, Melbung thun, fo fommt es boch mit der Unalogie ber Reche te überein, daß foldes ebenfalls nicht eingeworfen werden durfe. Doch werden beiderlei Roffen, wenn es der Bater ausdrucklich befohlen, und der flare und ungenweifelte Wille, ober nach ben Worten ber Statuten gewiffe Derordnung bes Baters ba ift, mit eingeworfen. (1) Da hingegen ein bloges Bergeichniß berfelben, wenn foldes nach bem Tode bes Baters gefunden werden follte, nicht jurcicht, worinnen auch bie Burgerlichen und Sachischen Rechte übereinffinmen. Bas aber ber Bater bem Gobne zu feiner Ginrichtung und Etabliffement gegeben, muß letterer, wenn ber Bater ihm die Bingen davon nicht etwa durch eine Berordnung erlaffen, mit Intereffen einwerfen.

5. 16.

Endlich handelt der J. 4. Cap. 2. der Dresdner Statuten auch von dem Fall, wenn der Sohn die Rosten unnüßlich verthan, und nichts dasur gelernet hat, (\*) da ihm denn folche in allewege abgerechnet werden, (m) cum cessantibus studiis favor etiam studiorum caussa introductus cesset. — Auch hier weichen unsere Statuten weder von den Bürgerlichen noch Sächsischen Rechten ab; und was über die erzählten Fälle in Ansehung der Einwersung noch etwa zu wissen nöchsig, und nicht in den Dresdner Statuten bestimmt ist, da verweisen wir den Leser Kürze halber auf angezogene Rechtslehrer.

§. 17.

i) Cocceji in Controv. Jur. Civ. Lib. 37. thef. 6. 7. qu. 3. Berger in Oecon. Juris & Stryck 1. c.

1) Sichard ad Tit. Cod. de collat. 1. 34. in fin. ff. de negot. geft. Decif. Elect. 50. Novella 18. c. 6.

\*) Horarius de Arte Poetica v. 161. fegg.

Imberbis juvenis, tandem custode remoto,
Gaudet equis, canibusque, & aprici gramine campi:
Cereus in virium slecti, monitoribus asper,
Utilius tardus provisor, prodigus æris,
Sublimis, cupidusque, & amata relinque pernix.

m) 1. 1. S. 23. & I. 2. S. 2. D. de Collatione bonor. Carpzov. P. III. Conft. XI. Def. 18. n. 6. Decif. 50.

§. 17.

Ben ber Erbfolge in absteigender Linie ift noch anzumerken, was nach den Dresdner Statuten die Gobne mit Ausschließung anderer Freunde jum voraus "Sie erhalten namlich aufer dem Zeernewette (von bem unten das mehrere Cap. 5.) Des Vaters Bucher, ohne Unterschied, ob der Bucher wenig ober viel, daß fie eine Bibliothet genennet werden fonnen, Ruft. Beut, d. i. Buchfen und alles Gewehr, und Bleider, unter welchen Bleidern mit zu verfteben, Derlen, gulbene und filberne Buthfchnure, Buthfonallen, und mit Diamanten befeste Krampe, guldene und filberne Gurtel, wie auch dergleichen Enopfe, fo der Oater getragen, und an Rleis dern noch zu befinden, den Petschaftering, welchen der Pater gebraucht hat, jedoch, daß derselbe allezeit demieniaen, welcher des Daters Mamen führet, oder da keiner des Mamens vorhanden, dem altesten Sobne neneben werbe. Wenn aber ein Mann teine Sob, ne, sondern Bruder oder andere Erben verläßt, so werden nach abs gezogenem Zeergerathe die Aleider in gemeine Erbschaft und Theilung gebracht. (n) Diese angeführte Stude find nicht mit bem heergerathe ju vermengen, fondern wehl zu unterscheiben, und nur von bem Salle zu verffeben, wenn einer ohne Testament verfforben, und tonnen also diese vorzüglich ausgenommenen Stucke (præcipua) nicht Statt haben, wenn ein Teftament vorhanden, welches folgender Befcheid bes mehrern zeiget.

"Herr G. L. Nechts-Consulenten wird auf die drei die Erklärung hiestger Statuten betreffende übergebene Fragen zum Bescheid ermeldet: Daß nachdem der angezogene Ort der Statuten Cap. II. S. 1.
klar von dem Falle redet, wenn einer ohne Zestament verstürbe,
daß den Sohnen die Kleider, Petschaftsring ze. nebst dem Heetgeräthe allein bleiben solle, und also das Wort allezeit nicht auf beide Fälle, nämlich mit und ohne Zestament, sondern auf den letztern zu ziehen, maaßen ein großer Unterschied unter dem Heergeräthe und dieser den Sohnen nach den Statuten nach der Intestat: Erbsolge zugescheilten Kleidern, Perschaftsring ze. sich sindet,
indem von jenem die testamentarische Verordnung ausdrücklich,
von dieser aber niemals verboten, dahero im gegenwärtigen Fall, da
det verstorbene Rector M. J. B. ein Testament gemacht, die Klei-

n) Dresbner Statuten Cap. 2. S. I.

ber, Gewehr und andere in dem angezogenen Orte der Statuten auf den Fall ohne Testament gesetzte Stücke denen männlichen Enteln allein nicht zugetheilet werden können, sondern solche billig, was auf seden kömmt, unter die Erben als Erbstücke vertheilet werden. Und weil 2) das gemeine Sachsen-Recht allein von geweiheten Priestern, daß selbige kein Heergerätzte verlassen, verordnet, dar unter aber die Schulzehrer nicht gerechnet werden mögen, so werden Innhalts hiesiger Statuten die zum Heergerätze gehörige und vorhandenen Stücke nicht unbillig gesolget; und daserne nun 3) beizubringen, daß noch nütterliche Gerade: Stücken in des Nectoris M. J. B. Verlassenschaft vorhanden, die Töchter auch solche gebührend gesuchet, also, daß ihnen die Verzährung nicht vorgesschüset werden kann, so werden solche den Töchtern auch nicht unbillig abgesordert." B. N. 2B.

Der Rath zu Dresben.

Wenn die Sohne aus Unwissenheit der Rechte und der Statuten die Tochter mit in die Theilung derer in diesem S. vorzüglich ausgenommenen Stücken genommen, so können erstere hernach condictionem indebiti anstellen, weil die Unwissenheit derer Statuten, wie der Hr. Hofrath Hommel in seinen Mapsodien p. 138. gezeiget hat, Niemanden schadet.

#### §. 18.

Wegen der in der Verlassenschaft befindlichen sämmtlichen Bucher, ingleichen filberner und anderer Trompeten, ob solche in gemeine Theilung, oder aber der nen Sohnen allein und zum voraus gebühren, hat der Nath zu Dresden folgendergestalt beschieben:

"Was nun die gesammten Bucher betrifft, ob es schon solcher halber das Unsehen gewinnet, daß sie in gemeine Erbschafts-Theilung gehörig, maaßen solches nicht allein den gemeinen kandes Nechten gemäß, sondern auch den hiesigen Statuten Cap. 7. gleichförmig zu sonn scheint, indem die Bucher daselbst unter das, was zum Erbe gehöret, ausdrücklich gerechnet werden: Dennoch aber und dieweil besagte Statuten Cap. 11. §. 1. klar verordnen, daß die Bucher denen Sohnen allein und als ein præcipuum zusommen sollen,

follen, und felbiges bem, was Cap. 7. gefeket, feinesweges entgegen flehet, indem an foldem Ort nur die Stude, was Erbe und nicht Berade, ergablet werden, auch ein Ding wohl ein Erb Stuck, gleichwohl aber einem unter den Miterben als ein præcipuum geho. rig fenn fann, und da man allhier in materia flatuti verfiret, bas, was in gemeinen Rechten verordnet, nicht fowohl darauf, als was die Worte berer Statuten mit fich fuhren, ju feben, fo find auch allesammt in ber R ... Berlaffenschaft befindliche Bucher benen Sohnen allein gehörig und felbigen abzufolgen, und konnen fich die Tochter darzu nicht ziehen. Was 2) die Trompeten betrifft, ob fcon davor gehalten werden will, daß folde, als des Berfforbenen Profefions: Inftrumente, benen Gohnen auch gehörig, jumal mas von Buchern und Ruffzeug Cap. It. berer Statuten geordnet, wenn man folder Berordnung Urfache erwäget, nicht unfüglich auch auf Diefe freitige Stude gezogen werben tonnte: Alldiemeil aber alle Statuten, fo jumal von gemeinen Rechten abgeben, ges nau zu erflaren, und was fie nicht mit ausbrücklichen Worten wie der gemeine Rechte verordnen, auch aus Gleichbeit der Urfache nach felbigen entschieden werden mag, fo werden die in der Dr. Erb. Schaft befindliche und andere filberne Trompeten unter fammtliche Erben vertheilet, und mogen fich beren bie Gobne als etwas porzügliches nicht anmaßen. " 3. N. 28.

#### §. 19.

Noch eine andere Erläuterung des S. I. Cap. II. die Bücher betreffend, ist solgende: — M. J. S. Z. Pastor allhier, hatte unter andern verordnet: "Darum bleibet die Bibliothek, denen hiesigen Statuten nach, meinen "beiden Sohnen, welche ich ihnen auch herzlich gerne gönne, nur daß sie solche "wohl anwenden, sleißig studieren, indem sie ziemlich viel gekoster, und zum we"nigsten auf 1000 Athlr. zu schähen ist. Sollte aber sa über Berhossen keiner
"von beiden Sohnen studieren, so sollten die Bücher auch unter die drei Töchter
"mit vertheilet werden." — Da nun der eine Sohn ein Jäger ward, der and dere aber die Nechte studierte, so verlangte die Tochter deswegen ihren Theil von besagter Bibliothek, weil solche aus lauter theologischen Büchern bestände, und der Waser, allem Vermuthen nach, seine Abssicht auf das Theologische Studium gerich-

#### 20 Von der Erbfolge in absteigender Linie, oder derer Kinder.

zerichtet gehabt, und die theologischen Bucher zu dem juristischen Studio nicht zehörten, noch auch dienten. Allein, da die Worte der Verordnung des Baters allgemein waren und keinen Unterschied machten, der Sohn auch, daß die theologischen Bucher wohl veräußert und aus dem daraus gelöseten Gelde andere ihm nühliche angeschafft werden könnten, einwendete, so wurde von der Wittenbergischen Juristen-Facultät erkannt:

"Daß der Tochter Suchen nicht Statt habe."

Desgleichen bei anderer Gelegenheit von eben derfelben folgendergeftalt

gesprochen:

"Dieweil euer Vater in seiner Disposition, so viel das statutarische Præcipuum der Kinder betrifft, nichts verordnet, also billig davor zu halten, daß er solche nach den Statuten der Stadt Dresden auf euch erfüllet wissen wollen: dieser des Vaters Wille auch daher des stomehr abzunehmen, weil derselbe, daß die sonst euch allein nach denen Statuten gehörige Vibliothek in gleiche Theile zu bringen, ausdrücklich befohlen, und bei dieser Bewandtnis wohl zu vermuthen, daß, wenn er seine Kleider denen Tochtern gleichfalls mit zus zuwenden, gemeinet gewesen, er solches, als ein alter Practicus, der von denen Dresdnischen Statuten und deren Auslegung gute Wissenschaft aus denen Rechten bekannt, daß dergleichen exemtiones præcipuorum nicht zu vermuthen, sondern weil sie in facto beruhen, erwiesen werden müssen müssen,

S. 20.

Zuletzt ist noch ben diesen den Sohnen aus des Vaters Verlassenschaft vorzüglich und zu voraus zu erhaltenden Stücken in Unsehung des Petschaft Nings zu erinnern, daß, wenn ein Vater nehst zwei Sohnen und etlichen Tochtern zwei Petschaft-Ninge verlassen, nur der eine Petschaft-Ning demjenigen Sohne, welder gleichen Namen sühret, oder dem altesten statt des præcipui gehöre, weil die Statuten nur von einem Petschaft: Ninge reden, und daher die Verordnung derer Dresdner Statuten, weil sie wider die gemeinen Nechte ist, stricte zu erklaren. Im Fall aber ja der zweite Sohn den andern Petschaft: Ning haven wollte, so ist er ihm vor den Schwestern zu gönnen, jedoch, daß er den Preis davon in das gemeine Erbe bezahle.

3weites

Von der Erbfolge in auffleigender Linie, oder derer Aeltern. 21

# Zweites Hauptstück.

Von der Erbfolge in aufsteigender Linie, oder derer Aeltern.

#### §. I.

as die Erben in aussteigender Linie (ascendentes) betrift, so erben solche, wenn keine Kinder oder testamentarische Erben vorsanden sind, aus blossem Mitleiden. (o) Die Dresdner Statuten (p) verordnen dießfalls: Stirbet einer, und lässet keine Erben in absteigender Linien, als Sohne, Töchter, Kindes Kinder und so fort, sondern Vater oder Mutter, oder derselben eine Person, alsdenn erben sie das Kind alleine, also, das Schwester und Bruder auch Groß und Aelter Aeltern mit Vater und Mutter zugleich mit zugelassen werden. Dieses gilt nur nach Sächssehen und Dresdnischen Gesesen, denn nach denen gemeinen Kaiserlichen Rechten erben die Aeltern nehst den leiblichen Geschwistern nach Anzahl der Häupter. Es sind hierbei drei Fälle zu bemerken, die sich in drei Regeln sassen lassen:

1.) So oft keine Erben in absteigender Linie da sind, so oft erben die in auf

fleigender Linie, mit Musschluß der Seiten . Berwandten.

2.) So oft Großaltern in gleichen Grade, boch aus verschiedenen kinien, leben, so oft wird die Erbschaft, wenn sie auch ungleich an der Zahl waren, in zwecn Theile getheilet, und sie erben nach den kinien.

36) Die nachften Meltern schließen die entferntern aus.

#### S. 2.

Aus der erstern Regel fließet, daß 1. sowohl der Bater als die Mutter von den Kindern erbet. Oater oder Mutter oder deren Person, heißt es in denen Dresdner Statuten. Nach den bürgerlichen Rechten wurde die Mutter nach den Gesehen der zwölf Taseln zur Erbschaft nicht zugelassen, (9) welches aber nach der Zeit durch die Constitution D. Claudii (r) theils durch

o) l. 15. pr. D. de inoff. test.

p) Dregon. Statuten, Cap. 3. S. 1.

9) Princ. Inft. ad SCt. Tertull.

r) S. 1. Inft. d. t.

### 22 Bon der Erbfolge in aufsteigender Linie, oder derer Aeltern.

den Tertullianischen Nathschluß bergestalt abgeändert worden, daß eine freie Mutter, die drei Kinder hatte, zu deren Erbschaft gelassen werden sollte. (s) Alst denn (t) aber hat die Mutter das völlige Erbschafterecht oder Erbsolge erhalten, welches auch in dem Sächsischen Nechte, sedoch mit Ausschluß der Gerade, (von welcher das sünste Hauptstück nachzuschen,) bestätiget worden; 2. daß von denen Aeitern alle Seiten-Verwandte ausgeschlossen werden, welches die hiesigen Statuten durch die Worte: also, daß Schwester und Bruder mit Vater und Mutter zugleich nicht zugelassen werden, beutsich anzeigen, und mithin von denen bürgerlichen Nechten darinnen abweichen, weil nach leiztern des Versstorbenen leibliche Brüder mit denen Aeltern zugleich die Erbschaft sich anmaßen. In Sachsen aber erben die in aussteigender Linic allein, und schließen alle Seitenderwandten aus. (u)

5. 3.

Mit der zwoten Negel kommt das bürgerliche und Sachsische Necht überein; (v) zwar daß man auf den Ursprung derer Guter unter denen entsernten Uscendenten (ulterioris gradus) einige Nücksicht nehmen sollte, läugnet Stryck in der angesührten Dissertation, welchem aber Carpzov und andere widerlegen. (w) Hierbei aber ist wohl zu merken, daß diese Erbfolge nach den kinien geschehen musse, und daß sie in die Stämme nicht statt habe, wo kein jus repræsentationis gilt und eines von dem andern abhängt, (x) welches auch alsdenn wegfällt, wenn einige, daß die Erbfolge nach denen Geschlechtern geschehen musse, behaupten. (y)

6. 4.

Endlich verordnen auch unsere Statuten in Ansehung der dritten Regel wider die bürgerlichen und Sächsischen Rechte nichts besonders. (2) Das, was bei dieser Gelegenheit von der Erbsolge der Aeltern ihrer legitimirten, an Kindessstatt angenommenen, leiblichen und natürlichen Kindern zu sagen wäre, hat Stryck (a) deutlich aus einander gesehet.

Drite

- s) I. ult. S. 1. Cod. ad SCt. Tertull.
- t) Sanbrecht, lib. 1. art. 17. Conft. Elec. 17. P. III. Carpzov. ad eandem Conft. Def. 1. Novell. 22. c. 47. Nov. 118. c. 2. & Nov. 127. c. 1.
- u) Landr. lib. 1. art. 17. Stryck de Success. ab intestato, Diff. II. c. 3. S. 1. segg.
- v) Carpzov. P. III. Conft. 7. Def. 6.
- w) Carpzov. P. III. Conft. 17. Berlich, P. III. Conft. 20. n. 14. z) Amon, Perez. Comment. Cod, de SCt. Trebell. n. 6.
- y) Marth. Stephani ad Nov. 118. n. 43.
- z) Nov. 118. c. 2. Carpzov. P. III. Conft. 17. Def. 8.
- a) Stryck. 1. c. c. 1. §. 34.

# Drittes Hauptstück. Von der Seiten Linie.

§. I.

enn weder Rinder noch Meltern am Leben find, fo fallt die Erbichaft an Die Geiten Bermandten, und gwar nach den Dresdner Statuten vor allen Dingen an das leibliche Gefdwifter, b. i. bie von gleichen Heltern gebohren find: Stirbet einer, und laffet feine Erben in absoder auffteigender Linie, sondern Bruder und Schwestern von voller Geburt, aledenn erben dieselben von ihrem verstorbenen Bruder oder Schwester zu: Meich, auch in ben Gutern, fo von ber Mutter berfommen, und schließen aus Bruder und Schwester von halber Geburt, auch Bruder- und Schwester: Rinder bei voller Geburt. (b) Da also sowohl nach den burs gerlichen als Sachlichen Gefeten (c) die leiblichen Beschwifter benen Stief-Gefcmitiern vorgeben, fo haben auch die Berfaffer biefiger Statuten biefe Ordnung befolget. Und gleichwie übrigens befannt ift, baß bas Stief Befchwifter mit benen vollburtigen Gefchwifter Rindern zu gleichen Theilen erbet, (d) und die Erb. Schaft nach der Personen Angahl in die Baupter theilet, so geben boch die Dresd. ner Statuten (e) von benen Romifden Gefeten ab, in welchen, wenn leibliche Gefdwiffer mit leiblich Gefdwifter Rindern in Erbautern zusammen fommen, das jus repræsentationis wegfällt. Wenn einer hinter sich laffet halbe Bruder und Schwester oder auch volle Geschwister Rinder, so nebs men fie nach der Dersonen: Ungabl das Erbe zugleich. Es perordnen auch die namlichen Statuten wegen der Erbichaft der leiblich Gefdwifter Rinder, baf biefe allein und nicht mit benen Rindern ber Stief Befdwifter erben follen, welches auch nach burgerlichen und Gachfifden Rechten fo gehalten wird. (f) Da einer verstirbet, und läffet zweier Brüder: oder Schwester-Kinder von voller Geburt, erben dieselben nach der Dersonen-Angahl in die Zaupter und nicht in die Stamme, und schließen die vollburti-

b) Dresbner Statuten, Cap. 4. S. I.

d) Reiche Abfchied vom Jahr 1521, g. 19. u. 40. Landr. lib. 1. art. 17. e) Dreedn, Statuten, Cav. 4. 6. 3.

c) Nov. 118. c. 3. Landr. lib. 1. art. 3. & lib. 2. art. 20. Carpzov, P. III. c. 18.

f) 1. 2. S. 2. 7. de suis & legit. hered. Reicher Abschied de ao. 1529. S. 31. Const. Elect. 18. P. III.

gen Brüdersoder Schwester-Rinder, die halbbürtigen Brüdersoder Schwester-Rinder aus, und so fort an.

#### S. 2.

Des Vaters vollbürtige Geschwister schließen nach den bürgerlichen (g) und Chursürstl. Sächsichen, (h) nicht aber nach den gemeinen (i) und hiesigen Statuten (k) sowohl der halben Brüder-Kinder, als auch der vollbürtigen Geschwister-Kinder-

#### S. 3.

In der Erbfolge des Baters oder Mutter Geschwister, welche, wenn von dem Berstorbenen keine Brüder noch Bruders Kinder da sind, die Erbschaft bestommen, stimmen unsere Statuten (1) mit denen Sächsischen Niechten durchgangig überein, und schließen nach denselben die Nähern, die Weitern oder Entserntern aus. Lässet einer seiner Mutter oder Vaters Schwester oder Bruder von voller Geburt, und seines Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester von halber Geburt, so sind die Vettern oder Muhmen von voller Geburt näher, denn seine Vettern oder Muhmen von halber Geburt. Ueberhaupt ist dei der Erbsolge der Agnaten und Seiten Verwandten solgende Regel, welche auch die Dresdner Statuten ansühren, zu merken: Welche Personen sich seithalben, es sind Schwerdt oder Spillmatzen, dem Gesippe (m) näher ziehen, die nehmen auch das Erbe.

g) Avthen. post fratres Cod. de legit. hered.

h) Const. Elect. 18. P. III.
i) Eandr. lib. 1. art. 17.

k) Dreson. Statuten, Cap. 4. S. 4.

1) Dresdn. Statuten, Cap. 4. 5. 5. 6.
m) Sippe ist ein alt Sachsich Wort, kandr. lib. 1. art. 3. So wie sich die Heers schilbe in dem stebenden Schilbe endigen, so endiget sich auch die Sippe in dem stebenden Glied, und wird solche sowohl in Erbfällen als auch in Chesachen beobsachtet,

Brbe, ist ihrer aber viel in gleichem Gesippe, so nehmen sie das Ersbe zugleich nach den Zäuptern oder der Personen Anzahl. 3. B. Es

achtet, jeboch mit ungleicher Rechnung, beren eine Die computatio civilis, Die ans bere computatio graduum canonica genennet wird, welche beide Urten, Die Gippe gu rechnen, gwar barinnen übereintommen, bag ber Unfang ber Rechnung in ber burgerlichen Computation von der Perfon des Erblaffere gu machen und gum Grunde ju fefen, darnach die Gippe oder Bermandschaft gezogen wird; daber bas Spruchwort entftanden: "je naber ber Sippe je naber dem Erben." Gleis chergeftalt fangt man in Chefachen ben Gats Der canonischen Rechnung von ber Perfon an, von beren Beirath gefragt wird, und fleiget fobann auf ober nieder, und von da auf die Geiten Linie. Dennoch ift darinnen ein großer Unterschied: 1. daß man in der burgerlichen Rechnung beide Linien gablet, und fo weit hinauf gebet, wo beide Linien in einen gemeinen Ctamm gufammen laufen, und von bas ber die nachfte und die Succefionsfabige Perfon gefucht wird. Dahingegen in ber canonischen Rechnung nur eine Linie und zwar Die langfte gegablt wird. Die Urfache Diefer verschiedenen Rechnung befieht Darinnen, weil in Chefachen nur fo viel untersucht wird, ob die Perfonen, von deren Beirath die Frage ift, weit genung von einander entfernet find, welches man ichon an ber einen Seite finden fann, und dieferwegen nicht nothig bat, die andere Seite mit in Unfchlag gu bring gen. Dahingegen ben ber burgerlichen Rechnung ber Gippe gu untersuchen ift, wer im Grade ber Sippe am nachften ift, zu welchem Enbe in beiben Linien Die Perfonen ju gablen find. 2.) Ift darinnen ein Unterfchied, daß in der burgerlis chen Rechnung blos die Sippe nach der Bluteverwandschaft gerechnet wird, wels chem bie Erbfolge allein gebuhret. Denn Schwagerschaft giebt fein Erbrecht; 1. 7. Cod. de Succeff, aber in Der canonifchen Rechnung wird auch Die Schwagers schaft in Acht genommen, und ift die hauptregel Diefe: In welchen Grabe Die Che unter ben Bluteverwandten verboten ift, in eben bemfelben ift es auch die Che in Abficht der Schwagerschaft, oder, welche die Frau megen der naben Bers wanbichaft aus ihrer Freundschaft nicht heirathen barf, Diejenigen fann auch ber Mann aus ihrer Freundschaft, ber Schwagerschaft wegen, nicht ehelichen, und fo umgefehrt. 3.) Daß die Gippe in Chefachen nicht allein auf Die eheliche, fons bern auch auf die uneheliche Geburt und Berwandtschaft gebe, sowohl auf Ceis ten des naturlichen Baters als ber Mutter, und Dieferwegen auf Diefe Blutberwandschaft und Schwagerschaft, welche burch ben Beischlaf geffiftet wird, in Chefachen zu attendiren fen, und ein Berbot in der Che machen. Dabingegen in Erbichaftsfallen zwar, was die mutterliche Erbfolge und Berwandschaft betrift, benen gemeinen Rechten nach fein Unterschied ju machen ift; außer, daß Die aus einem Chebruch ober aus einem unerlaubten Beifchlaf erzeugte Rinder fowohl von mutterlicher ale vaterlicher Erbschaft ausgeschloffen: hingegen aber, mas bie vas terliche Eibschaft anlangt, Die Rinder ihrem naturlichen Bater nicht, noch bon beffen Unverwandten erben, und nichts mehr, als die Unterhaltungsfoften nach Maasgebung der Churfurfil. Cachfischen Che Ordnung verlangen konnen, c. s. X. de eo, qui dux.

#### 26 Dom Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

hinterlässet semand seines Vaters: Schwester Tochter oder Sohn, und seiner Mutter Bruder oder Schwester. Tochter oder Sohn, dieselben erben zugleich, und zwar nach denen Häuptern. Wenn aber einer seiner Mutter Bruder oder Schwester, und seines Vaters Schwester oder Bruders Kind verließe, so gehen seiner Mutter Brüder oder Schwestern den ältern Geschwister-Kindern im Erbe vor, weil diese im vierten, seine aber im dritten Grade der Seitenlinie, und mithin dem Verstordenen näher verwandt gewesen; ingleichen wenn semand seines Vaters volldürtige Bruders. Sohne und seiner Mutter halbbürtige Schwestern hinterlassen, so fället das Erbe auf dieselben zugleich, nach Anzahl der Personen. — Da die andern in hiesigen Statuten angesührten Benspiele mit denen bürgerlichen und Sächsischen Rechten zusammen tressen, so lasse ich sie, da es nicht zu meinem Iwecke dient, underührt.

# Viertes Hauptstück.

Vom Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

#### §. I.

Die Erbfolge zwischen Mann und Weib nach gemeinen Rechten, haben sehr viele Rechtslehrer (0) gestissenlich abgehandelt, auf welche ich mich, was ihrentwegen zu sagen ist, beziehe, und mich dahero blos diesfalls auf die Dresdener Statuten einschränke. Ueberhaupt ist zu wissen, daß nach Sächlischen Rechten über die Ersordernisse des geistlichen und bürgerlichen Rechts auch die Besschreitung des Ehebettes bei der Erbsolge der Eheleute ersordert wird. (p) Dies se ist so nortwendig, daß nur unter derselben Bedingung die She als würklich vollzogen angesehen, und denen Berlobten, bevor sie nicht die Decke beschritten, keine wechselseitige Erbsolge zugestanden wird; welches die Worte im Landrechte: wenn sie in sein Zette tritt, und in den Dresdner Statuten: nach Zesschrifthen Constitution im zten Theile, als welche verordnet, daß das privilegium tacitæ hypothecæ wegen des Eheweibes zugebrachten, Mitzist gleich, wenn der Kirchgang geschehen, seinen Ausgang haben und gewinnen soll. Die sleisschlie

n) Mencke Theor. & Prax. Dig. Lib. 39. Tit. I. S. 17.

o) Peter Ludevig in diff. de successione conjugum. Kohl de successione conjugum.
p) Eandr. lib. I. art. 45. & lib. III. art. 45. Const. Elect. P. III. Const. 19. Richter ad
Avthen. Cod, unde vir & uxor.

mann

che Vermischung ist zur Erbfolge nicht nothwendig, sondern genug, wenn die Frau das Chebette beschritten hat; (9) zu welchem Ende große Herren die Heirathen östers durch Abgesandten verrichten lassen, welche letztere in Veisenn anderer das Chebette beschreiten, (1) und also, wenn die Braut unterweges versterben sollte, ihm dem Cheherrn die Erbschaft zufället. Woraus ferner zu schließen, daß durch das Unvermögen des einen Ehegatten, wenn die Ehe dieserhalb nicht getrennet worden, die Erbsolge keinesweges aufhörer.

S. 2.

Doch kömmt auch die Beschreitung des Chebettes weder dem Bräutigam noch der Braut zu statten, wenn die priesterliche Trauung nicht vorhergegangen, und giebt es zur Erbschaft kein Recht, wenn der Bräutigam nach öffentlicher Berlödniß seine Braut sleischlich erkannt hat, weil nach unserm Landes Gebrauch die Trauung und priesterliche Einsegnung nothwendig erfordert wird. (s) Endlich wird auch erfordert, daß beide Chegatten zu der Zeit, wenn eines Tod ersolget, zusammen gelebet haben mussen: wären sie gänzlich von einander geschieden, so sindet die Erbsolge keinen Platz. Ein anderes ist es, wenn sie nur von Tisch und Bette geschieden sind, wie die Worte in der 19ten Chursurst. Sächsischen Constitution: Es wäre denn die Ebescheidung zwischen Mann und Weid zu Recht erkannt, zu erklären sind.

S. 3.

Dieses alles vorausgesetzt, erbet der Mann, wenn zwischen ihnen keine Shesstiftung ausgerichtet, oder sonst andere dergleichen Uebergaben und Verträge vorhanden sind, es mögen Kinder am seben senn oder nicht, seines verstorbenen Sheweibes, sahrende Haabe oder bewegliche Güter, nur die Gerade ausgenommen, sowohl nach gemeinen Sächsischen (t) als Dresdner Stadt Nechten. Doch ist nach benen Dresdner Statuten das besonders, daß der überlebende Ehemann außer denen beweglichen Gütern, wenn er vorher Bürger geworden, den dritten Theil der unbeweglichen Güter, d. i. der Grundstücke, erbet. Besagte Statuten (u) sagen also: Wenn eine Ehefrau verstürbe, und hinter sich ihren Ehes

q) Carpzov. P. III. Conft. 19. Def. 4.

r) Peter Ludewig de matrimoniis Principum per procuratores. s) Carpzov. l. c. Def. 6.

t) Conft. Elect. 22. P. III. Landr. lib. r. art. 31. & lib. 3. art. 76.

u) Dreson. Statuten, Cap. 5. g. 1.

### S. 4.

Daß biefige Statuten in gedachten Worten von benen gemeinen Rechten gar febr und auf eine doppelte Urt abweichen, fällt fogleich ins Huge. erbet der Chemann, wie oben erflaret worben, nach denen Sachfischen Rechten nur das bewegliche Gut feiner verftorbenen Frau, bier aber überdiefes noch ben britten Theil von den unbeweglichen Gutern, ohne Unterschied, ob fie arm gewefen, ober nicht, da boch im ersten Kalle das burgerliche Recht (v) dem Manne die Erbfolge des vierten Theils der unbeweglichen Guter zuspricht, welches auch Berlich (w) aus diefer Urfache nach denen Sachfischen Rechten behauptet. ja diefes noch auf den Fall ausdehnet, wenn die beweglichen Guter zu Rolge des angegogenen burgerlichen Gesetze die darinnen bestimmte Quantität nicht erreichten, und weil man nirgende finde, daß diefes Gefet in Sachfen abgeschaft mare, welcher Meinung aber Carpzov (x) widerspricht; 2.) erweitern die Dresdner Statuten die Erbfolge in die unbeweglichen Guter, ohne einige Rucfficht zu nehmen, unter welcher Gerichtsbarkeit fie liegen, (y) welche Berordnung benen allgemeinen Churfurftl. Gachfischen Geschen (2) offenbar entgegen lauft, als welche befehlen: daß die Grundstücke oder Jmmobilien, nach des Orts, barunter fie gelegen, Statuten und herkommen in allen Fallen zu achten, wobei Carp-300

benommen und entzogen werde.

v) Avth. Cod. Unde Vir & Uxor.

w) Berlich. P. III. Concl. 29. n. 69. x) Carpzov. Conft. 23. P. III. Def. 22.

y) 1. fin. Cod. ubi in rem act. 1. ult. ff. de Jurisdict.

<sup>2)</sup> Decil. Elect. 54. Illustr. Caroli Ferdinandi Hommelii Rhapfod. Obs. 175. 319. 409. Wernher. P. VI. Obs. 288.

300 (a) noch mit Recht bingufeket, bak diefes Chursachfische Gefek auf alle Statuten, in welchen die Worte: Die Guter lietten auch teleich, wo sie wols Ien, onzuwenden fen; und daß diese Claufel megen Mangel der Jurisdiction nicht bewurten fonnte, baf die an andern Orten liegenden Guter bingugezogen werden durften. - Doch, dem fen, wie ihm wolle, unfere Statuten verordnen diesfalls: fie motten unter diese oder andere Gerichte und Obritteiten teboren, welchen Worten und alten Berkommen, weil folde im Jahr 1660. vom landesberrn gnadigst confirmiret find, (b) und fie als ein befonderes Necht Das allgemeine aufbeben, (c) beigutreten, wir uns verbunden achten. Und obgleich Das Jahr barauf, namlich 1661, obbemeldete 54fte Decifion publiciret morden. und es scheinen konnte, als ob durch diefes lettere Gefet das erftere aufgehoben fen, fo ift jedoch notorisch befannt, daß, wie gleich bemerket worden, bas zulest gegebene gemeine Gefet dem erftern besondern nicht schadet. (d) Eben fo unlaugbar ift es, daß die Macht und Gewalt eines Fürsten hauptfachlich in feinen eigenen Landen einer Stadt vor ber andern ein befonderes Mecht erlauben, und ibre Jurisdiction durch einen ausdrücklichen Befehl erweitern tonne.

# §. 5.

Endlich ist an der Observanz dieser Verordnung deswegen nicht zu zweiseln, weil der große Nechtsgelehrte Verger (c) solche durch 2 Mesponsa, beide vom Jahr 1690. und also dreißig Jahre nach den gnädigst consirmirten Oresdner Statuten und der Publication der 54sten Shursächsischen Decision, bestätiget, und schadet es unserm behaupteten Satze nicht, wenn an einem andern Orte (f) das Gegentheil durch einen vom Leipziger Schöppenstuhle errheilten Nechtsspruch vom Jahr 1641, erwiesen werden will, indem ans der Vergleichung der Zeit deutlich erhellet, daß dieses Nesponsum der Verordnung hiesiger Statuten nicht widerspricht. Denn im Jahr 1641, da gedachtes Nesponsum gegeben worden, waren unsere jesigen Oresdner Statuten noch nicht bekannt, und in denen alten stunden die Worte: sie mögen unter diese oder andere Gerichte und Obrige

a) Carpzov. Respons. Lib. VI. T. 39. b) Dresdner Statuten, p. 65.

c) Carpzov. P. III. Conft. 23. Def. 3.

d) Cap. 1. de Constitut. in VIto. Leyferi Wedit. ad Pand. Sp. XI. med. 5.

e) Berger. in Elect. Disc. Forens. ad T. 45. p. 1535.

f) Philippi ad Decif. 54. Obf. 2.

Obrigkeiten geboren, nicht. Mehrere Grunde ju Behauptung unferer Meinung haben Wernher, Peck, und Berger gefammlet und angeführet. (g)

S. 6.

Wenn theils unbewegliche Guter unter andere Obrigkeit gehören, ist zwar diese nicht schuldig, dem Chemanne den nach hiesigen Statuten davon ihm zukommenden dritten Theil solgen zu lassen, weil die Statuten die unbeweglichen Güter, so außer der statuentium Jurisdiction liegen, nicht afficiren können, und andere Obrigkeiten über diesen ihnen nachtheiligen Punct nicht gehöret worden, auch nicht zu vermuthen, daß der Geschgeber etwas ungültiges confirmiren wolle, sondern hierzu eine besondere und ausdrückliche Bestätigung erfordert wird, indem zu vermuthen, daß der Fürst die Statuten um so weit, als die statuentes solche aufzurichten vermögen, confirmiret habe. Jedoch sind die Kinder und Agnaten dem Chemanne und Wittwer dissalls anderweite Satissaction zu thun, gehalten, weil dieselben ihres Theils an die Statuten gebunden, und gleichwie sie solche in favorabilibus genießen, also auch in odiosis selbige sich müssen gefallen lassen. (Siehe hiervon den §. 18.)

9. 7.

Wenn benn ber Chemann fowohl nach ben Sachfichen als auch nach ben Dresdner Rechten von ber fahrenden Saabe und beweglichen Butern Erbe iff. fo fragt fiche, was eigentlich unter ben beweglichen und unbeweglichen Gutern verstanden werbe. Die Dresdner Statuten (h) erffaren foiche auf die Urt: "Unter denen unbeweglichen Gutern werden verftanden: nicht ale lein Baus, Bof, Mecker, Weinberg, Garten und dergleichen lietten de Grunde, fondern auch die wiedertaufliche Saupt. Stamme, Des nleichen die Erbegelder, welche ein Erbe dem andern aus den voterlichen, oder andern angestorbenen Gutern zu feiner Abfindung auf gewiffe Termine zu erlegen schuldig, und zur Zeit der grauen Absterben noch unbetage gewesen, ingleichen die Zure oder Bergtheile, (ein hammerwert nebft vorhandenen Borrathen, Gifenfteinen, Dargu beftimme ten Biebern, Balgen, Roblen, Sammern, Umbofen und andern Inftrumenten. find vor unbeweglich, die ausgearbeitete Gifen aber, ingleichen fcmarze und geginnte Bleche bor bewegliche Guter ju achten,) welche ber grauen eiten. thumlich

h) Dresdner Statuten Cap. V. S. 3. 4.

g) Wernher. Obs. For. P. VI. p. 288. Peck de Test. Conjug. Berger in Oeconomia Juris.

thumlich zugestanden, die Ausbeuten aber gehören vermöge bekannten Sächsischen Rechte unter die beweglichen Güter, (\*) und sollen, so viel deren bei des Weibes Leben fällig worden, dem Ehemann als usufrückuario verbleiben. Also werden auch unter denen bewegslichen Gütern verstanden, nicht allein der Frquen verlassene Baarschaft, außenstehende Schulden, und was sonsten darzu gehörig, sondern auch die Rausgelder, sie sind betagt woer unbetagt, von den Immobilien, welche die Frau nicht durch ihren Mann, sondern mit Juziehung eines andern bestätigten kriegischen Vormunden verkauft, oder welche ex alio titulo vel causa ihr zukommen, außerdem, so, wie gleich gedacht, vor rechte Erbegelder zu halten."

In hiesigen Statuten also werden unter den beweglichen und unbeweglichen Gutern fast eben die Dinge gerechnet, die sonsten von den Sachsischen Nechten und ihren Auslegern erwähnet worden; (i) und ist hierbei nur dieses einzige, in Ansehung des aus der Beräußerung der Frauen unbeweglichen Gutern gelösseten und erhaltenen Geldes zu merken, daß bei Beräußerung dergleichen Guter nur die Einwilligung des friegischen Bormundes, und nicht, wie Berlich (k) verlangt, ein Obrigseitlich Decret nörhig sen, weil das Sheweib in Anschung der Einwilligung ihres Bormundes denen Unmündigen gleich geachtet wird, (!) und die Dresdner Statuten auch weiter nichts ersordern, als daß sie mit Zuziehung eines andern bestätigten kriegischen Bormundes verkauset werden.

#### S. 8.

Wegen berer Rupe und Bergtheile, so im vorhergehenden S. sind gedacht worden, will ich zwei verschiedene Responsa hier mittheilen. Der Leipziger Schöppenstuhl sprach folgendergestalt:

"Ob nun wohl nach der 25. Constitution nicht allein die bereits eingehobene Ausbeute, sondern auch die proventus metallici jam separati, licet non distributi & a marito percepti sint, dem Weibe nach des Mannes Absterben gehören, dergestalt, als ob sowohl die Ausbeute als der noch nicht ausgetheilte Vorrath als ein Accessorium des Kures dem Legatario zukomme, es das Ansehen gewinnen möchte. Dennoch aber und dieweil der obangezogenen Constitution enthalte-

D 3

7) Conft. Elect. 25, Part. III.

i) Rivini diff. de Marito herede mobiliari Saxonico.

k) Berlich P. III. Concl. 29. n. 95.

1) Decif. Elect. 24. Struv. Syntag. Jur. Civ. Exercit. 38. th. 41.

# 32 Wom Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

ne Fall blos davon, daß dem Chemanne die Ausbeute nicht jure ususkructus gehöre, handelt, keinesweges laber, daß solche pro accessorio zu achten, verordnet, hiernächst in der B. letten Willen nur der Kup ohne Meldung des vorhandenen Vorraths an Erzt und Jinn legiret worden, diesennach der lettere darunter nicht zu verstehen, noch pro accessorio zu halten, so ist G. Z. bei dem ihm legirten Kup des zur Zeit der Erblasserinn Absterben an Zinn und Erzt vorhandenen Vorraths sich anzumaaßen, nicht berechtiget."

Diesem Responso aber wurde nachgehends durch ein anderes von dem Ra-

the ju Frenberg widerfprochen:

"Ift unlängst Fr. A. B. B. verftorben, welche ehemals mit ihrem Chemanne D. G. 3. über anderthalb Rur ben dem Altenbergifden 3witterftod nebft Dreiviertheil Rur ju Schmiedeberg ant 14. Febr. einen Rauf Contract gefchloffen, und ihm fothane Bergtheile an 3000 Mither überlaffen, fodann aber vor ihrem Ableben ein Teffament benm Umte Dresden niebergeleget, und darinnen ihre Unverwandten zu Erben ihrer Berlaffenschaft eingesetzet, jedoch zugleich 6. 3. 1200 Rible, und einen Kur auf dem Zwitterftod zu Altenberg vor 2000 Rible. beschieben, weswegen fich einige Frungen hervorthun wollen, und entftehet daber die Frage: Db der Frau 3. hinterlaffene Erben anderthalb Rur auf dem Altenbergischen Zwit: terftode und Dreiviertheil Aur zu Schmiedeberg nebft dem an Zinn und Ergt vorhandenen Borrath D. B. hinterlaffene Erben abzutreten fouldig? Db nun wohl D. B. vermoge eines absonderlich von fich gestellten Reverses fich dahin verbindlich gemacht, daß er feiner Chefrau von biefen erfauften anderthalb Kur den Diegbrauch bis ju ihrem Ende zuftehen wollte, foldes auch beffen hinterlaffene Erben nochmals zugeftanden, und es diesemnach das Unfehen gewinnet, daß die bei ber B. Lebzeiten gewonnene und bei ihrem Absterben vorhandene Vorrathe an Ergt und Binn als abgesonder. te Früchte auf ihre hinterlaffene Erben verfallen mußten, da fie gumal dem Unführen nach, ungeachtet fie über die verglichene Rauf-Summe guittiret, feine Bergnugung erlanget, und alfo dabin gu feben, daß der Donatricin nicht allzusehr prajudiciret werde: Dennoch aber und dieweil U. B. B, anderthalben Rur auf dem Zwitterstocke terftocke zu Altenberg nebft allen dabei befindlichen Borrathen if. rem Chemanne richtig verkaufet, folde auch demfelben von dem Bergamte in dem Gegenbuch gebührend jugerechnet worden, und Die D. wegen des ihr jugestandenen Nießbrauchs ein mehrers nicht, als was wurflich an Ausbeute geschloffen worden, erlanget, und auf ihre Erben verfället, bergeftalt aber Die in Borrath befindlichen Zwitter, (m) und Zinne, ungeachtet felbige wegen des ausgefalle. nen Zinnpreifes zu funftiger Ausbeute in natura liegen geblieben, dahin nicht zu ziehen, indem ein usufructvarius an fructibus, und desjenigen, was er wurflich percipiret, erlanget, die bei Bergwer: fen befindlichen Borrathe auch, ob fie gleich zur Ausbente beftimmet, bennoch fo lange, als felbige nicht wurflich geschloffen, vor Ausbeute nicht zu achten, in Betracht bergleichen Borrathe nicht allein zur Ausbeute, fondern auch zu fernern Fortbau der Bergwerte aufbehalten werden, und alfo ungewiß ift, was und wie viel man, wenn fich zumal die Unbruche oder sonft der Zustand derer Gruben : Gebaude verandert, jum Berlag nothig haben, oder an Ausbeute unter die Gewerken austheilen mochte, auch endlich, was wegen der Schenfung angeführt ift, nachdem in dem Erbvergleich darüber noch absonderlich tranfigiret worden, nicht Statt bat, fo find des D. 3. binterlaffene Erben nebft dem verfauften andert. halb Kure auch die an gewonnenen Zinn und Erzte vorhandenen Borrathe billig zu überlaffen. Bum andern, und auf die andere Frage fprechen wir: Will Zweifel vorfallen, ob unter dem an G. 3. vermachten Kur auch die an Zinn und Erzt vorhandenen Vorräthe fowohl Zweivierthel Rur an bem hammerwerfe zu Schmiedeberg mit begriffen ? Wenn nun gleich in bem aufgerichteten Teftament blos des Rures auf den Zwitterstock zu Altenberg erwähnet, und dabei weber von den Vorrathen noch dem Untheil an bem Sammer. werf zu Schmiedeberg fammt Bubehörungen etwas gedacht worden, bennoch aber, und bieweil bei Bergwerten gebrauchlich, daß bei Erlangung eines gewiffen Bergtheils an einem Berggebrauche auch auch die jugleich mit gewonnenen, und an baarem Gelbe ober an Erste und Metallen vorhandenen Borrathe, obgleich bavon nichts gedacht worden, mit begriffen find, hiernachft die Salfte an dem Dammer.

m) Ist ein Stein der viel Zinn giebt.

## 34 Dom Erbgangs - Recht zwischen Mann und Beib.

hammerwerf ju Schmiedeberg und was bargu gehoret, jum Swife terftode gefchlagen worden, bergeftalt, daß wer einen Rur auf bem Zwitterstock besitet, co ipso and einen balben Rur an gedach. ten Hammerwerk mit zusteben solle, und also solches vor ein darzu gehöriges lehn und Pertineng Stud zu achten, auch davor zu hale ten, daß, da die Erblafferinn anders nicht verordnet, fie es bei bem, wie es bei Berawerfen Berfommens, verbleiben ju laffen, gemeinet, ihre Absicht aber nicht gewesen, obige Stucke bavon abzusondern, solches auch babero zu schließen, daß die Erblasserinn in ihrem letten Willen foehanen Rur vor 2000 Rithle, angeschlagen, und wenn die Borrathe, sowohl der Untheil an dem Sammerwerk Davon ausgezogen werden folle, felbiger obigen Preis nicht erlangen wurde, und was endlich in den gemeinen Ranferlichen Rechten de instructo & instrumento legato disponiret, ist anhero nicht zu gieben. Go erscheinet baraus allenthalben fo viel, baf G. 3. nebit bem vermachten Kure auch die vorhandenen Vorrathe, und ber Untheil an dem hammerwerke ju Schmiederberg billig verbleibet. und konnen die hinterlaffenen Erben mit Sug ein mehrers nicht, als was wurflich an Ausbeute geschlossen, ungeachtet selbige noch nicht abgefordert worden, verlangen. Bon Rechtswegen.

Burgermeifter und Rathmann der Churfurfilis den alten freien Bergftadt Frenberg.

### \$. 9.

Unter denen in hiefigen Statuten benannten Immobilien, wird der Mühlen nicht gedacht, daher die Frage entstehet: Unter welche Urt von Gütern dieselben zu zählen sind? Meinem Ermessen nach, gehören Wind- und Schiss-Mühlen zu den undeweglichen und nicht zum Fahrniß- Erbe. (n) Von Wind-Mühlen sagt die Churs. Sächsische Decision klärlich, daß solche eine Lehns-Zubehörung und mithin undeweglich sind, wodurch Carpzove (0) ungegründete Meinung, welcher das Gegentheil behauptet, hinweg fällt.

S. 10.

n) Effor in der deutschen Rechtsgelahrheit S. 3291. Bergeri Oecon. Jur. Lib. II. tit. 1. th. 7. JU. Caroli Ferd. Hummelii Rhaps. Obs. 478. Bæckleri diss. de jure molendinarum. 1. 21. D. de instruct. vel instrum.

o) Carpzov. P. III. Conft. 31. Def. 4.

6. 10.

Zuletst gilt wegen der Erbegelber, wenn barum noch nicht angesuchet, ober solche noch nicht bezahlet werden durfen, dieses, daß sie allezeit zu den unbeweglichen Gutern gerechnet werden, ausgenommen, wenn der Miterbe solche auszuzahlen verbunden, und die Zinsen davon zugleich, ohne Unterschied, ob ein Verzug vorhergegangen, zu geben schuldig ware. (p)

S. II.

Hauptsächlich ist nicht allein bei der Erbsolge des Ehemannes, sondern auch anderer, dahin zu sehen, daß die Kinder in ihrem Pflichtsheil nicht gekürzet werden, welches die Dresdner Statuten im Cap. V. S. I. beiläusig erinnern. "Jedoch, daß in solchen beiden Sällen denen Arben, so die Legitima gedühret, an derseiben nichts benommen und entzogen werde," welches auch denen gemeinen Niechten gemäß ist. (a) Wie hoch sich dieser Pflichtscheil belausen musse, läßt das Maturrecht, welches zwar in seinen Grundsäsen unveränderlich ist (r), einzelne Jälle hingegen nach den besondern Umständen besonders bestimmt, auch hier unbestimmt. Es giebt nach dem Naturrechte einen Erbschafts-Theil, welcher den Kindern, ohne hinlängliche Ursachen, nicht entzogen werden kann. Diesen Erbschafts-Theil nennt man einen Pflichtscheil, und zu diesem haben die Kinder ein solches Recht, daß dasur gehalten wird, derselbe könne durch dürgerliche Geses nicht einmal ganz ausgehoben werden, (s) (\*)

206

p) Carpzov. P. III. Conft. 24. Def. 16. Berlich. P. III. Concl. 31. n. 14.

9) Land Recht Lib. III. Art. 76. Conft. Elect. II. P. III.

r) Heinecc, J. N. & Gent. Lib. I. S. 12. n. 31. s) Gail. Lib. 2. Obf. 122. Mev. ad Jus Lubec. P. II. Tit. I. Art. 3. n. 5. Gravina

O. J. L. 3. §. 77. Schaumburg ad Seruv. Jprud. for. Lib. II. tit. 21. aph. 5. p. 410.

\*) Wie die Erbfolge bei den ältesten Deutschen beschaffen gewesen sey, ware zur Aussstührung allhier viel zu weitläustig. Man schlage, wenn man hierinnen das Närhere wissen will, des berühmten Heinereins Elementa Juris Germ. Tom. II. Lib. 2.

Tit. 6 -- 10. nach, welcher diese ganze Materie so gründlich, als umständlich vort getragen hat. Der Pflichtsheil war nach den ältern deutschen Nechten, da seine Testamente (Heinecc. de testamenti salt. J. Germ. arechis limitibus circumscripta §. 9.) solglich auch keine Enterbungen im Schwange giengen, noch unbekannt. Denn die Frage von dem Pflichttheil entstehet meistens nur, wenn eine Ausschließung die auf denselben da ist. Weil aber unsere Borältern dei Schenfungen sehr freigebig gewesen sind, so scheinet es, daß man nicht so sicher von dem Abgange der Lestamente auf den Abgang des Pflichtsbeils schließen konne. Allein, beträchtliche Schenfungen, besonders über liegende Güter, giengen nach dem bekannten Sachz

Jan Barrier

## 36 Bom Erbgangs - Recht zwischen Mann und Weib.

Ob man zwar anfänglich den Dresdner Statuten diesen Einwurf machen könnte, daß sie in dem 2. 5. und 6. §. nur der Kinder und nicht der Aeltern Pflichtscheil Erwähnung gerhan, so wird doch diesem sogleich abgeholsen, wenn man das Ende des 1. §. genau lieset, nämlich: in beiden Fällen denen Ersben, unter welchem Worte Erben ohne Zweisel die Verfasser der Statuten die Aeltern mit verstanden haben.

6. I2.

Wenn eine Chefran verstirbet, und nichts als bewegliche Guter nehft der Gerade hinterlässet, auch keine Töchter vorhanden sind, und also der Wittwer nehft den Mobilien, nach hiesigen Statuten auch die Gerade erlanget, so ist er dem Sohne den Pflichtsheil von den Mobilien heraus zu geden schuldig, und muß in solchem Fall auch die Gerade mit einwersen, weil die Gerade in solchem Fall in ein wahres Erbstück verwandelt wird, und auf eine Mannsperson als Gerade nicht kommen kann; mithin also auch der Wittwer den Schwieger: Aeltern von der Gerade den Pflichtsheil zu geden, verbunden ist. Die Sohne können auch, wenn eine Mutter außer der Gerade wenig oder nichts an Erbstücken verlassen, den Pflichtshell von der mutterlichen Gerade fordern.

### §. 13.

Die Bestimmung des Pslichttheils, was er sen und wie er gegeben werde, entscheiden die Dresdner Statuten (u) folgendergestalt: "Wenn ein, zwei, drei oder vier Kinder vorhanden, so ist der Pflichttheil der dritte Theil.

segeben hatten; und schon nach dem alten Sachsen Nechte, konnten die Weiber nicht einmal ihre Gerade dem Manne schenken und den Erben entziehen. Gleichs falls, ob schon die Deutschen über Erbschaften Verträge machen konnten, und man mir also einwenden möchte, diese hätten die Stelle der Testamente vormals vertreten, so waren sie doch auch hierinnen, wenn von deträchtlichen Güter-Türken die Rede war, auf den Wissen der Erbsen eingeschränkt. Dessen kaum zu gedenken, daß dergleichen Erbschafts Werträge nur dei Vornehmen Statt sanden. Verträge wurden dei ihnen heilig gehalten. Datten die Kinder also einmal ihren Willen darein gegeben, daß ihnen, wo nicht immer die ganze Erbschaft, doch der beträchtlichste Theil derselben entgehe: so waren sie auch wegen ihrer Einwillis gung nach dem Lode der Aeltern gehalten, und konnten an die Erbschaft, deren sie sich zum Theil oder ganz begeben hatten, keine Ansprache mehr machen. Folgs lich konnte auch eine Krage von einem Pflichttheile nicht entstehen.

t) Lyncker Decis. 703. Laurerbach p. 683.
u) Dresdner Statuten Cap. V. S. 2.

Theil, wären aber der Kinder mehr, der halbe Theil der ganzen Verlassenschaft, nach Abzug der Schulden, (siehe unten §. 22. p. 46.) also, daß beides, mobilia und immobilia zusammen gerechnet, und das von der dritte, oder nach Anzahl der Kinder, der halbe Theil ihnen davon abgestattet werde, und wosern die unbewegliche Güter hierzu nicht zureichen, so muß der Oater solchen von dem Sahrniß erssetzen."

6. IA.

Die Rinder muffen fich auch bei der Theilung basjenige, was fie als ein Bermachenif, Fibeicommif, Ochenfung auf ben Todesfall ic. empfangen baben, mit einwerfen laffen; alfo auch bei der mutterlichen Gerade-Theilung muffen Die Zochter, mas fie bei ber Mutter Leben empfangen, conferiren, ausgenommen, was die Mutter einem jum Angebinde, Geburtstage, Weihnachten ze. verebret bat. Wenn alfo ein Bater den Rindern aus der mutterlichen Berlaffens schaft ben Pflichttheil giebet, fo muffen die Tochter die empfangene Gerade in bem Kalle ju ihrem Antheile mit einwerfen; (v) wenn nanglich die Theilung bei Lebzeiten bes Baters gefchichet. Ift aber Der Bater vor der Uebergabe und der Einwerfung der Berade verftorben, fo tonnen fich bie Gobne, wenn fie mit den Zochtern erben, der Gimerfung der Berabe nicht erfreuen, indem biefe Einwers fung eine perfonliche Boblithat, und lediglich nur jum Bortbeil bes Baters eine geführt ift. Dabero auch, wenn nach dem Lobe des Baters ein Concurs ent fanden, und fomobl ber Curator litis als die Blaubiger des Berfforbenen Gemein Schuldnere weiblichen Pflichttheil verlangen, von den Tochtern, daß fie ihre Berade mit einwerfen follen, nicht erwarten fonnen; es mußte fich benn ber Bater erflaret haben, daß auch in foldem Fall die Ginwerfung gefcheben folle. -Die Berade muß auch in den Pflichttheil der Enkelin eingeworfen werden, wenn Diefe nach ber Groß. Mutter Absterben von folder aus ber Perfon ihrer Mutter (jure repræsentationis) erben will, ohnerachtet ihr der Pflichtebeil von dem Groß: Bater icon gegeben worden ift, weswegen ber Rath ju Dresden in Gaden DR. S. Kinder Bormundes, Rlager an einem, U. M. Beft. am andern Theil Diefen Bescheid gab:

"Hiernächst ist zwar Bell, seinen Töchtern und Enkelinn von der H.... Tochter die mutterliche und resp. Großmutterliche Gerade in den Pflichtheil zu rechnen wohl befugt, der H... Söhnen aber (die H... hatte funf Sohne und eine Tochter hinterlassen) wie auch seis

v) Dresbner Statuten Cap. V. S. 6.

nen eigenen Gobnen bat er von feiner verftorbenen Chefran übrigen Verlaffenschaft den Pflichtebeil billig zu reichen." - Ob nun wohl Befl. wider diefen Befcheid eine Leuterung einwandte, und anführte, daß er feiner verfforbenen Tochter Gobnen den Pflichttheil zu reichen nicht fculbig ware, weil 1) ber B... Kinder insgesammt die Mutter reprafentirten, und ih. nen nicht mehr, als derfelben, gebuhrte, auch mithin mit ber Grogmutterlichen Berade, die mehr, als der Pflichttheil austrage, gufrieden fem mußten, feinen fünf Enteln aber von ihrer Schwefter, welche die Berade ibr queignen wollte, ber Erfaß des Pflichtiheils geschehen mußte; 2) weil die Einwerfung der Gerade in dem Pflichttheil zur Gunft und Bortheil des Mannes eingeführet, und alfo in odium illius retorqueri non debeat, fo wurde boch von bem Leipziger Schop. ven : Stuhle auf diefe Grunde nicht gefehen, fondern der vorige Befcheid beftatiget. - Bulest ift bei bem Pflichttheile noch zu erinnern, daß, wenn es fich jutruge, daß ein Bater die Berordnung machte: es folle ein Kind entweder wegen zuvor beschehener Abfindung, ober aus andern erheblichen Ur: fachen, aus seiner Berlaffenschaft mehr nicht als ben Pflichttheil befommen; die andern aber das übrige unter fich alleine theilen, fo ift auf folden Fall beffelben Rindes Pflichttheil nicht der dritte ober ber halbe Theil ber gangen Devlaffenschaft, sondern nach Ungabl der gefammten Rinder, Diefelbe Portion, welche diesem Rinde von dem Pflichttheile jugefommen ware, wenn fie alle denfelben genommen hatten. (w)

### §. 15.

Es entstehet die Frage: Db auch der Stief-Vater das Privilegium habe, daß die Töchter sich die Gerade mussen in ihren Psiichttheil einwerfen lassen? Weil die Dresdner Statuten dießfalls von dem gemeinen Sächsischen Nechte nicht abweichen, so ist auch nach solchen diese Frage zu entscheiden und zu beantworten. Nun ist nach einhelligen Erachten derer Sächsischen Nechtslehrer die Einwerfung der Gerade zum Faveur des Mannes eingestühret worden, damit das modiliarische Vermögen seiner verstorbenen Schestau, das allein dem Manne nach Sächsischem Nechte gebühret, dadurch nicht geschwächet oder vermindert werde. Wenn denn solche Ursachen sowohl von dem erstern als andern Shemanne angesühret werden kann, so machen auch die Rechtslehrer unter beiden keinen Unterschied, wie unter andern aus dem Zarth von der Gerade Cap. 2. §.44.

w) Dresdner Statuten Cap. V. S. 5.

p. 125, in den Worten: "Wenn der rechte oder Stiesvater ic. ingleichen aus D. Johann Gottbelf Fartwitzs Dissert, de imput. geradæ in legit. c. 4. S. 12. in den Worten; sive naturalis pater sive vitricus &c. und aus benen benm Wernher P. X. Obs. 316. und Leysern Spec. 91. Med. 7. angeführten Nechts-Sprüchen des mehrern zu ersehen ist.

#### \$. 16.

Nach der Erbfolge des Mannes, tommen die Dresdner Statuten §. 8. Cap. 5. auf das Erbgange-Recht der Chefrau, und überlassen es ihrer Wahl, ob sie alle ihre Güter einwersen, und außer der Gerade den dritten Theil aus ihres Schemannes Erbschaft nehmen, oder zu ihrem Eingebrachten greisen will.

"Wenn ein Zhemann vor seinem Zheweibe verstirbet, so soll eie ner jeglichen Zhefrau frei steben, und ihr hierunter die Waht gelaßsen seyn, nach Conserirung aller ihrer Giter aus ihres Mannes Zrbschaft, entweder den dritten Theil neben voller Gerade, oder ihr einund dem Manne zugebrachtes Gut zu nehmen."

Diese Verordnung gehet ganz von den gemeinen Sächsischen Nechten ab, benen zu Folge die Wittwe, wenn sie die statutarische Portion erwählet, zubor denen Miterben ihre ganze Gerade mit allen auch außer Sachsen gelegenen Gütern, ingleichen Verlobungs und Hochzeit-Geschenke, und die außenstehenden Schulden, ob solche gleich noch nicht zahlbar oder nur unter gewissen Vedingungen Schulden sind, einwerfen nuß, und sie alsdenn erst, wenn Kinder da sind, den vierten, und wenn statt der Kinder Erben in aussteigender oder Seiten-Linie vorhanden, den dritten Theil der Erbschaft ihres verstorbenen Ehemannes erbet. (x) Was die in §. 8. der Dresdner Statutea angesührten Worte betrifft, so ist der Frau in Chur-Sachsen die Wahl nach ihrem Eingebrachten zu greisen, in dem Falle, wenn ihr ein Erbtheil durch ein gewisse Statut bestimmt ist, genommen worden. (y) Uebrigens verordnen auch die Leipziger und Wittenberger Statuten mit denen Dresdnischen in diesem Stücke das nämliche.

E 3 ... §. 17.

x) Weichb. Urt. 22. Conft. Elect. 20. P. III. Berger Oecon. Juris p. 470.

y) Rescript. D. Christiani II. d. d. Dreeden, ben 15. Decembr. 1606. in welchem bes sohlen: "Da auch divisio hereditatis inter viduam & liberos oder bes Maunes Erzben gesucht wurde, hinfuhro auf das Statutum oder Gewohnheit, so des Orts bestanz

Die Frage: Ob einer Frau, die zu ihrem Einbringen bei ihres Mannes Berlassenschafts Erbtheilung greifet, die Erben die zugebrachte oder auch in stebender She erzeugte Gerade-Stücken lassen musse? will ich durch folgenden Naths-

Schluß entscheiben:

Milbieweil die Churfurfik Gachfifden Rochte einer Chefran, Die gu ihrem eingebrachten Gut greifet, ohne bas bie vollige ju ihrem Mann gebrachte und in fichenber Che erzeugte Berabe attribuiren, und eine jedwede Willführ aus bem gemeinen Rechte zuforderft zu erflaren, in Diefer Gradt Statuten Cap. 5. 6. 8. bei Ermahnung Des britten Theile des Mannes Berlaffenschaft deshalber aber ber Gerade gedacht wird, weil fie fonft nach gemeinen Churfurfilfden Gadifden Rechten in gemeine Erbichaft einzuwerfen mare, amb alfo ben bem andern Salle, ba die Frau zu ihrem Einbringen fieset, basjenige, was allbereit in gemeinen Rechten geordnet, ju wiederholen unnothig gewesen, auch ber o. 6. gedachten f. Cap. flare Maage genug giebet, daß die Berade neben bem Einbringen, ber Frauen gebithre, denn jedwede privatio einen habitum prafup. poniret, und die Frau nicht behalten konne, was fie nicht erlanget, bierüber die alten Statuten, welche niemals abgefchaft, fondern nur burch die jegigen publicirten erneuert worden, bas Wert formaliter entscheiben, auf welche ohne das foldergeftalt ein genaues Abfeben gu haben, bas in bem ftreitigen Paragrapho befindliche Wortlein oder auch nicht eben allezeit eine enuntiationem contrariorum immediatorum seu disjunctivam orationem, sonbern auch wohl fermonem disjunctivam machet, ita, ut sufficiat ex pluribus partibus fermonis quasdam simul stare non posse, und also es bier feine Krafte, indem neben bem Drittheil bas eingebrachte Gut ber Frauen nicht gegeben werden barf, genugfam ererciren fann, und weil die Einwerfung in gemeine Erbichaft bei fremben Personen und alfo des Mannes Erben und Chefrau in allgemeinen Rechten gar nicht gegrundet, in folden zweifelhaften gallen aber die Worte Derer Statuten alfo ju erflaren, bamit bie Einwerfung berer eige.

beständig hergebracht, præcise geursheilet, und der Wittwen dießfalls die optio und Wahl zu ihrem Eindringen nicht berstattet werden." Cod. Aug. Tom. II. p. 1054. nen Güter, davon auch die in stehender Ehe erzengte Gerade, die weil sie ex beneskeio legis einem Weibe in diesem lande zugehörig, zu achten ausgeschlossen werden, und serner ein Statutum, welches das gemeine Niecht, (wie allhier bei Nehmung des dritten Theils mit Uttribuirung der Gerade geschiehet) in einem Stücke verbessert, also zu erklären, daß es, was das andere Stück ber triffe, die gemeinen Nechte, welches allhier geschähe, so bei Kiessung des Einbringens der Frauen die Gerade genommen würde, nicht aushebe; Als erkläret E. E. Nath allhier, den 8. S. Cap. 5. hiesiger Statuten dahin, daß einem Cheweibe, welche bei Erdnehmung und Theilung ihres Shemannes Berlassenschaft zu ihrem eingebrachten Gut kieset, nebst demselben auch die volle zugebrachte und in sehender She erzeugte Gerade gesolget werden solle."

Jussu Amplissimi Senatus.

#### §. 18.

Ben dem S. 8. Cap. 5. hiefiger Statuten ist auch noch zu untersuchen, ob der Wittwe auch von den außer des Naths-Jurisdiction gelegenen Grundstücken ihres verstorbenen Ehemanns der dritte Theil gehore? Die Leipziger Facultät hat es aus folgenden Gründen geläugnet:

"Demnach aber und dieweil die Statuten billig stricte zu erklären, und von einem Fall auf den andern nicht zu verstehen, vielmehr, wenn sie dunkel oder zweiselhaft, dergestalt auszulegen, daß hierdurch von der Verordnung der gemeinen Rechte am wenigsten abgewichen wird, und wie nun die Decedner Statuten nirgends verordnen, daß die hinterbliebene Witten den dritten Theil von den unter fremder Jurisdiction gelegenen undeweglichen Gütern haben solle, also auch insgemein die Niechte und insonderheit die 54ste Chursürst. Sächsische Decision, die Grundstücken nach des Orts, darunter sie gelegen, Hersommen in allen Fällen geachtet wissen wollen, und wie es scheiner, wo des Caji außer dem Weichbilde der Stadt Dresden besindliche Güter gelegen, Const. 20. P. III. nachgegangen wird, so hat auch die Wittwe mehr nicht als den vierten Theil zu gewarten."

Die

# 42 Vom Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

Die bejahende Meinung aber hat der Leipziger Schoppenstuhl in folgen-

den behauptet:

"Go ift dahero bei fo geftalten Sachen die Stadt Dreeden pro domicilio beffelben, weil des Defunchi Bater der Dresdner Statuten ausbrucklich fabig gemacht worden, und mithin die Gtadt Dresden auch pro domicilio filii und pro loco originis zu acten, (welcher Grund aber nicht gulanglich,) und nach ben Dresdner Statuten feine Berlaffenschaft zu theilen, wie benn auch, was die unter bem Amte Dresben gelegenen Grundflicke betrift, folche in absonderlide Theilung nicht gezogen werden tonnen, magen die fatutarifche Erbfolge ber Stadt Dreeben fich ausbrucklich auch auf Die anders. mo gelegenen unbeweglichen Guter beziehet, und obgleich bier wieber eingewendet werden wurde, daß die flatuta ad bona alibi fita ob defectum jurisdictionis nicht gezogen werden tonnen, z) wenn gleich ausbrucflich in benen Statuten gefagt ift, bie Buter mogen liegen, wo fie wollen; fo bat boch biefes feinen Abfall, wenn bie Statuten in illa generalitate von dem Landesberrn felbst approbiret find, indem fein Zweifel, daß ein tandesherr auch die particularia civitatis statuta auf andere unter eben der landesberrichaft gelegene Guter wohl erweitern fann."

Un bieser lettern Naison ist kein Zweisel. Es ist aber die Frage, ob ein Fürst, wenn er dergleichen Puncte nicht besonders, sondern die Statuten nur überhaupt consirmiret, auch dasur zu halten sep, daß er solche wider die Natur der Statuten lausende Puncte vor genehm gehalten habe, welches nicht zu vermuthen. Es sind aber dem ohngeachtet, wie mir bekannt, hier in Oresden nur vor furzen zwo Beispiele vorgefallen, da ein Wittwer sowohl als auch eine Wittwe den dritten Theil derer an andern Oertern liegenden Grundslücken seiner versstorbenen Ehestau und ihres verssordenen Shemannes geerbet, danämlich der Herr D. H\*\* von seiner verstorbenen Shefrau Hause den Virndaume zu Leipzig den dritten Theil, und in des Hoffactor G\*\* Verlassenschaft, dessen Wittwe ebenfalls den dritten Theil von einem Weinberge in der Hoflosnis zugetheilt erhalten hat.

§. 19.

Die Einwerfung der Guter kann der Mann seiner Shefrau erlassen, und ist solches gultig, wenn es durch die Chestistungen, Testamente oder zween Zeugen

2) Richter. de Successione ab intestato proem. p. 43.

gen bewiesen werden kann. (a) So verhält es sich auch in Ansehung des ihr in dem Testamente von ihrem Manne vermachten Legats, wenn nämlich der Mann die Einwersung desselhen in seinem lesten Willen ausdrücklich verboten hätte. In der Regel aber muß die Frau, wenn sie ihre flatutarische Portion verlangt, nicht allein die ihr in des Mannes Testamente vermachten Legate, sondern auch ihre eigenen, auch unter fremder Jurisdiction liegenden Gründe und habenden Sachen mit einwersen, weil die Kinder, wie oben gedacht, ihre Prælegata auch einzu weisen verbunden sind.

### §. 20.

In den alten Statuten war verordnet: daß, wenn eine Wittwe ihr einge brachtes Gut erwählen wurde, sie den Kindern den dritten Theil davon in der väterlichen Erbschaft zurücke zu lassen, schuldig senn sollte. Woraus dieser Streit entstanden, daß etliche unter den Worten: den Kindern, die sämmtlichen Kinder, und also auch des verstordenen Mannes Kinder erster Se mit begriffen haben, welches aber die Verfasser unserer gegenwärtigen Statuten (b) dahin einsschaften: Daß hinführo solches anderer Gestalt nicht, als von der Wittwen leiblichen Kindern und auf den Sall verstanden werden soll, dasern die Mutter wieder heirathen würde: Immittelst und die dahin soll sie diesen dritten Theil zu genießen und zu gedrauchen haben, auch mit dieser Erklärung, daß solche Jurücklassung ihren Kindern zu gute kommen, und daserne die väterliche Erbschaft etwa mit Schulden beschweret, solcher Abzug von dem mütterlichen Lindbringen darunter nicht gemeinet, sondern ihnen absonderlich vers bleiben und zugetheilet werden solle.

Es ift diese Berordnung deswegen merkwurdig, weil in keinem andern Gefete, so viel wir deren wissen, eine Spur davon anzutreffen, welches denen Berfassern Gelegenheit darzu hatte geben konnen.

# §. 21.

Es entsiehet hier die Frage: ob, wenn die Wittwe ben ihrer anderen Berehlichung ihren Kindern den dritten Theil ihres eingebrachten Guts zurückläßt, solches

a) Lyncker. Decif. 27.

b) Dregdner Statuten Cap. 5. S.9.

## 44 Vom Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

foldes auch auf ihre in fremder Jurisdiction liegenden Immobilien zu ertendiren? Die Juristen Facultät zu keipzig hat an den Rath zu Dresden folgender

Gestalt gesprochen:

Mit Gempronius, ein Burger zu Dresben, verfforben, und hat nach fich fein Cheweib Juliam, fo damals fchwangern Leibes gewesen, nebft zwei mit ihr erzeugten Kindern binterlaffen, da denn ermeldte Wittwe zu ihrem Eingebrachten gegriffen, und hingegen ihres Chemannes Berlaffenschaft den obgedachten zwei Kindern und dem immittelft zur Belt gekommenen Pofthumo verblieben. Nachbem fich nun jugetragen, daß diefer Pofthumus barauf hinwieder mit Lobe abgegangen, und seine vaterliche Erbschaft auf die Mutter Juliam verfallet, diefe aber nachgebends fich hinwiederum anderweit verheirathet, und deren beiden Kinder erfter Che Vormund nach den Dresdner Statuten Cap. 5. 6. 9. den dritten Theil der Julia Ginbringen fordert, fallt Zweifel vor; ob von der Salfte des Baufes zu Leivzig, fo Julia von ihrem Bater ererbet, und mit ih. rem Bruder Titio bisber gemeinschaftlich befeffen, ermeldter britte Theil den Rindern ju reichen? Wenn nun gleich die Salfte des Saus fes in Leipzig zu ber Julia Einbringen mit zu rechnen, und von Demfelben deshalber, weil es von ihrem Bruder Bormund gemein-Chaftlich verwaltet worden, nicht gefondert werden mag; hiernachft andem, daß der Stadt Dresden Statuten von der hoben landesberrichaft confirmiret worden, und daber es das Unfeben acwinnet. Daß folche auch auf die außer der Stadt Weichbild gelegene unbewegliche Guter zu erftrecken, in mehrer Erwägung, baf unter ben unbeweglichen Gutern fein Unterschied, fie mogen unter ber Stadt oder andern Gerichten und Obrigfeiten gehoren, ju machen. Dennoch aber und biemeil bie Statuten ordentlicher Weise extra territorium vel limites jurisdictionis statuentium feinesweges einigen Effect nach fich ziehen, und die andersmo gelegenen unbeweglithen Guter, welche nach bes Ortes Statuten, wo folche gelegen, nach Innhalt ber Rechte und ber 54ften Decifion geschätzet und verfallet werden, afficiren konnen, die confirmatio Principis auch fofort bergleichen Effect ihnen feinesweges beileget, geftalt benn befannt, quod confirmatio talis nihil det novi, und bahero, wo nicht ein anders fich flar an Zag leget, davor zu halten, daß der Prin-

Princeps bergleichen Statuten, nur in foweit als die flatuentes dergleichen aufzurichten vermöchten, confirmiren wollen, hingegen baf Die hohe Landes Obrigfeit forhane Dresbnifche Statuten bergeffalt. daß fie ohne Unterschied auf alle im gangen tande liegende Immobilien zu erstrecken, confirmiret, nicht zu befinden; ferner was der 6. 1. Cap. c. anlanget, felbiger von einem gemiffen Ralle handelt, und daher ad casum alium feinesmeges und zwar auf gegenwartigen um fo viel weniger zu ertendiren, weil biefe fatutarifche Berordnung, daß eine Mutter, welche zu ihrem eingebrachten But gegriffen, und von des Chemanns Berlaffenschaft nichts befommen, auf den Sall ber in Gottes Bort nachgelaffenen andern Che, ihren Rindern bei ihren Lebzeiten ein Drittheil ihres eigenthumlichen Bermogens hingeben folle, pro valde exorbitante gu halten, und daber auf das genauefte anszulegen; fo erscheinet daraus allenthalben fo viel, daß Julia von der Balfte des Baufes in Leipzig ihren Rindern ben dritten Theil zu geben, nicht verbunden. Bor eins. Auf die andere Frage erachten wir vor Recht, fallt ferner Zweifel vor, ob Julia von diefem dritten Theile, fo fie nach ben Statuten den Rindern erfter Che ju überlaffen fouldig, wegen bes verftorbenen Poftbumi ein Drittheil abzugiehen? Db nun gleich ber Kinder Bormund vorwenden mochte, daß in gegenwartigen Falle blos auf statum temporis secundarum nuptiarum ju sehen. und den Rindern ohne Unterschied der Ungahl und ob diefelben nach bes Baters Tobe fich geminbert, ober nicht, der britte Theil des eine gebrachten Guts zu überlaffen, in Erwägung die Worte gedachter Statuten deutlich befagen, daß, was in den alten Statuten bief. falls enthalten, bergeftalt, baferne die Mutter wieder beirathen wurde, zu verftehen, diefemnach, daß Julia das vollige Drittheil ihrer illatorum, außer obgedachten Baufes, benen annoch lebenden zwei Rindern überlaffen muffe, es das Unfeben gewinnet. Die weil aber bennoch der Posthumus bereits das Eigenthum an oftaes Dachten ein Drittheil zu feinem Theil erlanget, deffen Recht nach feinem Ableben hinwieder auf die Mutter nach Erbgangs Recht gefallen, ju geschweigen, baß bei biesem statuto valde exorbitante allezeit diejenige Auslegung vorzugiehen, welche den gemeis nen Rechten am nachsten kommt, und ber Wittwe bas ihrige erhale

# 46 Wom Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

erhalten kann, so ist Julia in Anschung bessen von vielberührten ein Drittheil ihres Eingebrachten des Posihumi Theil abzuziehen und vor sich zu behalten, allerdings befugt."

Dieses Informat hatte Julia einholen, und bei dem mit ihrer Kinder ereffer She Bormund geschehenen rechtlichen Berfahren beilegen lassen. Worauf der Schöppenstuhl zu keipzig an hiesige Bormundschaftsstube folgendes erstannte:

"Daß so viel die Hälfte des zu Leipzig gelegenen L... Hauses betrifft, Klägers Suchen nicht statt hat. Es ist aber im übrigen Bekl. Principalin des beschehenen Borwendens ungeachtet, über die ihrem Shemanne Sempronio zugebrachte illata, selbigen eine eidliche Specification zu ediren, und hernachmals von dem dritten Theil davon, zwei Theile auszuantworten, schuldig. B. R. W.

Hierbei ift zu erinnern, daß die Beklagte opponirt hatte: 1.) es waren die Dresdner Statuten im angezogenen Puncte nicht zur Observanz gekommen; weil aber Gegentheil darauf erwiederte, daß im Unsange der Dresdner Statuten verordnet, daß wider dieselben kein Streit, als ob sie nicht in Gewohnheit und zur Observanz gebracht, zugelassen werden sollte, so wurde solche exceptio im Urthel übergangen; 2.) daß der Wittwe bona receptitia, deren Nießbrauch der Berstordene derselben überlassen, zu diesem dritten Theile nicht zu ziehen, weil die Statuten blos von eingebrachten Gute redeten, so von bonis receptitiis zu unterscheiden wären; 3.) hatte Beklagte auch urgiret, daß, wenn ihre Kinder erster Ehe anseho von ihrem Vermögen den dritten Theil als Pflichtsheil bekämen, sie hinführo bei ihrer fünstigen Verlassenschaft weiter nichts sordern könnten, sondern davon auszuschließen wären, weil sie den Pflichtsheil vorhero bekommen hätten, welches aber auch im Urthel übergangen worden war.

#### S. 22.

Wenn das Cheweib den dritten Theil aus ihres verstorbenen Mannes Verlassenschaft nimmt, muß sie, wie gedacht, ihr ganzes Vermögen einwersen, doch mussen vorhero davon ihre Pasiv-Schulden abgezogen werden. (c) Ich will dieses durch folgenden Nechtsspruch erläutern:

Hat E. U. zu Dresden ein Testament hinterlassen, darinnen er seine beiden Sohne J. G. und E. M. zu seine Erben titulo honorabili eingese.

Moller ad Conft. Elect. 20. P. III. Bergeri Oecon. p. 501.

Bet, ber hinterbliebenen Wittwen aber die Wahl überlaffen, ent. weder nach ihrem Einbringen, so sich auf 1500. Richlr. erstrecket, oder der ihr nach den Dresduischen Statuten zufommenden portione ffatutaria, ale ben britten Theil der Berlaffenschaft zu greifen, darneben wegen des jungen Gohns die Berordnung gethan, daß ihm von seiner Erb. Portion mehr nicht als sein Pflichttheil zur freien Disposition gelaffen, bas übrige aber an sichere Derter ausgelieben, und ihm von feinen Descendenten einzig und allein die Zinsen davon gereichet, hingegen so viel bas Capital anlanget, ihm alle Dispofis tion fowohl unter lebendigen als auf den Todesfall benommen, und nach beffen und feiner Defcendenten Ubfterben, folch Capital auf feinen Bruder und beffen Kinder verfallet werden, und alfo biefer ienen in vim fidei commissi substituiret sepn solle. Nachdem nun Daber gwifden biefen beiden Brudern über der Rechnung des Pflicht. theils, wie boch beren Quantum nach Gelegenheit gegenwartigen Falls, wenn die Erbichafts - Daffe 9000 Mible, ware, anfteigen wurden, fich Streitigkeiten eraugnen, und jeder einen befondern Computum entworfen, fo verlanget 3. von uns des Rechtens berichtet ju werben, welcher von beiden richtig und den Rechten gemaß fen.

Db nun tobl ber altere Bruber in ben Gebanken beariffen. es mufice ber Wittwen fatutarische Portion, wenn fie felbige erfiefen follte, aus der ganzen Erbschaftsmasse derer 9000. Nichlr. abgezogen werden, und sodann ware von den übrigen 6000 Nithlen. eines jeden Bruders Erb-Portion 3000 Athle., von diesen aber trage, indem zwei Sohne vorhanden, der Pflichttheil den dritten Theil an 1000 Norther., auch fich darauf grundet, daß, wenn die Wittwe einmal ihre statutarische Portion erwählet, ihr Eingebrachtes wegen des oneris collationis nicht weiter zu confideriren, sondern vor einen Theil der Wittmen. Berlaffenschaft zu achten ware, also es nicht anders senn konnte, als daß die statutarische Portion ben britten Theil betruge, und ba nur zwei Rinder concurrirten, Die Erbschaft in brei gleiche Theile getheilet werden mußte, hierüber auch einige Rechtslehrer, wiewohl aus einen andern und diefem Grunde, ob mare die portio flatutaria schlechterdings pro ære alieno zu achten, die Meinung führen, daß bannenbero und da die legi-

# 48 Dom Erbgange-Recht zwischen Mann und Weib.

tima saltem quoad modum computandi, pars non hæreditatis fed bonorum fen jene von Computation des Pflichttheils, abgezo. gen und beduciret werden mußte. (d) Dennoch aber und biemeil Die Portio statutaria ber Wittwen sowohl, ale ber legitima æs alienum non hominis sed legale ift, baber beibe gleiches Recht haben, folglich in der Computation des Oflichteheils nicht weniger als der Statutarifchen Portion auf die Massam ber gangen Erbschaft, so nach Abzug ber andern Schulden, als aris alieni hominis incluso vero are alieno legali und ohne Abzug portionis statutariæ übrig, das Unfeben ju richten; die 1500 Mthle. der Bittmen Ginbringen aber, welche fie nach dem Dreednischen Statuto ju conferiren bat, allerdings æs alienum hominis ift, und biefe Qualitat, wennn fie jur Portione ftatutaria fiefet, nicht verliehret, immagen benen Rechten nicht gemäß und unbillig fenn wolle, daß die Rinder aus der Bitt. wen einer fremden Perfon Einbringen und Bermogen etwas zu ih rem vaterlichen Pflichtibeil, welcher aus feinen andern als des Baters Gutern ihnen gebuhret, nehmen und rechnen, und darnach die Computation berfelben einrichten folle; (e) Diesemnach in gegens wartigen Fall vor allen Dingen die 1500 Rible, der Wittwen Einbringen, welche fie, wenn ihre Portio statutaria blieb, gu conferiren verbunden, von der Maffe der 9000 Rither. ale ein as alienum hominis abzugiehen, und fodann nach dem residuo der 1500 Rithe. bavon jedem der zwei Sohne die Balfte zu feiner Portio ab intestato gebühret, bas Quantum legitimæ zu rechnen, hernach ferner von dem, was fie beide über den Pflichttheil bekommen, die post collationem illatorum an der Portione statutaria der Wittwen annoch ermangelnden 1500 Rithlr. zu suppliren; Go erscheinet baraus allenthalben fo viel, daß in gegenwartigem Falle nach des jungern Sohns E. M. Schemate, Die Legitima 1250, Rithir. betrage."

Noch eine andere Frage wird hierbei nicht zu vergessen sein: Ob nämlich eine Chefrau, wenn sie ihre statutarische Portion nimmt, solche in baaren Gelde von denen Miterben bezahlt und verabfolgt erhalten musse? Reinesweges, sondern sie besommt

e) Stryck. de success. ab intest. Diff. IV. cap. 3. S. 60.

d) Moller. ad Constitut. Elect. Conft. 20. n. 42. Berlich. P. III. Conft. 27. n. 86.

bekommt von allen, sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern in natura den dritten Theil, und wenn sie von letztern nicht etwa eines um die Zare annehmen will, so muß sie auf Theilung und Subhastation dringen.

### S. 23.

Bu mehrerer Erklärung des S. 9. Cap. 5. hiefiger Statuten, wird folgendes von dem Schöppen: Stuble zu Leipzig gesprochenes Informat dienen:

"Ift Titius, mit Binterlaffung einer Bittwe, etlichen unmundigen Rindern und unterschiedlichen Schulden, Zodes verfahren, und bat die Wittwe zu ihrem Ginbringen, welches in einem Landaute fremder Jurisdiction beftehet, gefieset, jedoch foldes ben Rinbern bergeffalt, daß fie es theuer verlaufen und die vaterlichen Schulben badurch defto beffer tilgen mochten, überlaffen; hingegen, anftatt ihrer Abfindung, die Uebermaage der Raufgelder und das hinterlaffene vaterliche Saus zu rechnen, fich erboten. Dachdem nun in den Dresduce Statuten enthalten, daß ein Cheweib, fo nach ihres verftorbenen Chemannes Tobe ju ihrem eingebrachten Gut greifet, wenn diefelbe gur andern Che fcbreitet, ben britten Theil Davon ihren Kindern guruckgulaffen, verbunden fenn foll, will 3weifel entstehen, ob auch in gegenwartigem Sall bei eraugneter Condition Diefes Statutum Statt finde. Db nun wohl der Wittwen juge. brachtes landaut außer ber Stadt Dresden territorio gelegen, und Die Statuten regulariter ihre Rrafte über Die Grengen ber Gerichts. barfeit sich nicht erstreden, jene auch hinwieder bas landgut nicht annimmt, fondern aus des Mannes Gutern ihre Bergnugung erlanget; bieweil aber bennoch ermelbte Wittwe ihr forum domicilii gu Dresben gewonnen, und baburch ber Stadt Statuten Dieffalls verbunden ift, fie auch einmal zu ihrem Einbringen getiefet, und einen ab optione besondern Contract mit den Kindern geschloffen, hierüber ut vidua bona illata repetiisse dicatur nicht nothig, daß Die restitution berfelben in natura geschehen, so ift die Wittwe, wenn fie berührten Orte ihren Wittwenftuhl verandert, den britten Theil von demjenigen, fo diefelbe anftatt ihres Einbringens aus ihres Mannes Gutern erlanget, ihren in erfter Che erzeugten Rindern zu laffen, Schuldia.

\$. 24.

§. 24.

Auf welche Art erben endlich Speleute unter sich, wenn keine Erben in ab, aufsteigender und Seiten-linie vorhanden sind? Die Dresdner Statuten besagen es §. 7. Cap. 5. "Daß das überlebende Theis nicht allein portionem statutariam, sondern auch das überige Vermögen, wenn wegen desselben kein Testament oder ander beständiger legter Wille vorhanden, vollständig überkommen und behalten sollen, jedoch, daß in solchem Salle eines oder das andere Theil, Birchen, Schulen, Sospitäler und pias caussas willkührlich zu bedenken, nicht unterlassen werde." Und da sierinnen die hiesigen Statuten mit den Bürgerlichen und Sächsischen Nechten zusammen stimmen, so übergehe ich solche, und wünsche, daß die legte Empsehlung bei vielen frästig und erweckend senn möge.

# Fünftes Hauptstück.

Von dem Heergerathe, der Gerade, und was sonst dabei vorkommt.

§. I.

Das wir bisher angeführt haben, betrifft die Erbschaftes-Falle überhampt.

Nun ist in Ansehung der Kinder die Erbschaft in das Heergerathe und in die Gerade, besonders zu erklaren. (f) Durch das Heergerathe wird allerlei Kriegsgerathe, das ein Soldat im Felde nothig hat, verstanden. Dieses Erbschafts-Recht in das Heergerathe hat Leinrich der Oogelsteller eingeführt, um dem Adel den Soldatenstand annehmlicher zu machen; (g) deswegen auch nur die von Adel ehemals das Heergerathe erbten, weil nur diese die Wassen brauchten, und denen Heerzügen mit beiwohnen kommten, wovon aber Bürgern und Bauern fein Recht zustand. (h) Vielweniger hinterließen die Geistlichen solche Sachen, noch konnten sie sich der Erbschaft derselben anmaßen, weil sie mit

f) Gottfried Barth von der Gerade. Const. Elect. XI. P. IV. Land Mecht L. 3. Art. 45. Revid. Synod. gen. Decret. de ao. 1674. Art. 36. §. 85.

g) Gundlingii Diff. de Henrico Aucupe.

h) Land Recht Lib. 1. Art. 27.

mit Waffen leiblich nichts zu schaffen haben sollen. (i) Allein, nach ber Zeit hat man bergleichen Erbschafts: Riecht nicht nur den vornehmern Städten, welche die Cavallerie unterhielten, (k) sondern fast allen andern Städten, ja den Bauern selbst zugestanden. (1)

S. 2.

Da die Rechtslehrer bald biefes bald jenes jum Beergerathe rechnen, fo lafit fich nichts gang gewiffes bavon bestimmen. Die Dresdner Statuten (m) gablen baju des Mannes Dferd, (wenn ber Berftorbene es zu feinem Dlugen gebraucht, nicht aber wenn er foldes vor Geld ausgeliehen hat) tefattelt, (worzu auch die Pistolen gehören,) und tiezaumt, sein bestes Schwerdt oder Detten, (worunter auch hirschfanger und Gabel, jedoch nicht Dolche zu verfteben, nebit dazu gehörigen Bebente, obgleich andere biefes verneinen,) (n) feis nen besten Karnisch, welchen er tehabt zu seinem Leibe mit aller Bunebor, daferne er nicht zum Sause verordnet, eine Urmbrust mit als Ter Jugeborung, feine täglichen Kleider, (worzu ber Rod, Sut, Schube, Stiefeln und Reife. ober Regenmantel, zwei Semden, zwei Salstucher und amei paar Strumpfe, die Winterfleider, aber nicht der Trauermantel gehoren.) ein Ober oder Unterbette nachst dem besten, ein Saupt-Riffen, zwei Leilach, oder Bett-Tucher, ein Tischtuch, ein meging oder tupfern Becken, eine zinnerne Schuffel, eine Sandquele und ein Reffel, oder Sischtiegel, was aber nicht vorhanden, darf durch andere Stucken nicht erferet noch mit Gelde bezahlet werden. Der altefte Cohn, nicht aber überhaupt der altefte Schwerdtmagen, empfangt bas Schwerdt zum voraus. Ift er geftorben, fo fallt dief Niecht auf feinen alteften Cohn, welcher des Grofe vaters Schwerdt feines Grofvaters Brudern wegnimmt; auch wenn blos En= fel vorhanden find, befommt des Grofvaters beftes Schwerdt feines Sohnes ältester Sohn. (0)

S. 3.

i) Wernheri Diff. de successione in res expeditorias. Land Mecht Lib. 1. Art. 5. Bergeri Oecon. Juris p. 457.

k) Gundling. l. c.
1) Carpzov. P. III. Const. 83. Def. 24. Weichbild Art. 45. Wernheri Obs. For. P. IV. p. 432.

m) Dresbuer Statuten Cap. 8. S. 1. n) Mencke ad Pand. p. 588. S. 23.

o) Land, Recht Lib. I. Urt. 22. Dresbner Statuten Cap. 8. 9. 2.

S. 3.

Die hiefigen Statuten seken noch einige Stude hingu, die von andern nicht erwähnet werden. 3. B. Eine Armbrust mit aller Zugehörung; ein meßingenes oder füpsern Becken, und eine zinnerne Schussel, verlangen sie ausdrücklich. Doch sind die oben im ersten Hauptstücke §. 17. vorzüglich den Sohnen zukommende Stücke und welche ihnen nur, wenn kein Testament vorhanden, gegeben werden, nicht mit dem Heergerathe zu vermengen, und ist hier dießfalls der ans gezogene §. zu wiederholen.

5. 4.

Unsere Statuten haben mit den gemeinen Rechten (p) diese Verordnung gemein, daß, wenn die zum Heergerathe erzählten Sachen nicht vorhanden, solche durch andere Stücke auch nicht erseht noch mit Gelde bezahlet werden dürsen. Jedoch müssen die Erben, entweder durch ein zu Necht beständiges Inventarium oder eiblich bestärftes Verzeichniß beweisen, daß diese Sachen nach dem Tode des Erblassers nicht da gewesen sind, (9) davon ist aber ausgenommen der Heers Pfühl oder Vett und Kissen, welches die Wittive, wenn es auch in des Mannes Erbschaft nicht gesunden worden, dennoch denen Ugnaten von ihren Geradestüschen, auch sogar aus dem Ehebette geben nuß; wie aus nachstehenden Responso zu ersehen ist.

"Ob gleich euers Bruders Wittwe vorwendet, daß ihr Chemann keine Betten zu ihr gebracht, also sie davon diesenigen Stucke, so sonst zum Heergerathe gehören, nicht ausantworten könne; dennoch aber und dieweil bewährter Rechtslehrer Meinung nach, die Wittwe den Heerpfühl oder Bette und Kissen von ihren Geradestücken zu suppliren, und dem nächsten Schwerdtmagen auszustellen pflichtig; so mag auch euers Bruders Wittwe der Ausantwortung solcher Stücke, mit Vestande Nechtens, sich nicht verweigern, wie dem dieselbige nicht weniger, weil sie ihren Bericht auf kein Inventarium ausrichten lassen, die zum Heergeräthe gehörigen Stücke, so bei ihres Chemannes Absterben vorhanden gewesen, vermittelst eidlicher Specisication anzuzeigen, und euch auszuantworten, schuldig."

5. 5

q) Berlich. P. III. Concl. 24, n. 6.

p) Stryck, de success. ab intest. Sect. I. n. 67. Carpz. P. III. Const. 38. Def. 32.

### S. 5.

Dieses Heergerathe kommt also, wie oben gedacht, nur benen Ugnaten zu, und wenn diese sehlen, dem Fisco; und kann ermeloten Personen solches zum Nachtheil durch einen leiten Willen nicht vergeben werden, auch mußes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Lagen, von dem dreißigsten Lage nach dem Lode bessenigen, der das Heergerathe hinterläßt, angerechnet, gefordert werden, aufserdem es verjährt ist. (1)

### 5. 6.

Die Ordnung führet uns auf die Berade, was bargu gehoret, und wie folde verfallet wird. Gie leitet ihren Urfprung aus ber flugen Billigfeit unferer Worfahren her. Da in altern Zeiten das weibliche Geschlecht in Deutschland, wegen der Erhaltung berer Familien, feine unbewegliche Guter erben fonnte. fo mar ihr Buffand, weil fie nur etwas weniges aus ber vaterlichen Erbichaft erbielten, bedauernswurdig, und aus diefer Urfache gefchabe es, daß die Tochter allein, mit Musichluß ber Gobne, bas hausgerathe ber Mutter nach ihrem Mb. fterben überfamen. Da aber bas Romifche Recht in Deutschland eingeführet wurde, fo murde auch die Urt zu erben bergeftalt geandert, baf bie Tochter eben fo aut, wie die Gobne in die unbeweglichen Guter, (doch nicht in die gehn. und Stamm Buter) erbten. Es fcheinet alfo, daß, da die Ungleichheit des Erbes, morauf die Berade fich grundete, aufgehoben ward, auch die Rechte derfelben aufgeboret haben. Duchts bestoweniger ift diefes Erbgangs Recht derer Tochter, ja aller mutterlichen weiblichen Bermandten, sowohl adelichen als burgerlichen Standes, mit Ausschluß derer mannlichen Erben außer benen Beifflichen, melde aud, wie das weibliche Befchlecht, des Befiges liegender Grunde unfabig maren, bis jegige Stunde geblieben, und muffen alfo die Gobne, in Unfebung ber hinterlaffenen mutterlichen Berabe, benen Tochtern weichen.

### §. 7.

Da aber ofters der größte Neichthum in den Gerade Studen bestehet, und die Sohne hinwiederum deshalb zu bedauern sind, daß sie davon nichts bestommen, sondern es den Schwestern und weitern Unverwandten überlassen mussen, so haben viele gewünschet, daß die gante Verordnung wegen der Berade.

\*) Landr. Lib. I, Art. 28.

be, als eine Mutter vieler Streitigkeiten und Klagen, in Sachsen aufgehoben wurde, wie auch schon viele Patrioten vorgeschlagen haben. (s)

§. 8.

Die Gerade wird in Rücksicht berer Personen, denen sie zufällt, auf versschiedene Art eingetheilet: Denn es giebt adeliche und bürgerliche, ordentliche und außerordentliche, ganze und halbe Gerade. Die außerordentliche nehmen die Sohne, der Vater, der Bruder, die Geistlichen und die Obrigkeit. Da die Dresdnischen Statuten von der Adelichen Gerade nichts besonders verordinen, sondern den gemeinen Nechten (t) solgen, so branche ich mich mur auf die letztern zu beziehen.

§. 9.

Die ordentliche Gerade derer weiblichen Anverwandten, fällt allezeit der Rächsten sowohl in ab- und aufsteigender, als auch in der Seiten- Linie zu; die ganze begreift die fämmtliche Gerade- Stücke, die halbe oder Niftel- Gerade aber nach Gewohnheit der Statuten nur einzelne Stücke in sich.

§. 10.

Zur vollen Gerade gehören denen Dresdner Statuten (u) gemäß: Alle der Verstorbenen gelassene Rleider, aller Zierrath und Geschmeide zum fräulichen Schmuck gehörig, (das aber, welches der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und nur bisweilen der Frau zu tragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen und verschlossen hat, gehöret nicht zur Gerade.) Die Uhr, welche die Frau getragen, alle zum weiblichen Geräthe zugesschnittene Leinewand, alle Risten, Kasten (doch nicht diesenigen, so einz gemauert

- s) Illustres quæstionum variarum controversatum Decisiones s. Constitutiones Constitutionum Saxonic. D. Augusto Electori ao. 1572. exhibitæ Vol. J. Part. V. pag. 121. Francos. 1599. fol. wo die Versasser sich solgender Worte bedienen: "Gut und richtig ware es, solches Gerade-Necht abzuschaffen, welches keine gegründete Utzssachen in Nechten noch in der Vernunft hat, darum man diese Stücke vom Erbefollte abtheilen und sonderen, und dadurch wurde viel Gezanf und Zweisel, so von diesen Stücken täglich vorfällt und davon das Sächsische Necht nicht genugsam disponiret, einsmal ausgehoben."
- t) Landr. Lib. I. Art. 17. 27. Lib. III. Art. 15. Jac. Bornii Diff. de Gerada. Carps. P. II. Conft. 14. Def. 56.
- u) Dregon. Statuten, Cap. 9. S. 1.

gemauert ober fonft befestiget find) und Laben, barinnen fie ibr Gerathe. und darzu fie die Schluffel gebabt; alle gederbetten, (worzu auch die Matraben gehoren) Pfuble, Biffen und Leilach, Tischtucher und Sand. quelen, (jedoch daß in dem Sall, wenn der Mann die volle Gerade wettniebt, fein bereitetes Bette mit zwei lleberguten und Borbangen, als es flund da das Weib noch lebte, zwei Tischtücher und zwei Zandques Ien, auch die Betten auf welchen die Rinder, fo an des Vaters Bro. de find, ingleichen die Gesellen oder das Gefinde lieger, mit den Uebergunen ibm gelaffen werde,) alle Schleier, Sauben, eingesammels ter Lein und Glache, Barn, b. i. leinen Garn, benn das Bollene, ingleiden die ungebrauchte Seibe geboren nicht zur Gerade, rob und gefotten. Surbange um die Betten, Wasch Reffel, fo nicht eingemauert, file berne Gurtel, tulbene ober filberne Retten, Ringe, nicht aber ber Petschaftering, Armbander, getrummete und an eine Schnure dereis bete Goldaulden, Rosenobel oder Ducaten, (wenn die Goldfrucken an Retten hangen, werden fie gur Gerade gerechnet, außerdem aber geboren bie Golbffucten, wenn fie gleich Dehre haben, beut zu Tage nicht zur Berabe,) gul bene Schmelz-Rosen, ingleichen Stiffte, Goldkörner, Derlen und Corallen, wenn folche die grau getragen, perlene Brange, Band. den, Schnure, feidene Borten, feidene und wollene Jeuge, daferne folche zu weiblichen Rleidern zerschnitten find, alle weibliche Inftrumente und Werkzeuge, als Rocken, Spillen, Weifen, Scheeren. Becheln, Spiegel, Burften, Wurtrabmen, Bucher, darinnen die Brauen zu lesen pflegen, fie mogen geiftlich ober weltlich fenn, nicht aber bie. fo jum Gebrauch des gangen hauswesens angeschaft worden, j. B. Urznei. haushaltungs - Bucher, und anders an Golde und Gilber zu weiblicher Bierde newnrtet. Diefe Stude fommen meiftentheils mit benen überein, welche der gelehrte herr Hofrath und Ordinarius Sommel (u) und Barth (v) anführen; Und ob es gleich wegen der Berschiedenheit und Abweichung einzelner Statuten fower ift, ein übereinstimmendes Bergeichniß aller Gerabeftucken gu machen, so wird man boch das meifte, was bargu gehoret und nicht gehoret, in

u) D. Carl Ferdinand Sommels Pertinenz und Erbsonderungs, Negister, welches einzeln zu haben und auch in seinen Rhapsodien nach der neuesten Ausgabe, Barruth 1769. in 4. eingerückt ist.

v) Barth von der Gerade.

bes herrn Domberen D. Sommels nur angezogenen Buche und benm Carp. 300 (w) und Wernber (x) finden.

### 6. II.

Einige bei ber Berade und unfern Statuten vorfallenbe befondere Regeln fann ich nicht mit Stillschweigen übergeben, obgleich Darth in seinem Buche von der Gerade theils etliche von diefen, theils noch andere bier einschlagende

Balle erwähnet und erflaret hat.

Wenn ber Mann Betten, Tifcbtucher, Quehlen und andere Berathe an-Schaffet, und foldes ber Frauen in ihrem Befdluffe laffet, fo ift zu vermuthen. baf er ihr foldes gefchentt habe, baber es auch ber Wittmen als ihr Gigenthum gu laffen. Es mare benn gu befcheinigen, daß er es ihr nur unterbeffen in Befolug gegeben, fonften es folgen mußte, daß auch des Mannes Bafche, Manfcbetten und bergleichen, Die er an feinem Leibe getragen, jur Frauen Gerabe geborten, wenn er folche in ber Frauen Befchluft gelaffen.

Wenn ber Bater ber ummundigen Todhter Betten annimmt, und ihnen bei ihrer Berheirathung andere bafur zu geben verfprochen, darüber aber verftirbet, muß benen Tochtern von benen vorhandenen Betten Die Erfettung ge-Schehen, obichon die Wittme folde in ihrem Beichluß gehabr.

Wenn ber Mann wegen feines Beibes Unbehülflichfeit den Glachs befchiden laft, und bie feinewand in feine Bewahrfam genommen, fo gebort folde Leis

newand nicht jur Gerabe.

Wenn der Mann feinem Cheweibe ju Anschaffung gewiffer Berabeffucten ein Stud Beld giebt, wird foldes nach ihrem Zobe fur feine Berade geachtet. fondern wenn fie portionem ftatutariam ermablet, muß fie es in die Theilung einwerfen.

Wenn ber Mann feinem Cheweibe einen Schmud von gewiffen Werth machen ju laffen verfpricht, und darüber verftirbet, muß folder aus dem Erbe bezahlet werden.

Die Bucher, fo bas Beib fich felber angeschaft, bleiben ihr als Gerade, ob fcon der Mann auch Darinnen gelefen.

Die

w) Carpzov. Definit. Forenf. x) Wernheri Observat. Practic.

Die Betten, worauf die Stieffinder gefchlafen, und die Stiefmutter felbi. ge mit des Chemanns Wiffen und Willen in ihrer Bewahr und Befit gehabt, gehören gur Berade.

Dem Bater fiebet zwar in feiner Tochter mutterlichen Erbenicht aber in ihren Berabeftuden ber Diegbrauch zu, daher er folde der Zochter Bormundern auszuantworten, und in ihre Bewahrfam zu liefern fouldig; jedoch ift ihm zugelaffen, daß er folche vorher verschließe und verfiegele.

Die Betten in einem Gafthofe gehoren nicht zur Berade, fondern gum Erbe. Es muffen aber offentliche Gafthofe fenn, welche die Gafthofe Berechtigteit haben, und damit belehnet worden, und macht das blofe uber den Gafthof gemachte Zeichen feinen Gafthof.

Die Zaveten, welche zur Bierde ber Stuben aufgemacht worden, werden gur Berade nicht gerechnet, weil fie nach des Mannes Beftimmung vor unbewegliche Guter gehalten werben; ingleichen werden die Senffer und Thur Borbange auch nicht zu benen Berabeftucken gezogen, zumal ba folche auch nicht in ben Dresbner Statuten unter ben Beradeffücken mit begriffen find, fondern vielmehr die Worte zu befinden: Was hierinnen nicht mit beniemet, bas alles geboret zum Erbe und nicht zur Berade.

### 6. I2.

Die volle ober gange Berade befonunen: 1.) die Tochter ober Tochter-Rinber, jure repræsentationis. (y) Stirbet eine grau eber benn ber Mann, und lässet Töchter oder Tochter. Rinder, so nehmen dieselben allezeit Die volle Gerade, (fo, daß fie nicht einmal von der mutterlichen Gerade den Brudern ben Pflichttheil geben durfen,) und bekommen der Tochter Bin-Der fo viel, als ihrer Mutter gebühret hatte. - Auch diefe Berordnung fommt mit ben gemeinen Rechten überein, (2) und gilt fein Unterfchied, ob die Tochter verheirathet ift ober nicht. (a) Unter ben Enfeln werben auch Urenfel und so weiter in der absteigenden nämlich weiblichen linie begriffen.

2.) Die Mutter von ihrer verftorbenen ledigen ober unverheiratheten Toch. ter. "Wenn eine Jungfrau verstirbet, und ihre Mutter ift noch am Leben,

v) Dregon. Statuten, Cap. 9. S. 3.

<sup>2)</sup> Landrecht, lib. 1. art. 5. Goldbeck de Gerada, c. 5. n. 2.

a) Carpzov. P. III. Conft. XI. Def. 13.

Leben, so nimmt dieselbe die volle Gerade," (b) und zwar ohne Rudficht, ob noch Schwestern von der verstorbenen Lochter da sind, weil die Uscendenten, (wie oben erwähnt worden,) die Seiten-Verwandten allezeit ausschließen. (c)

- 3.) Nach dem Tode des Vaters der Verstorbenen Schwestern. (d) "Ist aber der Vater nicht mehr vorhanden, so nehmen sie (nämlich der Verstorbenen Tochter Schwestern,) die volle Gerade;" worinnen das gemeine Sächsische Nicht von unsern Statuten ein wenig abgehet, welches ihnen, wenn auch der Vater noch am keben, die Gerade ohne Unterschied zuschreibt, und sie nicht einmal die Nistels oder halbe-Gerade davon abziehen und dem Vater geben dursen. Doch ist dieses nur von dem Falle zu versiehen, wenn die Mutter eher versiorben ist.
- 4.) Der Bater und die Schwester nehmen der verstorbenen Tochter und verwittweten Schwester volle Gerade zu gleichen Theilen: "Daferne aber sols che ausgestattete, und im Wittwenstande verstorbene Tochter eine oder mehr leibliche Schwestern nach sich verließe, sollen dieselben nehst dem Vater die volle Gerade zu gleichem Theil, nämlich der Vater die Zälfte, und die Schwestern die andere Zälfte nehmen;" (e) welche Disposition abermals den gemeinen Rechten widerstreitet, indem ordentlicher Weise die in aussteigender Linie denen Seiten-Verwandten vorgehen.
- 5.) Der Chemann nimmt die volle Gerabe seiner Chefrau; (f) boch eralangt er solche nicht als Gerade, sondern als Erbestücken, und ist deswegen, wie von andern Erbestücken, also auch von solcher Gerade denen Aeltern und Sohnen den Pflichttheil abzugeben, schuldig; (g) auch muß der Wittwer seines verstorbenen Cheweibes verlassene Geradestücken specificiren, solche in derselben übrigen Berlassenschaft einwersen, und diesem nach das Quantum seines Sohns oder Aeltern Pflichttheils erhöhen. Der Chemann erlanget die volle Gerade des Weibes auch in dem Falle, wenn gleich solche nicht in Dresden, sondern an andern-Orten in Verwahrung sieht, weil ben der Erbschaft der beweglichen Güter auf

b) Dresdner Statuten, Cap. 9. S.5.

c) Weichbild, art. 63. fub Tir. Die Rinder verfallen ihre Erbschaft der Mutter in Die Schoos.

d) Dresoner Statuten, Cap. 9. S. 7. in fine.

- e) Dresdner Statuten, Cap. 9. 8. 8. f) Dresdner Statuten, Cap. 9. 8. 4.
- g) Barth von der Gerade, p. 101. 154.

den Ort der Wohnung gesehen wird. Nach den gemeinen Sachsischen Nechten hingegen bekömmt der Mann nichts von der Gerade.

#### S. 13.

Die Miftel : Gerade betreift nicht, wie es erliche bisher haben auslegen wollen, der grauen zwei besten Kleider mit aller Bunebor, sone dern die besten zwei Stucke davon, als ein Rock und eine Schaube. oder zwei Rocke oder zwei Schauben, alfo, daß die Miftel darunter Die Wahl hat, und entweder diefe oder fonften zwei andere Stucke. als einen Roct und ein Leibstücke, ober Roct und Schurze, oder ders aleichen erwählen mag. Ingleichen gehoret auch darzu ein Oberund Unterbette, nachst dem besten fo sie gelassen, überzogen, zwei Riffen und ein paar Leilach oder Tucher, was aber nicht vorbanden. darf nicht erseget oder mit Gelde bezahlet werden. (h) Es befommt Diefe Niftel-Berade ber Berftorbenen nachfte Cognatin, entweber die Mutter. Grofie mutter, Schwesteric, wenn die Berftorbene anders feine Tochter ober Tochter. Rinder hinterlaffen. Derlaffet die gran aber teine Tochter oder Toch. ter: Kinder, fo giebt der Mann (auch wenn er ein Beiftlicher ift, und nur unter des Raths Jurisdiction unbewegliche Guter befiget,) der Verftorbenen nachsten Miftel, es fey Mutter, Grofmutter, Schwester oder Mub. me, allezeit nur die balbe oder Miftel Berade, alfo, daß eine jenliche Mutter, nach Absterben ihrer Tochter oder Tochter Tochter von Derselben Bbemannern vermoge der alten Statuten ein mehrers nicht zu fordern. (i)

### S. 14.

Die Schwester Tochter der Verstorbenen gehet in der Erbschaft der Gerade der Mutter Schwester vor. "Wenn sichs zutrüge, sagen die Statuten Cap. 9. §. 11. daß die Verstorbene ihrer Schwester-Tochter an einem, und ihrer Mutter Schwester am andern Theile nach sich verließe, und keine nähere Nistel vorhanden wäre, so hat sich die Erste vor der Mutter Schwester die Gerade anzumaßen;" welches auch außer der Stadt

h) Dregdner Statuten, Cap. 9. S. 2.

i) Landrecht, lib. 1. art. 3. Weichbild, art. 23. 57. Carpzov. P. III. Conft) 18.

Stadt Dresden beobachtet wird, und zwar ohne Unterschied, ob es der Mutter leibliche oder Stiefschwester ift, und sie nehmen die Gerade zu gleichen Theilen.

#### S. 15.

Daferne sich es aber begabe, daß die Verstorbene hinter sich verließe der Mutter Schwester von voller Geburt, und der Mutter Schwester von halber Geburt, so nehmen sie dennoch der Spille nach die Gerade zugleich. (k) Hieraus solget, daß, wie in der Erbsolge der Gerade die bloße Gespinnschaft und Blutsfreundschaft von mutterlicher Seite her, angesehen wird, auch also nichts daran liege, ob gleich eine volldürtige Schwester, oder andere der Verstorbenen Muhme von väterlicher und mutterlicher Seite blutsverwandte Weibsperson vorhanden wäre, weil allhier auf keine doppelte oder volldürtige Verwandschaft gesehen wird, noch dieselbe einen nähern Grad der Blutsfreundschaft, wie sonst in Erbsällen nach Sachsen Recht geschiehet, würset, sondern die Halbschwesser von der Mutter mit der vollbürtigen Schwester gleiches Necht hat und mit selbiger in gleiche Theilung gehet.

6. 16.

Die Gohne bekommen ordentlicher Weise nichts von der mutterlichen Gerabe, wiewohl fie boch aus einigen befondern Urfachen nach einiger Stadte Sta. tuten (1) theile mit ben Schweftern, theile in Ermangelung derfelben, entweder Die gange Berade ober boch ben größten Theil davon erben. - Es entfichet bierbei vor allen Dingen die Frage, wenn die Gobne die Gerade erben: ob foldes allezeit, ober nur unter gewiffen Bedingungen geschehe, und welchen Derfonen fie vorzugiehen find? Es ift feine volltommene Gleichheit eingeführet worben. baf namlich bie Gobne mit den Zochtern fich gleiches Rechts in der erbenden Berade bebienen tonnen, fonbern es ift immer noch gegen bie Tochter eine Gunft aus benen alten Rechten übrig geblieben. Denn fie werden nur darzu gelaffen, wenn keine Schwester ober Enkelin am leben ift. Die Dresoner Statuten besagen dieses im 10ten Spho: "Gleichergestalt sollen auch die Sobs ne, wenn sie teine Schwester oder Schwester Tochter am Leben bas ben, nach ibrer Mutter Absterben der nachsten Muhmen mehr nicht, als die Miftel oder halbe Gerade auszugntworten schulditt sevn." Hug

k) Carpzov. P. II. Conft. 14. Def. 57. in fine. Dreedn. Statuten, Cap. 9. S. 12.
1) Hoffmann in Statutis localibus von der Gerade und Heergerathe, P. II. wo die diesfaligen Berordnungen wegen der Gerade in der Stadt Leipzig, Borna, Mügeln und Schmöllen angeführt find.

S. 18.

Ans benen Worten: "wenn sie keine Schwester oder Schwester. Tochter em kee ben haben," erhellet, daß, wenn sie noch Schwestern oder deren Tochter, (keines weges aber Sohne) haben, sie auch keinen Theil von der mutterlichen Gerade erben; allein im Fall keine von diesen vorhanden, die Sohne, mit Ausschünß aller übrigen Anverwandten der verstorbenen Mutter, sich der Gerade dergestalt ans maßen, daß nicht einmal der Schwester Enkelin oder Mutter Schwester und ihre Tochter, welche unter den Namen der nächsten Muhmen begriffen werden, ihnen vorgehen, sondern letztere mit einem kleinen Theile zufrieden sem mussen. Gleichergestalt sollen auch die Sohne — den nächsten Muhmen mehr nicht als die Nistels oder halbe Gerade auszuantworten schuldig seyn; in welchem Stücke denn die Dresdner Statuten sich von denen ges meinen Rechten weit entsernen.

§. 17.

Zweierlei wird hierbei ju unterfuchen fenn:

1.) Wer für die nachften Unverwandten gehalten, und badurch folder Diftel- Berade empfänglich wird?

Nicht diesenigen, welche ehemals die nachsten gewesen, sondern welche es noch jur Zeit des Lodes der Verstorbenen, und nicht über den siebenden Grad der Verwandschaft hinaus sind, als in welchem nach Sachsischen Nechten alles Erbgangs-Necht aufhöret, (m) obgleich D. Zauth (n) und andere das Gegentheil behaupten wollen.

2.) Ob die Gohne, wenn keine weiblichen Anverwandten am leben find, die

gange Berade behalten?

Einige (0) meinen nach den Sächfischen Gesetzen, daß unter dieser Bedingung der Fiscus dieselbe erhielte. Allein andere (p) schreiben sie mit mehrer rem Nechte denen Söhnen zu, weil der Fiscus nicht eher erbet, als bis es bona vacantia sind, welche sodann erst dasur gehalten werden, wenn Niemand da ist, der einer dergleichen Erbsolge sähig; dieses aber hier der Fall nicht ist, weil nach denen hiesigen Statuten die Söhne allerdings für sähig gehalten werden, die mutterliche Gerade zu erben; welche Meinung mir die gegründeteste scheint.

m) ganbrecht, lib. r. art. 3.

n) Barth von der Gerade, Cap. 7. S. 43.
o) Landrecht, lib. 1. art. 28. Conft. Elect. 38. P. III.

p) Siehe meines verehrungswürdigsten Lehrers und Freundes D. griedrich August Schotts gelehrte Dissertation de successione filiorum in res utensiles maternas, Lips. 1767.

\$. 18.

Da aber die Dresdner Statuten den Sohnen nur in dem Fall, wenn weber Schwestern noch Schwester Zöchter am teben sind, die Gerade zutheilen, so entstehet hierbei eine andere Frage: Ob die Sohne, wenn die Schwestern oder Schwesser fich an Dertern ausgehalten, wo eine solche Erbsolge undefannt ist, und woraus die Gerade in die Stadt, in welcher die verstorbene Mutter gewohnet, nicht gegeben zu werden pflegt, jure retorsionis wegen ausdrücklicher Churssächsscher Berordnung (q) und den hiesigen Statuten zusolge Cap. 9. S. 14. "Gerade soll man aus der Stadt und derselbigen zugehörigen Gesbiethe nicht geben, denn allein in die Städte und Stellen, da man sie vor Alters hingegeben und sie von denselben Orten wiederum ans hero gereichet," hier und an andern Orten davon ausgeschlossen werden können?

§. 19.

Db icon bie Enticheibung biefer Frage mit einer andern gusammenhangt: Db namlich die Beradeftucken benen Cognaten, wenn fie fich in einer Stadt auf. halten, barinnen bas Beraberecht gar nicht gebraudlich, fondern die Sachen, Die anfier biefem Orte gur Gerade gerechnet werden, in die gemeine Erbichaft geworfen werben, wie in denen meiften außer Sachfen gelegenen Propingen jure retorsionis nicht verabsolget, ober ihnen folde vielmehr titulo hereditario gugefanden werben? fo lagt fie fich boch nach meiner Meinung aus der Natur und den Urfachen bes Wiebervergeltungsrechtes berichtigen, obgleich nach benen Dresdner Ctabtrechten, (wie ich am Ende bes 21 ften f. gezeigt habe,) das Begentheil eine geführt ift. Denn ba alle Dictorfion wegen bes Gleichgewichts ber Billigfeit unter ben Burgern von unterschiedenen Rechten und Gewohnheiten eingeführt und erfunden worden, damit fremde Burger bei uns den Duten und die Bequemlichfeit nicht genießen follen, ben fie ben unfrigen in ihren Stabten verfaach, fo fallt der gange Streit babin gurucke, daß man prufe, ob eine Unbilligfeit baraus entflehe, wenn Cognaten in ber Stadt, wo bas Beraderecht unbefannt ift, die Beradeftucke nicht als Berade, fondern als Erbefachen verwilliget und gugestanden werden. (r)

J. 20.

q) Conft. Elect. 38. P. III.

r) III. & S. R. Caroli Ferdinandi Hommelii Rhaps. Obs. 310. Barth von der Gera; de, Cap. 2. S. 14. 15. Gottfried Mugust Sofmann in der Beschreibung der Gerade und des Hergerathes, P. I. Cap. 2. S. 121. n. 11. Cap. 3. S. 219. Cap. 5. S. 428. Ge. Beyer. in Delin. Jur. Germ. Cap. XV. S. 5. 6.

S. 20.

Bauptfachlich ift barauf zu merten, mit welchem Rechte die auswartige Zochter oder Unverwandte die Gerade erlangt, ob als nachfte Bluts-oder Teftaments. Erbin, ober als blofie Unverwandtin, wenn noch andere nahere mannliche Erben porhanden find? Im erftern Falle fann ihr die Gerade nicht verweigert werden, weil bie Forderung billig ift. Denn wenn die Geradeftucken, welche an der verfforbenen Unverwandtin Orte als Gerade verstanden, an der auswärtigen Anvermandtin Bohnorte aber unter das Erbe gerechnet werden, fo muß die Gerade auch an die Derter, wo die Gerade gebrauchlich, obgleich nicht als Gerade fondern vielmehr als Erbeftucken, (welches am Ende einerlei ift, weil die Rede nicht von dem Worte, sondern von der Sache und dem Rechte gilt,) gegeben und verabfolget werden. Da alfo bier, wenn wir nicht mit den Worten fpielen wol-Ien, feine Unbilligfeit zum Grunde lieger, fo ift auch nothwendig, daß die Netorfion in bem Ralle nicht ftatt bat; (s) mithin befommt die auswartige Blutsfreunbin vielmehr, wenn fie die einzige nachfte Erbin ift, mit ber gangen Erbichaft auch Die gange Gerade der Berftorbenen; wenn aber mehrere ba find, nur den ihrer Erbichaft angemeffenen Gerade- Untheil, und muß das übrige benen andern, obgleich in weitern Graden befindlichen und die Berade erben zu fonnen fabigen Un. verwandten, oder wenn diefe nicht vorhanden, dem Rifco überlaffen.

S. 21.

Ein anders wenn die Auswärtige des Erbschafts-Nechts in der Verstorbenen hinterlassenen Gütern sich nicht erfreuen kann, sondern als bloße Anverwandtin, weil die andern Erden keinen Antheil an der Gerade denen Nechten nach nehmen dürsen, nur die Gerade verlanget, so würde es undillig senn, wenn, da in der Stadt, wo sie lebt und sich auf hält, kein besonderes Gerade-Erbschafts-Necht erlaubt wäre, das weibliche Geschlecht sich dieser Sachen nach eigenen und besondern Nechte anmaßen wollten. Es wird dann die auswärzige Anverwandtin, ob sie gleich die nächste ist, titulo herecitario aber nicht erbet, von der ganzen Gerade jure retorsionis ausgeschlossen, und alles zur Gerade gehörige, weil die Erben der Verstorbenen Frau diese Geradessücken nicht erlangen können, denen, obgleich entsernen, doch in so einer Stadt, wo die Gerade gebräuchlich, sich aufhaltenden Anverwandtinnen überlassen, und wenn diese nicht da sind, von dem Fisco übernommen: Und wenn wir diese zweiselhasse Frage, nämlich ob die

s) Richter in Decif. P. III. Decif. 140. n. 24. p. 108. D. SCHOTT. l. c. S. 3. Mencke Pand. lib. II. Tit. 2. S. 2. Leyferi Medit. Spec. 198. med. 2.

Sohne, wenn fie noch Schwestern ober Schwester Lochter am leben baben, an ben Orten mo feine Berade gewöhnlich ift, von der Berade ber verftorbenen Mutter auszuschkeffen find ober nicht, auf die Dresdner Statuten anwenden, fo wird fich gwar aus dem angeführten weber eine absolute Bejahung noch Berneis nung feftfeten laffen: boch die verschiedenen Rechte der Burger mit den Rechten der Billigkeit verglichen, einen fichern Musschlag geben. bner Statuten namlich, bekommt die auswartige Schwester, wenn nach nur befagten Statuten zur Berade fabig feiende Bruder vorhanden find, weder bie gange Berabe, weil die Dreedner Schwester, wenn fie allein mit benen Brubern nach des Ortes Gewohnheiten mo die auswärtige Schwefter lebet, von der Mutter erbte, nicht die gange Gerade befommen wurde, noch überlaffet fie folche gang ben jestgedachten Brubern, weil die Dreedner Bruder an dem Orte ihrer ausmartigen Schwester Wohnung nicht ganglich baven ausgeschloffen werben tonnen, fondern auch einen Theil von ben Beradestucken titulo hereditario erhalten muf-Denn die Gerathichaften ber Mutter, Die nach benen Gadfifden Rechten unter bie Berabe gerechnet werden, find in Unsehung ber auswartigen Schweffer als bloke Erbfticken bergeftalt anguschen, baß die Schwester eben sowohl von Diefen als von ber übrigen mutterlichen Erbichait ihren Theil erhalt, welche auch in einer andern Stadt die Dregoner Bruber und Schwefter aus ber Mutter Erbichaft erhalten mußten, und dieß endlich auch barum, weil die Bruber, da fie nach den Dresdner Statuten, wenn feine Schwefter oder Schwefter Loch: ter am teben find, welche die Berade erben tonnten, die aber, im Ball fie an fo einem Orte, wo die Berade unbefannt, fich aufhalten, nicht bavor geachtet werben, und auf ihren Theil nur als Erben, nicht aber auf die Berade als nachfte Blutsfreunde Unfpruch machen durfen. - Ullein, das Rathe-Collegium und die Bormundfchaft. Stube allhier, ift einer andern Meinung, nach welcher die Berade Theile und Berabfolgung nicht anders als nach benen Dresdner Statuten porgenommen wird, und Auswartige die Gerade aus dem Grunde nicht als Erbe erhalten fonnen, weil die Berade fchlechterdings allemal vom Erbe abgefonbert werden muß.

S. 22.

Sofmann (t) und Barth (u) von der Gerade bestätigen unsere im Unfange des vorigen §. geäußerte Meinung mit einem von der Juristen-Facultät zu Wittenberg ertheilten Responso, wo in Sachen einer Markischen Schwester unter

t) Sofmann I. c. P. II. p. 348,

u) Barth 1. c. im Unhange No. 26. p. 50.

ter bem Namen Livia und zwei Sachfischen Brudern in der Erbfolge der Mutter, welche in Dresden fich aufgehalten hat, folgendergestalt gesprochen worden:

"Daß der Livia nehft einem Drittheile von der Erbschaft auch ein Drittheil von der Gerade abzufolgen, die übrigen zween Drittheile aber, denen beiden Sohnen, jedoch dergestalt, daß sie davon der nachsten fähigen Muhmen die Niftel Gerade aushändigen, zu überlassen."

Es verdient beobachtet zu werden, theils, daß in diesem Responso die Theile sehr wohl beschrieben, und die Nistel Gerade nicht vergessen ist, als ohne welche letztere die Sohne die völlige Gerade nach denen Dresdner Statuten nicht erben fonnen.

Doch dieses alles, was wir jest von den Sohnen als nach den Dresdoner Statuten Geradefähigen Personen gesagt haben, ist so zu verstehen, daß des Vaters Rechte dadurch nicht gekürzet werden, welcher denen Sohnen (wie im §. 12. gedacht worden) vorgehet, und wenn keine Tochter oder Tochter Kinder am keben sind, seiner verstorbenen Chefrau Gerade dergestalt erbet, daß er nur die Nistel-Gerade davon abgeben muß.

§. 23.

In Unsehung der Gohne kommt noch zweierlen zu beobachten vor:

1.) Db unter den Mamen Sohne auch die Eufel mit eingeschloffen find? und

2.) In wie weit die Beifflichen die Gerade erben fonnen?

In Betrachtung der erstern Frage, dehnen viele (v) die Erbsolge in Nückssicht der mütterlichen Gerade derer Sohne, wenn weder Vater, noch Tochter, und Tochter-Kinder am keben sind, auch auf die Enkel aus; allein, wenn wir ihre Gründe prüsen, und unsere Meinung hinzusügen dürsen, so ist es solgende: Sie sagen, es solge aus der Analogie der Dresdner Statuten, daß, wenn keine Tochter oder Tochter-Kinder vorhanden wären, auch die Enkel sowohl von denen Sohnen als auch von denen Tochtern ihres Großvaters die Großmutterliche Gerade, außer der Nistel: Gerade, welche sie denen weiblichen nächsten Anverwandtinnen geben müßten, behalten könnten, und sinden sich dieserhalb zwo Nessponsa, in welchen darnach gesprochen worden, beim Berger, Wernher und Sosmann, worinnen zum Grunde geseht wird, daß die Verordnung derer Dresdner Statuten, zu Folge deren die Sohne und also die Mannspersonen die Erbschaft

v) Wernher. in Select. Observ. P. I. Obs. 144. p. 202. Barth 1. c. Cap. II. S. 23. Berger. in Supplem. ad Electa Disceptat. For. P. I. p. 586. Edit. nov.

Erhschaft der Gerade zu erhalten für sähig erkläret worden wären, ob zwar mehe nach Kraft der bürgerlichen als Sächsischen Nechte es dahero zu vermuthen siehe, daß der Sinn derer Versasser obbesagter Statuten dieser gewesen, daß, wenn in absteigender Linie teine weibliche Unverwandten am keben sind, die Gerade bei denen Sohnen, von welchem Grade sie auch seyn möchten, verbleiben solle, und sie denen Seiten Verwandten nicht weichen dursten. Allein, es scheinet die gemeine Regel: Daß die Statuten nach denen geneinen Rechten erkläret werden mußten, sie zu dieser Behauptung verleitet zu haben, wiewohl diese Regel, wenn sie ordentlich verstanden wird, sehr wahr und gut seyn kann, wenn sie aber unrichtig angewendet wird, zu vielen Fehlern und Irrthümern Unlaß giebt.

## §. 24.

Ich gebe gerne gu, daß bie befondern Berordnungen in einer ober der anbern Stadt, wenn auch bas gemeine Nicht barinnen fonft eingeführt ift, allezeit als Ausnahmen von der Regel angesehen und so gebraucht werden muffen, daß man über ben eigentlichen Ginn ber Worte nicht fcbreiten barf. Aber weil boch Das Romifche Recht nur in Mothfall eingeführet, und nirgends vorgefdrieben ift, daß alle Provingen und Stadte fich nach benen barinnen gegebenen Gefegen fcblechterdings richten follen, fondern vielmehr jede Proving ihre eigenen Rechte und Gewohnheiten hat, fo muß diefes Provingial Gefes unftreitig fo verftanden werben, baf es in ber gangen Proving, ob es gleich in einigen Stadten, vermoge ihrer besondern Statuten nicht gilt, dennoch die Unterthanen verbindet. Ich mei ne, daß jedes befondere Stadt. Befet eine Ausnahme von dem Provingial Befe-Be macht, welches in benen in der Proving gelegenen Stadten als das gemeine Recht angesehen wird, weswegen, ba von beffen Auslegung bier die Rede ift, smar mit Riecht erinnert werben tonnte, daß folde nach bem gemeinen Riechte, bas ift, nach bem eigenen Provingial Rechte erflaret werden mußte. Allein, ba bas Romifche Recht nur in benen Fallen, wo die Gachfischen Rechte fcweigen und nichts befonders verordnen, den Ausspruch thut, fo wird die jest zu unterfus dende weitere Muslegung des gegenwartigen Falles berer Dresbnifden Statuten in Rucficht derer Entel, und was von unferer Meinung zu halten, leicht in die Hugen fallen.

## §. 25.

Da nämlich das Necht in Unsehung der Gerade und deren Erbfolge denen Sachsen ganz eigen ist, und die Romer davon nichts wissen, so sehe ich nicht, wie

wie diefe fatutarifde Berordnung nach dem Romifchen als gemeinen Rechte in beurtheilen fen. Bie follte man nicht vielmehr die Sachfichen Gewohnheiten als die Regel ansehen, von welcher die Berfaffer berer Dresbner Statuten eine Ausnahme gemacht haben? Und wenn bem alfo ift, warum wollten wir nicht lediglich bei den Borten der Ansnahme fteben bleiben und fie auch auf die Enfel erweitern? Burden wir uns dadurch nicht noch weiter von der Regel entfernen, ale biejenigen, welche fcon in bem Grude von bem gemeinen Nechte ab. gegangen, daß fie denen Gobnen Die Erbicaft der Berade jugeftanden haben? Ich geftehe zwar, daß in den hiefigen Statuten die Mannepersonen fur Berge befähig gehalten werden, daß aber bie Worte über die Gobne nicht auszudehnen Aber warum ift berer Entel nicht gedacht worden? Scheint Diefes nicht anzuzeigen, baf die Berfaffer berer Statuten nur ben Gobnen ju Gefallen von denen gemeinen Gadfifden Bewohnheiten, als welche die Manneperfonen bon ber Gerade ausschließen, abgewichen find, da fie doch bei andern Stellen mit ausbrudlichen Worten berer Entel und entferntern Anverwandten gedenten? Gie fagen, 1. B. Cop. 9. S. 3. " Stirbet nun eine Frau eber benn ber Mann. und laffet Tochter oder Tochter-Binder, fo nehmen diefelbe allegeit die volle Berade." und in §. 4. "Berlaffet fie aber teine Tochter oder Tochter Tochter fo giebt der Mann" ic. ferner S. 10. "Gleichergeftalt follen auch die Sohne, wenn fie feine Schwester oder Schwester Tochter am leben baben" ic.

Welche Benspiele, wie ich glaube, hinreichend beweisen, daß die Berfasser sehr sorgsältig gewesen sind, ihren Willen nicht auf mehrere und entserntere Grav de zu erweitern. Wenn sie also im Sinne gehabt hatten, daß die Enkel so gut, wie die Sohne die Großmütterliche Gerade erben sollten, so würden sie mit der bloßen Benennung derer Sohne nicht zusrieden gewesen senn, sondern gewiß auch, so wie den denen vorhergehenden Benspielen Sohne oder Sohnes Kind der gesehet haben; und wird mich Niemand überreden können, daß unter der Benennung der Sohne auch die Enkel zu verstehen senn, als welche nach denen Dresdner Statuten, sie mögen allein, oder mit denen Sohnen ersten Grades leben, von der Erbschaft der Großmütterlichen Gerade eigentlich ausgeschlossen sind.

Doch die einmal eingeführte Gewohnheit lehrer dieffalls dem ohngeachtet bas Gegentheil, ohnbeschadet des von dem Schöppenftuhle zu Leipzig gegebenen Informats:

"Ift unlängst Caja in Dresden Todes verfahren, und hat ihrer Sohne Kinder an einem, und ihre vollburtige Schwester R. L. andern Theils

Theils nach fich gelaffen. Dachdem nun biefe nach Verfliefing bes breifigften, ber Berade halber fich bei ben Erben als die nachfte Diftel angegeben, so will Zweifel entsteben: ob nicht ihrer Sohne Rinder derfelben vorzugieben? Db nun wohl in ben Dresdnifcben Statuten von denen Gobnen, daß, wenn fie feine Schwester ober Schweffer Tochter am leben baben, nach ihrer Mutter Abfferben Der nächffen Muhme mehr nicht, als die Niftel- oder halbe Berade ausmantworten fouldig fenn follen, verordnet, und in Rechten nichts ungewöhnliches, daß, was von denen Gohnen verordnet, auch auf die Enfel gezogen, und diefe in materia successionis jure repræsentationis loco parentum jugelassen worden, also es das Unseben gewinnet, ob fet der Berftorbenen Schweffer Die volle Berade ju fuchen nicht befugt, sondern auf die Balfte von den Sohnen der Sohne auszuschließen. Dieweil aber bennoch die Entel nicht ex proprietate verborum sondern nur ex interpretatione unter ben Mamen der Gobne begriffen worden, bergleichen interpretationem comprehensivam in angezogenen Statuten, welche nur allein von ben Gohnen der Mutter verstanden werden, nicht gulaffet, gumal daffelbe von den gemeinen Gachfischen Rechten, nach welchen die Gerade der nachften Miftel geboret, und Die Mannspersonen, Davon ganglich ausgeschloffen fenn, exorbitiret, und alfo von einem besondern Falle auf einen andern, bessen ausbrudlich nicht gedacht worden, nicht zu ziehen, im übrigen das Jus repræsentationis in Successione descendentum statutaria welche eine gewisse qualitatem in persona succedente erfordert, nicht fatt findet, so möchte R. E. ihrer verfforbenen Schwefter binterlaffene Gerade alleine fordern, und biefen ihrer Gohne Gohne Die Salfte Derfelben mit Beffand in Unspruch nicht nehmen."

#### S. 26.

Die zwote Frage betreffend, in wie weit die Geistlichen die Gerade erben können? So nehmen sie nicht allein die mütterliche, sondern auch derer hiefigen Statuten Cap. 16. zu Folge, auch ihrer verstorbenen Cheweiber Gerade, wenn sie nämlich unbewegliche Guter unter des hiesigen Naths Jurisdiction besitzen, wie Berger durch ein beim hohen Appellations Gerichte gesprochenes Urthel deweiset, und sind sie der nächsten Auverwandtinn mehr nicht als die Nistel. Gera-

de davon abzugeben gehalten; ob es gleich nicht zu läugnen ift, daß diesem Satze beswegen allerdings widersprochen werden kann, weil nur allein in dem Falle, wenn quoad immobilia succedirt wird, auf den Besth der liegenden Grundsstie ete gesehen wird.

S. 27.

Nicht allein nach hiesigen, sondern auch nach den gemeinen Nechten, ers ben die Geistlichen die Gerade. In dem Land-Nechte (w) wird verordnet: "Der Pfasse nimmt gleichen Theil mit der Schwester in der Mutter Gerade," und die Glosse seiten kinzu, "welches geschiehet um ihres Betens willen, denn alle Welt genießet ihres Betens." Die alten Deutschen, von welchen die Sachsen ihren Ursprung haben, verehreten ihre Götter, wie man aus dem Tacitus (x) weiß, mit der ehrsuchtsvollsten Frommigkeit, und ertheilten ihren Priestern viele Wohlthaten und Gerechtigkeiten, worunter auch die Erbsolge in der Gerade mit zu rechnen ist. (y)

Daß die Geifflichen die Gerade beswegen miterben, weil sie weder Heergeräthe verlassen noch bekommen können, habe ich oben im i sten S. dieses Hauptstucks schon angesührt, und ich halte nicht für nöthig, hier die Gründe und Ursachen dieserhalb anzusühren, weiln es nicht zu meinem Zwecke gehöret, und diese Materie, und wer unter die Geistlichen gerechnet wird, von vielen Niechtslehrern schon bearbeitet worden, auf welche ich mich Kürze halber beziehen will. (2)

S. 28.

Da es ausgemacht ift, daß die Beistlichen die mutterliche Gerade erben, so ift es doch eine andere Frage:

1.) Ob die Geifflichen auch die Grofimutterliche Gerade befome men, und

2.) Ob der Bruder, der ein Geiftlicher ist, die andern weltlichen Brus der von der Gerade ausschließet?

S. 29.

w) Land Recht Lib. I. Art. 5. Weichb. Urt. 57.

x) Tacitus de moribus Germ. cap. VII. S. 7. cap. IX. S. 3. 4. cap. X. S. 1. c. XI. S. 5. y) Henvicus de Bünau in æterno Historiæ Jmperii Romano Germanici opere P. I. Lib. I.

p. 64. & 66.

z) Barth von der Gerade Cap. 2. S. 24. 25. 26. 27. Georg. Wernheri Diss. de Successione in res expeditorias. Berger P. H. Supplem. Cent. 3. Consil. 55. p. 1486. Bahmeri Jus Eccles. Protest. Vol. II. Lib. III. tit. 1. Hommelii Rhaps. Obs. 311. J. B. Wernher. P. III. Obs. Forens. 21.

## §. 29.

Ich brauche mich in Unsehung ber erffern Frage nicht aufzuhalten, sondern berufe mich auf das, was ich §. 23. 24. und 25. derer Enfel wegen erinnert habe. Ich fonnte zum Ueberfluß zu Behanptung meines Sages, baß namlich unter dem Ramen Gobne die Entel, auch wenn lettere Beiffliche find, in une fern Statuten nicht zu verfteben find, und die Großmutterliche Berade nicht erben, noch mehrere Brunde anführen; allein, ba letteres fcon in einer befondern Streitschrift (a) abgehandelt worden, fo will ich mich bei Untersuchung diefer Frage nicht aufhalten, fondern nur mit wenigem ermabnen, daß weil diefe, bes Cachfen Rechts Berordnung in Ansehung berer Beiftlichen etwas neues und von allgemeinem Rechte abweichendes Grude ift, folglich alfo auch weiter nicht, als die Borte an fich felbft lauten, ausgeleget werden durfe. (b) Denn das Gach. fifche Land - Decht (c) redet ausdrucklich nur von Gobnen und Schweffern, nicht aber von Enteln und Baters Schweftern, alfo ift auch biefes nicht zu erweitern, indem boch ein anders ein Gobn, ein anders ein Enfel, (d) ein anders die Ochmeffer, ein anders bes Baters Schwefter ift, obicon fonft in Erbichafts . Fallen nach Berordnung der allgemeinen Rechte (e) die Enkel und Enkelinn in der Großmutterlichen Berlaffenschaft mit bes Baters, ober Mutter Schwestern und Brudern in gleiche Untheile nach benen Stammen erben, fo ift boch allbier in der Gerade, da durch neue Special Berordnung und fo ju fagen Privilegium wider die allgemeinen Sachfen - Niechte benen Gohnen, fo Beiffliche find, gegeben worden, daß fie, gleich benen Tochtern von der mutterlichen Gerade ihren Untheil haben follen, foldes weiter nicht, als ber Buchftabe befaget, zu verfte-Der herr hofrath D. Sommel (f) bestätiget meine Meinung, wenn berfelbige faget: Die Beifflichen erben nur Berade von ihrer Mutter, nicht aber von ber Schwester, auch nicht von der Großmutter.

§. 30.

- a) Gottlob August Jenichen Diff. Clericum nepotem exulem Successionis in Geradam Aviæ maternæ, Lips. 1730.
- b) 1. 14. & 16. H. de L. L.
- c) Landr. Lib. I. Art. 5.
- d) S. fin. Inft. de testam. Tut. zumal in gegenwärtigen Falle, ba zum Nachtheil ber Niftel gehandelt wird, und also, was besonders nur von Sohnen und Löchtern wider das gemeine Recht verordnet und erlaubt ift, weiter nicht auf andere Perssonen gedeutet werden kann.
- e) Nov. 118. cap. 1. S. 6. Instit. de her. quæ ab intest. 1. 102. D. de Condict. & Dem.
- f) Hommelii Rhaps. Obs. 311. p. 422.

§. 30.

Obgleich die Geiftlichen wegen der mutterlichen Gerade nach ben Sachsen: fpiegel und benen Gewohnheiten, benen weiblichen Unverwandten gleich zu achten find, und mit denen Schwestern qualeich erben, (g) fo ift doch bie ju unterfudende zwote Frage: Db der geiftliche Bruder die weltlichen Bruder, wehn feine Schwestern oder Schwester Rinder leben, von der mutterlichen Berade ausschlief. fe, oder blos mit bem ihm gufommenden Theile gufrieden fenn muffe? mehrern Breifel unterworfen. Es icheint, als wenn die Worte berer Dresdnifchen Gtatuten: "Gleichergestalt follen auch die Sohne, wenn feine Schwefter oder Schwester Tochter am Leben, nach ihrer Mutter Abster: ben der nachsten Muhmen mehr nicht als die halbe Gerade ausquantworten schuldig feyn," das legte zu befolgen wiffen wollten. Allein da Der geifiliche Bruder in der Erbfolge der mutterlichen Berade felbft vor die Schwefter gehalten wird, so halte ich billig dafür, daß berfelbe unter dem Ramen ber Schweffern mit verftanden werden muß. Ift dieß aber nicht ein Widerfpruch mit bem obigen Sauprfage: baß alle Statuten Ausnahmen von denen gemeinen Rechten und alfo von ber Regel waren, und bergeftalt erflaret werden muffen, daß man im geringften nicht von ber Negel abgeben burfe, welches aber gefcheben wurde, wenn wir mehrere befondere Salle, als icon davon ausgenommen werden, aus felbigen berleiten wollten, und alfo bier ben Borgug berer Beiffliden, beren doch in biefigen Statuten nur beilaufig gedacht wird, weiter erftrect: ten? 3ch befürchte biefes nicht, und halte dafür, daß weil einmal nach denen gemeinen Rechten bem geifflichen Gobne die mutterliche Gerade geboret, fe Die weltlichen Bruber und Schwefter Tochter davon ausschließen, und der Beiftlide mit benen Schweftern, und wenn feine vorhanden find, die Berade nach denen Dresoner Gewohnheiten gang alleine erbet.

§. 31.

Welche Personen nach denen Dresdner Statuten sowohl zu erben, als auch die Gerade zu nehmen, sähig sind, oder davon ausgeschlossen werden? dieses ist aus solgenden Worten des 16. Cap. zu erschen: "Wenn sich ein Todessfall in diesem Weichbilde begiebt, so sollen nicht allein die Zürger und Schusverwandten, sondern auch diejenigen, welche mit Immobilien.

g) Ch. Henr. Gottf haldi Sched. de Successione Clericorum in Geradam, Schneebergæ, 1760. Mart. Langii Dist. de Successione Clerici in Geradam maternam, Lipsiæ, 1708.

mobilien, fo unter des Raths Jurisdiction teletten, allhier antefef sen, ingleichen die Rirchen Schuldiener, und die fich in Unser des Rathe Bestallung und Diensten befinden, nebst den Weibern, Witte wen und Rindern, Diefer Statuten genießen; wie fich denn auch ders selben Unsere zu diesem Weichbilde gehörige Unterthanen mit zu gebrauchen und fich darnach zu richten haben. Jedoch foll denen Churfürstlichen Zerren Rathen, denen von Adel, Doctoren, Secretairen und andern Cap. 1. 6. 2. erwähnten Sofbedienten, wenn fie fich, entweder werten erlangten Burterrechts, oder als angeseffene diefer Statuten gebrauchen, ce an ihren übrigen Privilegien, Immunis taten, Preiheiten und Gerechtsamkeiten allerdinge unnachtheilig feyn, auch dassenitte, was von denen Burgern und Schugverwandten besonders in diesen Statuten verordnet, wider dieselben feinesweges angezogen und gedeutet werden." Db nun gleich dieses sehr deutlich und flar ausgedrückt zu senn scheinet, so ift bennoch einiger Zweifel darinnen enthalten, welche wir genau durchzugeben bemübet fenn mollen.

## §. 32.

1.) Fragt fichs, ob die Erforderniffe, welche bie Dresoner Statuten von benen Perfonen, die fich derfelben bedienen wollen, nur bei benen Gohnen und der Mutter verlangen, oder ob es schon genug ift, daß die Mutter alleine zu der hier in Dresden wohnenden, und der in den Dresdniften Statuten gedachten Gattung von Perfonen gebore, obgleich felbft die Gobne, die der Mutter Berg De erben wollen, ju feinen bon obermabnten Personen gerechnet werden fonnen? Ich glaube, daß bier nicht auf die Gobne, fondern lediglich auf die Mutter und ihren Stand gefehen wird, und gwar theils nach ber Analogie aller flatutarifchen Rechte, theils nach den aus den Dresdner Statuten felbft angegebenen befondern Urfachen. Denn da nicht allein bie Perfon, die in einer Stadt Statutenfabig, fondern auch die in derfelben Stadt gelegenen Guter, welche den Statuten uns terworfen find, betrachtet werben, fo tann ja in Beurtheilung ihrer Erbichaft auch das Gefets wegen des Berftorbenen Stande, ohne fcblechterdings Rudficht barauf ju nehmen, ob die Erben fich auch der namlichen Rechte bedienet, oder nach andern Gefeten gelebet haben, alfo beobachtet werben, daß nur nach der Berftorbenen Perfon und Stande geerbet werden muffe. Wodurch ich ju glauben bewogen werde, daß die Berfaffer hiefiger Statuten gewollt haben, daß die Sohne

ihrer Dresdnischen Mutter Gerade allezeit erben fonnten, ob fie gleich nach anbern Statuten dieferhalb fur unfähig gehalten wurden.

§. 33.

Diese Meinung bekräftigen selbst die Worte hiefiger Statuten, welches Bortheil und Nugen sie auch anderer Bürger und derer schigen Personen Kindern zufommen lassen: "nebst derer Weibern, Wittwen und Kindern dieser Statuten genießen." Woraus also sließet: daß das Erbschaftsrecht der Sohne in Ansehung der Mutter nicht von der Sohne, sondern von der verstorbenen Mutter Stande und Foro, welches sie von ihrem Manne gehabt hat, zu benrtheilen ist. Dieser Meinung ist auch Wernber, (h) der sie durch ein Benspiel bestätiget. Es ist aber nicht genug, daß wenn die Sohne der Dresdner Statuten theilhaftig werden wollen, die Mutter in Dresden gewohnt habe, oder hier gesstorben sen, sondern es ist schlechterdings nöthig, daß sie selbst das Stadtrecht genossen oder zu denen Kaths Schusverwandten gezähler worden; oder furz, unter diesenigen Personen gehöre, welche die angesührten Worte hiesiger Statuten sur fähig ertlären; außerdem die Sohne, wenn sie gleich Statutensähig sindzgleichwohl von der mutterlichen Gerade ausgeschlossen werden.

S. 34.

Es entflehet hierbei ber Zweifel, ob eines Rathe, Ebelmanns, Doctors, ober überhanvt eines in Churfürfil, Diensten gestandenen Manns Chefrau. welche in Dresden gewohnet, auch bier gestorben, ihren Gohnen, wenn keine Tochter oder Entelin vorhanden, ihre Gerade eben fo wie andere Dresdnische Burger, hinterlaffen fann? Zwar wird in benen Statuten, felbft in Unfebung Diefer Perfonen, ein beutlicher Unterschied gemachet, fo, daß fie, wenn fie das Burgerrecht erlanget, ober unbewegliche Guter befigen, fich derer Statuten be-Dienen konnen, davon aber in beiben Ermangelungsfällen ausgeschloffen werben, baher kein Zweifel übrig ift, daß dicienigen, welche als Burger aufgenommen, alle burgerliche Freiheiten und Privilegien, und alfo auch die statutenmäßige Erbs Schaftes Ordnung genießen. Allein wenn aber gleichwohl obgedachte Perfonen smar angefeffen, aber feine Burger geworden find, und folglich ihre Gerichtebarfeit nicht vor dem Rathe haben, fondern nur von des gurffen Jurisdiction abbangen, fo macht fie doch ber Befis unbeweglicher Guter aller Dresdner Rechte faum fabig, fondern die Worte: "oder als Ungefesiene dieser Statuten gebraus

h) Wernher. in Select, Observ. For. P. IX. Obs. 114.

brauchen," erfordern eine eingeschränktere Auslegung. Daber ich Bertere, (1) Sofmanns (1) und D. Schotts (m) Meinung beurete, welche ben angezogenen Worten diesen Ginn beilegen, daß die gedachten Personen, welche nicht in Die Babl der Burger aufgenommen maren, zwar die Dresdner Richte und Abgaben in Unfebung ihrer Immobilien genießen, nicht aber von denen Privilegien in Unfebung der Erbichaft, 1. B. der Berade, einigen Bebrauch machen durften: daß alfo benen Gobnen einer in Churfurftl, Dienften geftandenen Mannes, Abelichen ober Doctors Wittime, ohnerachtet lettere in Dresden gewohnet, ihrer verftore benen Mutter Gerade nicht zufommt, wenn nicht ber Dann ober refp. Bater porbero unter die Burger aufgenommen, worden; auch die Gobne nicht einmal Die Berade empfangen, beren Mutter gwar angefeffen gewesen, beren Che mann aber bas Burgerrecht nicht erlangt hat. Eben fo verhalt es fich mit Denen in Churfürftl. Gachfifden Diensten wurflich stehenden Personen, welche fich bei ber boben landes Regierung für Statutenfabig erflaren laffen, meldes ihnen nur bei gemiffen Belegenheiten, nicht aber bei Erbichaftsfällen ju fatten tommt, und auch feinesweges auf ihre Erben übergebet, fondern fie lediglich nur für ihre Perfon als Statutenfabig erflaret werden.

## §. 35.

In dem den Dresdner Statuten angedruckten Chursächsischen Mandate (n) ist enthalten: daß der, welcher zu Gewinnung des Burgerrechts sich nicht bequemet, er mag allhier angesessen son, oder nicht, der Statuten Wohlthaten in Erhschaftsfällen nicht fähig senn solle; und ob zwar in dem 16. Cap. der Dresdiner Statuten unter andern verordnet worden, daß diejenigen, welche mit Immobilien, so unter des Naths Jurisdiction aelegen, allhier angesessen, mit ihren Weibern und Kindern, dei begebenden Todesfällen dieser Statuten genießen sollen, so ist doch solches blos von der Erbsolge derer unter des Naths Jurisdiction liegenden Gründen zu verstehen, (o) welches ich durch einen sich eräugneten Fall zwischen A. N. S. Klägern an einem, und B. J. Beklagten am andern Theil, erläutern will, da der Nath allhier solgenden Bescheid gab:

"Daß

i) Bergeri Oecon. Juris lib. II. Tit. IV. S. 40. n. 16.

1) Sofmann in der Beschreibung ber Gerade und des Heergerathes, P. II. p. 333.

m) D. Schott, c. l.

n) Mandat. Elect. d. d. 6. Nov. 1640. Dregoner Statuten, p. 68.
o) Samuel Stryck in diff. de foro ministri Principis, cap. 2. S. 12. 13. 14.

"Daß Betlagter der Klägerin, als seines verstorbenen Cheweibes Schwester, ihre völlige Gerade, vermittelst einer eiblichen Specification, binnen 14. Tagen, bei Vermeibung der Hulfe, auszuantworten schuldig."

Beflagter fand fich aus folgenden Grunden burch diesen Bescheid graviret: 1.) daß er, weil er gur Beit feines Beibes Abfterben mit einem Saufe allbier angefeffen, und nach dem 16. Cap. Statutenfabig ware, überdieß auch 2.) als ein Dresbner Schutzberwandter folche zu genießen babe, folglich ber Klagerin als feines Weibes hinterlaffener Schwefter nicht die vollige, fondern nach dem gten Cap. S. 4. berer Dresdner Statuten, nur die Diftel Berade auszuhandigen, fculbig fen. - Allein der Math führte in feinem unterthanigen Berichte an: 1.) es vermechte das in den Statuten angebruckte gnadigfte Mandat d. d. 6. Nov. 1640, ausbrücklich, bag ber, welcher fich zu Gewinnung des Burgerrechts nicht accommobiret, ber fatutarifchen Bohlthaten bei Erbichaftefallen nicht fabia fenn folle; 2.) daß, obwohl Appellant ein hauß allhier befäße, ware doch der hauß. fauf niemale confirmiret, vielweniger aber ibm, weil er ju Erlangung bes Burgerrechts fich nicht bequemet, das hauß in lehn gereicher worden; und basienige, was in benen Statuten von benjenigen, fo mit Immobilien anfaffig worben, perordnet, iederzeit nur auf den Fall der Erbfolge in die unbeweglichen Guter, weiter aber nicht von dem Rathe angenommen und erftrecket worden, zumal nach gemeinen Rechtsregeln die Statuten jedesmal fo auszulegen waren, daß fie nicht zu weit von den gemeinen Rechten abweichen; und was 4.) von den Schusverwandten verordnet, Appellant vor fich nicht allegiren konne, dieweil es mit den hiefigen Schutverwandten eine befondere Bewandniß habe, als welche wegen anberer Religion jum Burgerrechte nicht zugelaffen werden fonnten, jedoch ihrer Sandlung wegen gegen Erlegung eines jahrlichen Schutgelbes bis auf Wieder. ruffen allhier gebuldet wurden, vorhero aber einen Eid ablegen mußten, und bar: über einen Schein empfiengen. — Worauf Beklagter von ber boben Landes. Megierung mit feiner Appellation abgewiesen wurde.

#### S. 36.

Zu Erklärung des §. 5. Cap. 1. und Cap. 16. hiefiger Statuten will ich noch eines besondern Falles gedenken. — Als J. G. K. ein Dresdnischer Bürger und Handwerksmeister sich von hier weg und nach Grune begeben, und nach Ersfordern Cap. 1. §. 5. der Dresdner Statuten nicht angesuchet, daß ihm das K Bürger

Burgerrecht offen behalten wurde, darauf aber seines verftorbenen Cheweibes Muhme A. R. St. die volle Gerade forderte, so gab der Nath zu Dresden die

fen Befcheid:

"Daß J. G. K. seines Sinwendens ohnerachtet die von seinem verstorbenen Sheweibe hinterlassene Gerade der Muhme vermittelst eines Inventarii oder in Ermangelung desselben einer eidlichen Specisication völlig auszuantworten, schuldig, und von ihr ein mehrers nicht, als ein Gebett Vetten, einen Tisch mit einem Arschuch, eine Bank mit einem Psühl und einen Stuhl mit einem Küssen sammt einer Handquele, alles von mittler Gattung, vor sich zu behalten, besugt. Es ist aber Klägerin vor allen Dingen, von ihres Orts Obrigseit, der die Obergerichte zustehen, einen Mevers, daß in dergleichen Fällen von dar die Gerade unter Unsere, des Maths zu Oresden Gerichte, gleichfalls gesolget werden solle, anzuschaften schuldig."

Ob nun wohl Beklagter wider diesen Bescheid Leuterung einwendete, und unter andern anführte: daß das Dorf Grune dem Nathe allhier zugehöre, er also vermöge des Cap. 16. der Dresdner Statuten in Erbschaftsfällen Statutenschig ware, so ward doch von dem Schöppenstuhle zu Leipzig voriger Bescheid aus

folgenden Grunden beftatiget:

"Db wohl Beflagter Leuterungsweise auszusühren gemeinet, daß in dem Bescheide, darinnen er zu Ausantwortung seines verstorbenen Sheweibes Gerade condemnket worden, er daher graviret sen, weill nach denen Statuten der Stadt Dresden, der Alägerin, als der verstorbenen Frauen Schwester mehr nicht als die Nissel-Gerade, deren Stücke Cap. 9. h. 2. einzeln angegeben wären, verlangen könne, indem besagte Statuten ihm allerdings annoch hierunter zu statten kommen müßten, da er sich von Dresden nicht gänzlich weg, und außer die Gerichte begeben, sondern nach Innhalt des Kaufbrieses in des Naths Weichbilde und unter des Religions-Amts Jurisdiction ausehnliche Grundslücken eigenkhümlich inne, und davon seine Abgaben zu der Stadt, insonderheit bei der Einquartierung zu geben habe, die Statuten aber Cap. 16. derersenigen, welche mit Immobilien unter des Naths Jurisdiction angescssen, ausdrücklich mit erwähnet, d. a. u. d. Beklagter deutlich eingestanden,

auch noch nicht abredig ift, bag er zwar das Burgerrecht bei der Stadt Dresden ehemals verlanget, hernach aber nach Grune, allwo er auch bis jest und außer ber Stadt Weichbilde wohne, gezogen, allba bie Berftorbene geheirathet, und weder Burgergefalle noch jubrlich 12. Gr. in die Ratheftube ju Walpurgis abgeführet, daber vor einen Burger ober Ginwohner der Stadt und beren Weichbild ferner nicht anzusehen, und dasjenige, was aus Cap. 16. angeführet wird, auf diesen Sall um fo viel weniger zu deuten, ba er zur Beit feiner Frauen Absterben bas But noch nicht einmal in Lebn, noch die Confirmation des Raufs erlanget gehabt, fondern Diefes allererft mabrenden Processes erhalten, folglich die Erbfolge der Berftorbenen Beradeftucken, nach allgemeinen Sachfen : Necht, fo in Grune gilt, ju reguliren, als wofelbit fie nebft ihrem Chemann ihr domicilium behalten, wenn fie fcon die lettern Zage vor ihrem Ubfterben befferer Wart und Pflegung balber zu feinen Meltern nach Dresten geschaffet worden. So iftic."

Wobei es auch nach vorgängiger eingewendeter Appellation in dem Appellations, lirthel verblieben, ohnerachtet zu dem erkauften Gute zu Gruna auch ein Stück Acker, welches in dem Dresdner Weichbilde, oder in den Stadtfeldern lag, gehörte.

#### S. 37.

2.) Ob auch die Sohne ober andere, welche nicht in Dresben, sonbern an einem andern Orte sich aushalten, ihrer Dresdnischen Mutter, Schwester oder andern Anverwandten, so hiesige Qurger sind, habenden Nechte theilhaftig und mithin Geradesähig sind? Diese Frage ist billig zu bejahen, obgleich Barth (p) denen in einer andern Stadt wohneuden Sohnen, dieses Niecht streitig machen will, und sich deshalb auf das Beispiel der Livia, (so ich im 22sten S. erwähnet habe,) welche sich in Berlin ausgehalten hat, beruser, und welche als eine auswärtige von der Erbschaft der mütterlichen Gerade ausgeschlossen worden. Da aber dieses angezogene Veispiel nur das Wiedervergeltungsrecht erläutert, unser gegenwärtiger Fall aber dahin nicht gehöret, sondern von der Sohne Ausenthalt außer Oresden, wo an denen Orten die Gerade auch gebräuchlich, die Rede ist, und der Livia Beispiel mit dem unseigen in keiner Verbindung siehet: so hat R 2

p) Gottfried Barth von der Gerade, Cap. 2. S. 37.

Barth die Hauptregel des Carpzov, (9) Goldbecs, (1) Wernhers, (5) und anderer berühmten Juriften wider fich, welche in der Erbichaft der Berade, gleich. wie in allen beweglichen Gutern, (t) nach bes Ortes Statuten und herkommen, wo die verftorbene Perfon, von weicher geerbet werden foll, fich aufgehalten, beob. achtet werden muß. Ulfo erben, nach bem Borausgesetten, alle Gobne, fie mogen fich aufhalten, wo fie wollen, ber Mutter Gerade, wenn namlich ihre verfforbene Mutter derer Dresdner Statuten (u) fabig gewesen, und Die Gobne fich an fo einem Orte befinden, wo die Gerade gebrauchlich, und von welchem Orte die Gerade bei fich eraugnenden Rallen auch umgefehrt nach Dreeden verabfolget wird. Die Dresbner Statuten fagen: "Gerade foll man aus der Stadt und derfelben zuneborigen Gebiete nicht geben, denn allein in die Stadte und Stellen, da man fie vor Alters hingegeben, und fie von denfelben Orfen wiederum anhero gereichet, oder funfcig nach Belegenheit zu geben bewilliger," und G. 3. Cap. 8. Daß aus diesem Weichbilde das Zeer. geräthe nivgends hingeneben wird, denn allein an die Verter, von dannen es vor Mters bierber tegeben worden. (v)

\$. 38.

Es geschiehet aber zuweilen, daß die Gerade und das Heergeräthe in eine Stadt da sie sonst nicht verabsolgerzu werden pflegt, durch die kfalls auszustellenden Revers dennoch gegeben wird. Doch ist mit Ausstellung solcher Neverse wegen ander abgesolgter Gerade, ingleichen mit Annehmung solcher Neverse wegen andern bet behutsam zu versahren. Denn obgleich ein Magistrat einen Nevers ausstellet, daß er die volle Gerade wieder an einen andern Ort solgen lassen wolle, an dem Orte aber, da der Magistrat einen solchen Nevers gegeben, ein Statutum wider das Sächsische Necht vorhanden, gleichwie allhier in Dresden, da der Mann nur denen Töchtern, nicht aber des Weibes Mutter und Nisteln die volle Gerade ausantworter, so kann dergleichen Revers den Mann nicht verbindlich machen, noch die beweglichen Sachen mit der qualitate geradica, die an solchem Ort nicht üblich ist, assicien. Eine andere Beschaffenheit hat es, da der

9) Carpzov. P. II. Conft. 14. Def. 54.

r) Goldbeck de jure Geradæ, Cap. V. S. 8. p. 181. s) Wernher Select. Obf. For. P. V. Obf. 134.

t) Decis. Elect. 54.

u) Dresdner Statuten Cap. 9. 6. 14.

v) Rechenbergi prog. 1. ad Confl. Elect. 18. P. III. Lipf. menf. Jun. 1742. Leyferi Diff. de jure Civitatis, S. 36.

Mann die Gerade unter den beweglichen Sachen nicht lucriret, und an einem Orte zwar nicht die volle, sondern nur die Nistel-Gerade im Gebrauch ist; nichts destoweniger aber solcher Ort eines verstorbenen Weibes volle Gerade nach Erbschafts-Necht und nach Erbschafts-Stücken an die nächste Anverwandte, die in einer andern Stadt, allwo die volle Gerade eingeführt ist, wohnen, absolgen läßt, in welchem Fall die Netorsion nicht flatt hat. Weil auch an einem Orte diese, an einem andern andere Stücke zur vollen- und Nistel-Gerade gehören, so hat auch eine Obrigseit vor Absolgung der Gerade von dem andern Orte, wohin man sie solgen lassen will, ein Verzeichnis zu sordern, was vor modilia das selbst zur vollen- oder Nistel-Gerade gehören.

§. 39.

Dergleichen Bertrag, ber Gerade wegen, zwischen der Stadt Dresden und der Stadt Annaberg, ift aus folgenden zu ersehen:

"Bon Gottes Gnaben, Wir Morig, Churfurft gu Gachfen ic. thun fund: Dachdem fich Jerungen groffchen Unfern lieben gefrenen bem Rathe ju Dresten und bem Rathe auf Gt. Unnaberg bisher enthalten, von wegen der Gerade, wie und welchergeftalt die aus einer Stadt in die andere in benen Fallen, fo fich funftiger Beit merden erledigen und gutragen, folgen und gerichtet werden foll, daß Wir dieferwegen die obbefdriebenen Partheien auf vorgehende Berbor und handlung mit berfelben Borwiffen und Bewilligung nachfolgendermaßen in Gute verglichen und entschieden haben; 2Bo und in welchen Fallen gange ober halbe Gerade allhier gu Dresben nach Unterschied der Falle fich erledigen und auf jemand in St. Unnaberg verfallen wurden, die foll auch alfo gang oder halb auf Gr. Unnaberg gefolgen. Sinwiederum auch, da fich ber Fall auf St. Unnaberg zueigne, baf nach Gebrauch ber Stadt Dresben eine volle Gerade zu reichen mare, fo foll diefelbe gegen Dresben auch willig gegeben werden. Ware aber ber Fall alfo beschaffen, baff man von Dresden allein halbe Gerade auf Gt. Unnaberg folgen ließe, fo foll auch der Math ju Gt. Unnaberg hinwieder gegen Dres. ben allein die halbe Gerade folgen ju laffen, verpflichtet fenn, une geachtet, daß man fonft in der Stadt Unnaberg gange Gerade ob ne Unterschied der Salle zu geben pflegt, damit also beiderseits bil lige lige Gleichheit nach burgerlicher und freundlicher Wille erhalten werde. Geschehen zu Dresden, den 16. Mai, 1584.

## §. 40.

Wenn fich aber ber Kall gutragt, daß eine Frau oder Mann allhier verffirbt, und feine ordentliche Berordnung unter bebendigen wegen der Gerade ober des Beergerathes gemacht hat, und z. B. fein darüber gefchloffener Rauf oder Schentung, ingleichen feine Unverwandten, welche die Gerade und Beergerathe erben fonnten, vorhanden find, oder dergleichen Derfonen an folden Dertern wohnten, wohin Die Berabe und heergerathe nicht verabfolget wurde, fo erbet ber Magiffrat die Berade und das Beergerathe in dem Theil, welchen die fonft Beradefahige Perfon erhalten hatte. "Go oft ein Mann in dieser Stadt, aus der Bura nerschaft und andern, so dem Rathe unterworfen, verstirbet, und laffet teinen Schwerdtmagen, der des Zeergerathes fabig, fo fallet es dem Bathe anheim." Ingleichen: "Und fallet auf folche Wette, wenn die Gerade bey Lebzeiten beständigerweise nicht allbereit vers alieniret, ober teine Spillmagen in der Stadt vorhanden, fo der Gerade fabig, oder doch an folchem Ort festbaftig waren, dabin die Gerade nicht nefolget wurde, Diefelbe bem Rathe Diefer Stadt ans beim, und zwar fo viel, ale derfelben Perfon oder Miftel gebuhret batte, als welche an der Miftel: ober Spillmatten : Stelle succedie ven," (w) welches auch in ben gemeinen Rechten gegrundet iff, (x) fo, daß der Rath auch fogar biejenigen Gachen wieder fordern fann, welche icon weggeschaffet worden find. "Wer nun folches dem Rathe zu Schaden und obne derer Vorwissen ausgeben wird, der soll solches dem Rathe pon dem Seinigen zu erfegen schuldig feyn." (y) Wovon aber jedoch Die Churfurftl. Gachfichen herren Rathe, auch die von Abel. Doctores und hofbediente ausgenommen find.

## §. 41.

Es bestätiget den vorhergehenden S. folgendes von dem Schöppenstuhle zu Leipzig gesprochenes Responsum:

"Mach

w) Dresbner Statuten Cap. 9. S. 14.

x) Stryck. de success. ab intest. Diff. 5. cap. 3. S. 17.

y) Dreson. Statuten, Cap. 8. S.3.

" Nachdem nun anjego, ba eure leibliche Schwefter U. D. F. ale Witt: we verftorben, und feine Miftel- oder Spillmagen, cuch aber als einzigen Erben ab inteltato hinterlaffen, obbefagter Fall fich eraug. net, fo will, ob bem Mathe ju Dresden die volle oder nur die Miftel oder halbe Gerade jufomme, Zweifel entftehen. Db ihr nun wohl angeführet, daß nicht allein in bem Cap, 9. 6. 141 berer Dresbner Statuten von der Gerade, welche der Riftel gutommt, Melbung geschehe, also was barinnen von des Rathe Succession geordnet, ebenfalls nur von ber Miftel- Berade zu verfiehen fep, fonbern auch in bem, benen Statuten beigefügten Regifter unter bem Borte: Berade, foldes noch deutlicher, und daß diefelbe dem Nathe in obbemelbten Falle zwar zufomme, folches aber nur von Der Miftel-Gerade anzunehmen fen, erflaret werbe, fo fen auch bie. fes Statutum, wodurch benen Erben ab intestato die nach gemeis nen Rechten zustehende Erbfolge entzogen wird, fo viel möglich einaufdranten, alfo, da zweierlei Arten der Gerade find, und in den Statuten, daß ber Rath mit ber vollen Gerade befället werden folie, ausbrücklich nicht gemelbet wird, beffen Erbfolge nur von berjenigen Gerabe, badurch die euch gebührende Erbichaft am menigften gemindert wird, ju erflaren. Dennoch aber und bieweil Die Dresdner Statuten an obgedachten Orte flare Maffe geben, daß in dem bafelbft bemerkten Falle ber Math an die Stelle ber Diftel ober Spillmagen, welche fouft erben tonnte, treten foll, und Daferne eine Schwefter ober andere Diftel vorhanden mare, felbige, weil weber ein Chemann noch Meltern da find, Innhalts obbefag. ter Statuten die vollige Gerade erlangen wurde, diefemnach baraus fein genugsamer Grund zu einer interpretatione restrictiva zu nehmen, von dem Regiffer aber, daß es mit denen Statuten gugleich mit confirmirt und promulgiret worden, also mit demfelben eine gleiche verbindliche Rraft haben fonnte, nicht zu befinden; Go bat in gegenwärtigem Salle, Daferne bisher ein andere nicht hergebracht, der Rath ju Dresben eurer verfforbenen Schwester vollie ge Berade fich zu erfreuen."

Die Gerade sowohl als das Heergerathe, kann zum Nachtheil des nächsten Spill- oder Schwerdtmagens durch Testamente oder andern lesten Willen nicht vergeben

vergeben werden, (2) und stehet auch der Frau über die Geradestücke, die sie von ihrem Manne erhalten, keine willkührliche Disposition zu: jedoch kann sie die Stücken, die sie zum Manne gebracht, verschenken, nicht aber dem Manne, es geschähe denn statt einer Bergeltung eines andern Berdienstes mit Zuziehung eines Bormundes und gerichtlich, oder vor einem Notario und Zeugen. Um gewöhnlichsten aber ist es, daß das Heergeräthe und die Gerade verkaust werden; und da wider die Gültigkeit eines solchen Kauss östers vieler Streit entstehet, so will ich die Ursachen einer solchen Ungültigkeit kürzlich untersuchen.

S. 43.

Nicht felten heißt es, daß die Gerade nur scheinweise verkauft worden, und daß die Contrahenten mehr einer Uebergabe der Gerade, als eines würklich einzugehenden Kauf-Contracts gedächten. Nach Sächsischen Nechten (a) werden bei Schenkungen der Gerade viele Solennitäten erfordert, welche aber nicht allezeit bei derselben Verkaupt ist zu merken, daß nach denen gemeinen Sächsischen dig gelten. Ueberhaupt ist zu merken, daß nach denen gemeinen Sächsischen Nechten (b) der Frau die Veräußerung ihrer Güter, nach vorgängiger Einwilligung ihres Manns erlaubt ist, nach den Chursächsischen Gesesen aber, solches über den Schenkungsfall nicht zu erweitern ist; (c) welchem zu Folge der Geradesung der und traugustig, auch die Vezeichnung der Geradesücken, oder die Uebergabe derer Schlüssel nicht nothwendig wird, insonderheit da auf das Unschwen oder Vesichtigung derer Sachen hierbei gar nichts ansommt. Denn obsgleich dieses schlechterdings verlangt zu werden scheinet, (d) so ist es jedoch nicht pür Stückweise, sondern sur überhaupt anzunehmen. (e)

S. 44.

Eben so ist nach benen gemeinen Sachsischen Nechten bei ledigen Frauenspersonen die Gegenwart eines Vormundes nicht nothig, und bei verheiratheten reicht die Einwilligung des Shemanns zu. (f) Nach Chursachsischen Nechten aber

z) Conft. Elect. 14. P. II.

a) Conft. Elect. 14. P. II. Decif. 22. b) Land-Recht Lib. I. Art. 45. 52. Beichb. Urt. 52.

c) Wernher. P. I. Obf. 180. n. 3. 4.

d) 1. 74. D. de contr. emt.

e) Brunnemann. ad Legem citatam.

f) gandr. Lib. I. Art. 45.

aber wird jenes allezeit erfordert. (g) Im Gegentheil kann die Frau dem Manene, wenn er das Heergerathe verkaufen will, nicht widersprechen und ihn daran hindern, ob gleich gesagt werden kann, daß sie des Mannes Guter mit besitze.

#### 5. 45.

Die Frage: Db der vollzogene Beradefauf wegen Berletung über die Salfte entweder jur Zeit des geschloffenen Raufs, oder jur Zeit des erfolgten Zodes, den balben Theil des mahren Werthes überftiegen, aufgehoben werden tonne? beautworten einige alfo: Daß folde der Berletung unbeschadet bennoch bestebe. und berufen fich dieferhalb auf die Gewohnheit, die aber doch nicht überall die Stelle der Regel vertritt; andere behaupten bas Begentheil. (h) Unfere Deinung ift diefe: Wenn die Berade bergeftalt verfauft wird, daß fogleich bie lebergabe geschiebet, und dem Raufer ganglich überlaffen wird, (welches jedoch felten portommt und die Bertauferinn fich den Diegbrauch fo lange fie lebt, vorbehalt) fo tann diefer Rauf nicht anders, als nach den Regeln des eigentlichen Rauf-Contracte beurtheilt, und die Rlage wegen Berlegung über die Balfte, (i) wenn der Frau der mabre Berth unbewußt gewesen, nicht verfaget werden. Wenn fie aber die Gerade mit Biffen um ein Beringes verfauft, fo gilt folches auf die Beife, daß fie in Unfehung des Theils, den die Bertauferinn wiffentlich von bem mahren Werth erlaffen, für eine Schenfung zu achten. (1) Daben aber bie porgefdriebenen Golennitaten, die bei bergleichen Schenfungen erforderlich, z. B. Die gerichtliche Infinuation, und daß die Frau ihre Berade dem Chemanne auf Diefe Art und unter Lebendigen nicht verfauft bat, beobachtet gewesen fenn muffen, außerdem folder Rauf nicht gultig ift.

#### 5. 46.

Ob zwar die Schenkung auf den Todesfall unter Eheleuten Statt findet, so verhält es sich doch in Nücksicht der Gerade anders, weil in dem Augenblicke des Todes die nächsten Anverwandten ein Necht auf die Gerade haben, und bis

g) Mandat d. d. 18. Nov. 1722. — "Denen ledigen Weibespersonen nachgelassen seine, ihres Fahrnisses halber, worunter jedoch die gesammte Gerade nicht zu verstehen, nach Gefallen zu gebahren."

h) Bergeri Elect, Difc. For. P. II. p. 1194. & Refp. P. I. Refp. 156. p. 272. it. P. II. Refp. 163. p. 284. Carpzov. P. II. Conft. 13. Def. 11. 12.

i) 1. 2. Cod. de refc. vend. 1) 1. 38. ff, de cont. emt.

gu diesem Augenblicke sowohl Kauf als Schenkung ungültig sind, da benn der Mann durch das Recht der Tockter (wie allhier in Dresden) und nächsten Ausverwandten ausgeschlossen wird. (m) Wenn aber die Gerade so verkauft wird, daß solche, so viel davon zur Zeit des Todes vorhanden ist, der Käuser erhalten soll, so kann der Kauf nicht umgestossen werden, weil hierdurch eine Arr von Erbschaft verkaust worden, (n) und die Verkäuserin sich den Besig und den Nießbrauch der Geradestucken vorbehalten hat, also die Gerade nicht geschäßer werden kann, weil theils die Sachen durch den Gebrauch schlechter werden, theils viele Stücke bis zu dem ersolgten Ableben nicht dauern; solglich sich auch nicht gewiß bestimmen läßt, wie hoch sich die Gerade zur Zeit des Todes belausen werde, und man von keiner Verletzung eher etwas behaupten kann, welche doch in der L. 2. Cod. de rese, vend. zur Zeit des Kauses vorhanden sehn muß. (0) Der Käuser kann also nicht mehr verlangen, als was von der Gerade zur Zeit des Todes der Verkäusert gegenwärtig war.

\$. 47.

Defters wird die Gerade nur jum Scheine verlaufet, und der Werth das für sogleich wiedergegeben, welches eine bloße Schenfung ist; dabei aber wohl zu merken, daß nicht die Gerade, sondern nur der dafür gezahlte Werth geschenkt werde; und nach dem Tode der Berkauferin die nächste Anverwandte weder die Gerade noch den Werth verlangen kann. (p) Der Geradekauf gilt auch, ohnerachtet die Geradessücken nicht übergeben worden sind, und die nächste Anverwandtin kann ihn nicht umstoßen; Ingleichen bestehen auch solche Chestistungen, in welchen ein Vertrag wegen der Gerade besindlich ist. Bei dem ersten Sazescheinet dieser Zweisel zu entstehen, daß die nächste Anverwandtin die Gerade aus einem ihr eigenen und besondern Rechte erhält, und gleichsam dieserwegen als eine Släubigerin anzusehen ist; wie auch, daß der Käuser aus dem Contracte nur ein persönliches wider den Erben, die Unverwandtin aber von dem Augenblicke des Absterdens der Verkäuserin ein dinglich Recht habe, und also letztere dem erstern vorzuziehen seh. Allein, wenn gesagt wird, daß die Anverwandtin ein dingslich Recht besüse, so ist es nur von dem Erbschafts-Rechte zu verstehen, und

m) Conft. Elect. 13. P. II. Land-Recht Lib. I. Art. 31.

o) 1. 8. Cod. de refc. vend.

n) 1. 14. Dig. de hered. vel act. vend. Quanta autem hereditas est, nihil interest, nisi de Substantia ejus affirmaverit venditor.

p) Müller ad Struvium Tit. de Donat. inter vir. & uxor. th. 31.

muffen zuvor alle Schulden bezahlet werden. (9) Unter die Schulden aber gehoret auch obnitreitig, was wegen eines gefchloffenen Verfaufes geleiftet werden muß, mithin das Axiom einiger Rechtslehrer, daß die Anverwandtin als eine Glaubigerin wegen der Gerade betrachtet, felbige jure fingulari erbe, feinen fatt. samen Grund hat. Denn weil fie beneficio legis aus einem besondern Rechte erbet, fo folget nicht, daß es titulo fingulari geschehe, welches von bem Erbschafts Rechte weit unterschieden ift. - Bon jeder Erbichaft fann man fagen, Daß fie einem beneficio legis gufallt, beswegen aber nicht aufhort. Erbichaft gu fenn. (t) Gefett auch, die Anverwandtin titulo fingulari und aus einem beson-Dern Gefete erbe, fo tonnte both feine andere Rlage ale condictio ex lege, mithin eine versonelle Rlage augestellet werden. Wenn aber zween Glaubiger zusammen fommen, fo behauptet berjenige allemal ben Borgug, welcher querft ein verfonlides Recht befeffen bat. (s) Worzu noch fommt, bag nach der gemeinen Meinung berer Rechtelehrer, Die Unverwandten Die Schulden ber Berfforbenen, Die wegen ber Berabe gemacht worden find, bezahlen muffen, und alfo bie erfaufte Gerade, welche eine folche Schuld ift, von ihnen nicht angefochten werden konne.

#### S. 48.

Bei der Beränserung der Serade ist übrigens nach den Dresdner Statuten, was solche nämlich in Ansehung des Contracts, und wegen derer verderblichen Geradestücken verordnen, die Stelle in S. 13. Cap. 9. zu merken: "Wenn ein Mann nach Absterben seines Weibes ihren gelassenen Töchtern, wegen der Geradestücken besorgender Verderblichkeit, oder um and derer erheblicher Ursache willen, ein gewiß Geld dasür vermachen, oder verschreiben läßt; so soll zwischen Unsern Würgern und Schutze verwandten der Contract oder Vergleich zwar zuläslich seyn. Jedoch, daß es mit Vorwissen Unser des Raths geschehe, die cognitio causse vorgehe, ein Decret deswegen ertheilet, und der sodann gesschlossen Kauf Unsern des Raths Contract-Buche einverleibet werde." Es gehet diese Verordnung von den gemeinen Rechten darinnen ab, weil

q) 1. 39. D. de Verb. Sign.

r) I. 208. Dig. de Verb. Sign. Bonorum appellatio, ficut hereditatis, universitatem quandam ac jus successionis, non singulares res demonstrat. Carpzov. P. H. Const. 14. Def. 66. cognata utentilia beneficio mulieris defuncta & quodammodo successionis jure acquirir.

s) 1, 26. Dig. locat, cond.

nach letztern die vorgeschriebene Form des Contracts nur von solchen Sachen zu verstehen ist, welche, wenn sie ordentlich gehalten werden, beständig und im Werthe bleiben, z. B. Edelgesteine und Pretiosa. (t) (\*)

## Sechstes Hauptstück.

Von den Erbstücken, und was sonst von den Erben in Acht zu nehmen.

S. I.

achdem ich sowohl die ordentliche Erbsolge ohne Testament in Anschung der ver Personen, als auch die außerordentliche wegen des Heergeräthes und der Berade, nach den Dresdner Statuten zu erklären bemühet gewesen bin, so ist noch übrig, das ich von den Erbstücken, wie die ordentliche Erbsolge und Eintheilung geschehen solle, und was dabei außerdem zu beobachten sen, das Vorzüglichste bemerke. Zu den Erbstücken rechnen die Dresdner Statuten: "neben allen undeweglichen Gütern, so nicht Leben sind, alle Baarsschaft, alles Silbergeschirt, und alle Rieinodien, die männlichen Rleider, sjedoch nach der oben Cap. 2. §. 1. beschehenen Disposition,) unangeschnittene Leinewand, geschlissen und ungeschlissen Sedern, so nicht in Vetren zu besinden, alle Pserde, ausgeschlossen das zum Zeergeräthe gehörig, Rind und ander Vieh, alles Rüchengeräthe an Rannen, Schüsseln, Tellern, eherne Töpse, Waschkeisel, so eintere

t) Carpzov. P. II. Conft. 14. Def. 69. 70.

Dich könnte außer obigen in diesem Hauptstücke bei dem Heergeräthe und ber Gerade angezeigten Fällen, noch andere hinzusügen und solche mit Nechtsfällen ers läutern. Allein, da ich mich schon bei denen angesührten, so viel mir möglich ges wesen, sehr in Acht genommen habe, eine schon von andern oft gesagte Sache nicht noch einmal zu wiederholen, noch weniger einen Nechtssall aus dem Barth oder andern Nechtslehrern wieder hier anzubringen, und ich Willens gewesen bin, nur daß, was hier in Oresden bei der Gerade und dem Jeergeräthe besonders vorkommt, anzumerken und zu erklären, so will ich den Leser, bei andern sich dieserhalb ers ängnenden Fällen, auf D. Zarths Buch von der Gerade weisen, welcher übers haupt und mit Vorsaß solche erläutert und mit Beispielen bewiesen hat.

gemauert, Tiegel, Bessel, Pfannen, Mörsel, Bratenwender, Bratsspieße, Röste, Dreysuß, aller Zarnisch, so über das Zeergeräche vorhanden, Spahnsund Zimmelbetten, (außer dem Ehebette, welches allezeit dem überlebenden Ehegatten allein verbleiben soll,) die Rolle oder Mandel, allerhand Werkzeug, Bücher, Bilder und alles Geld, das auf Wiederkaufe, oder Schuldbriese verkauft und außensständig ist, außenstehende Schulden, alle Insen, so der Verstorbene verlassen, Bergwerk, alles Braugeschirr, alles Getraide auf den Bosden, Selbern und Scheunen, alle Speise und Getränke, sammt allem andern Zausgeräthe und Kigenthum, so zur Gerade und Zeersgeräche nicht gehörig, ist Erbe."(1) Die ersten von den setzgenannten Stücken, außer einige, z. B. Kessel, alle keinewand z. sind auch in deuen Sächsischen Rechten bestimmet. (v)

## §. 2.

Da hierbei weiter nichts zu erinnern nothig ift, fo wollen wir feben, wie ber Erbe fich bei ber Erbichaftstheilung zu verhalten habe. Die biefigen Statuten verabscheuen, eben wie die andern burgerlichen Rechte, die Bemeinschaft, als Die Mutter vieler Streitigkeiten und Zwietracht; (w) baber fie ben Aeltern bei Strafe ernstlich verbieten, Die vaterliche sowohl als die mutterliche Erbtheilung gu ber Rinder Schaden nicht zu verzogern, fondern vielmehr verordnen, in welcher Beit ber Dachlaß zu- und wieder aufgesiegelt werden folle. Die Worte der Statuten felbst find diese: (x) "Lin jeglicher Mann ober Weib unter unfern Bürgern und Schugverwandten, foll nach Absterben feines Bbenattens mit den Rindern oder Erben in den Gutern, welche die verstorbene Derson hinter sich verlassen, ungetheilt nicht sigen bleiben, oder die Theilung bis zur andern Vereblichung, wie bisber ge: schehen, verschieben, sondern alsbald nach Absterben des Ebergattens die Verlaffenschaft mit Jugiebung etlicher Dersonen, als Jeugen, versiegeln, oder solches gerichtlich thun lassen. Darauf nach vers flossenen vier Wochen in ein richtig Inventarium bringen, daraus eine

u) Dregon. Stafuten, Cap. 7. g. 1.

v) Meichbild, art. 23. Wernher. P. IV. Obf. For. 237. Carpzov. P. II. Conft. 14. Def. 35.

w) 1. 77. Dig. de legat.

x) Dresdner Statuten, Cap. 7. S. 2.

eine beständige Erbtheilung verfertigen, und denen hierzu verordineten Vormundschaftsherren, (welche solche bei ihren Archiven in geheim zu halten, besehliget,) zum längsten binnen drei Monaten gebührlich vortragen lassen, und soll solches ohne erhebliche Ursachen und Vorwissen Unser des Kathe nicht unterbleiben, bei Strase Sünf silberner Schocke, in Zetrachtung, daß die verlassenen Kinder der ersten Ehe, oder auch des Verstorbenen Erben, zum öftermal durch solchen Verzug um das Ihrige gekommen, und gebracht worden.

Weder in denen gemeinen noch Chursachsschen Gesetzen ist eine dergleichen ausdrückliche Berordnung zu sinden, welche den Aeltern dieses auserleget, obsgleich die Gesetze allezeit, wenn darinnen von der Gemeinschaft der Güter die Rode ist, solche als verhaßt beschreiben, und Niemanden zwingen wollen, in einner Gemeinschaft zu leben. (y)

§. 3.

Die Versiegelung und Versertigung eines Inventarii anlangend, so kommen die hiesigen Statuten mit den gemeinen Nechten überein, ausgenommen, daß nach den Dresdner Statuten ohne Unterschied dem Vater sowohl als der Mutter ein Inventarium zu machen, auserlegt wird; welches in Unsehung des Vaters nach den gemeinen Nechten sich anders verhält. (2) Obgleich nach den letzern einige auch die Mutter wegen der Ehrerbietung, welche die Kinder gegen sie eben sowohl als gegen den Vater hegen sollen, davon srei sprechen, so ist doch der Unterschied unter der natürlichen und unter der nach Könischen Grundsten gen aus väterlicher Gewalt hersommenden Ehrerbietung, zu machen.

Ueberhaupt ist zu merken, daß wenn eine Wittwe ein Verzeichniß über ihres Mannes Verlassenschaft übergiebt, Gegentheil aber viele Defecte zieht, und daß ein mehreres vorhanden, vorgiebt, diese Defecte der Wittwe, ehe foldes Verzeichniß beschworen wird, zu Beantwortung communiciret, und wenn sie solche nicht einräumt, dem Gegentheil die Vescheinigung majoris substantiæ nachgelassen werden. — Es ist auch in eine dergleichen Specification alles, was zur Zeit des Absserbens in der Verlassenschaft gewesen, ob es gleich hernach verwendet worden,

y) 1. 2. Cod. Quando & quibus part, pars debetur ex bon. Decur. liber. 1, 14. 5. 2. D. Commun, Divid. Stryck. Ufus Modern. Pand. Tit. II. Famil. hercif. 5. 1.

2) Menckenii Theor. & Prax. Pand. l. 28. Tit. 8. S. 7. l. 8. S. 4. de bonor. quæ liber. Hommelii Rhapf. Obf. 255. zu bringen, jedoch darf die Bittwe die Schulden, ob sie gleich in die Specification gebracht worden, nicht beschwören, indem die Gläubiger sich wohl selbst melden, und die Erben entweder conjunctive, oder nachdem die Pasivschulden unter die Miterben getheilet worden, jeden nach seiner Erbportion belangen werden.

Die Wittwe ist auch ihre Geradestücken mit in das Inventarium zu bringen schuldig, damit man sehen könne, ob sie nicht andere Stücken, so zur Gerade nicht gehören, darzu gezogen; und wenn der Vaker seiner Wittwe die eidliche Specisscation erlassen, und seinen Kindern deren Forderung unter der Bedrohung der Enterbung die auf den Pflichtsteil verboten, so würde der Schwiegere sohn hierbei wohl thun, wenn er ohne Zuziehung seines Sheweides, seines maritalis usus fructus halber von der Schwiegermutter eine eidliche Specisscation sorderte, indem auf solche Weise die Enterbung die auf den Pflichtsteil um so weniger statt hat. — So dald aber unmündige Kinder vorhanden, so kann der Vacter seiner Wittwe die zu edirende eidliche Specisscation schlechterdings nicht erlassen.

#### S. 4.

Bei der Theilung ist zu wissen, daß der Aeltere theilt, und der Jüngere wählt, weil bei dem altern mehrere Kenntniß von dem Werthe der Sachen und der Gleichheit in den Portionen, als bei dem Jüngern vermuthet wird, welches aus dem geistlichen Rechte (a) seinen Ursprung hat, wo verordnet worden, daß unter zween Bischöffen derjenige theilet, der es am längsten gewesen. Es sindet nicht allein unter Brüdern, sondern auch unter fremden Erben statt, nur ist noch bei den Geschwissen, wenn Brüder und Schwessern vorhanden sind, der Unterschied zu machen, daß die Schwesser, sie mag alter als der Bruder senn, oder nicht, allezeit theilet, und der Bruder wählet.

#### \$ 5.

Wenn die Erben wegen des Werths eines Grundstuds oder anderer in der Erbschaft befundenen Sache, nicht einig sind, so muß solches durch die gerichtliche

a) c. 1. X. de parochiis. Und D. Ambrosius sagt lib. 1. c. 3. de Abrahama: Firmior dividat, infirmior eligat, ne habeat quod conqueratur; electionis enim sus partem non poterit calumniari: non residet occasio resiliendi, cui datur optio eligendi. Seneca lib. VI. Decl. 1. Landrecht lib. III. art. 29. 200 zween Mann ein Erbe nehmen, so soll der alteste theilen, und der jüngste siesen. Const. Elect. XV. P. III.

de Taration entschieden werden, und wird bemjenigen Erben, der am meisten dafür geben will, zugeschlagen, und auch ein Fremder, wenn es ein oder der andere Miterbe verlangen sollte, auf die streitige Sache zu bieten, zugelassen. (b)

Wenn die Miterben unter einander die Theilung treffen, oder ein zur Erbschaft gehöriges Grundstück verkaufen, kann solches einem abwesenden Erben, wenn ihm vorhero kein besonderer Eurator bestellet worden, nicht schaden, sondern er ist selbiges vor seinen Theil zu vindiciren besugt; (c) in Unsehung der übrigen Miterben aber bleibet der Kauf beständig, und können dieselben, wenn dem dritten ein Necht daraus erwachsen, von dem Kause nicht abgehen. (d)

Ob zwar die Grundstücke nicht allemal naturaliter können getheilet werden, kann solches doch süglich civiliter geschehen, nämlich, daß selbige entweder gemeinschaftlich verwaltet, und die jährlichen Einkunste gleich getheilet, oder vermittelst des Looses einem zugeschlagen, und von diesem die Uebrigen durch Geld oder Ueberlassung anderer erbschaftlichen Stücke abgefunden werden. Allein, weil die Erbschaft über gemeinschaftliche Süter den Erben beschwerlich fällt, so ist besser und rathsamer, wenn solche verpachtet werden.

## g. 6.

Wie fern die geschehene Theilung wegen Verletung über die Halfte umgefloßen werden konne, hat Coccejus (e) gründlich gezeigt, worauf ich mich beziehe, und nur hinzusete, daß hierbei drei Falle zu unterscheiden sind:

- 1.) Ist die Erbschaft gerichtlich getheilet worden, so gilt die Berletzung nicht. (f)
- 2.) Ift sie außergerichtlich geschehen, so gilt folde. (g)
- 3.) Ist in der Erbtheilung eine oder die andere Sache vergessen worden, so fann man actionem communi dividendo anstellen, wo auch die geringste Verlezung statt sindet.

\$. 7.

b) 1. 3. Cod. Commun. divid. 1. 34. S. 2. Cod. de donat.

c) l. 17. Cod. Famil. hercif.

d) 1. 43. Dig. famil. hercif. 1. 1. 5. 36. Dig. Deposit. e) Cocceji dist. de remedio 1. 3. Cod. commun. utr. jud.

f) 1. 36, ff. famil. hercif.

g) 1. 3. Cod. commun. utr. jud.

Endlich ift auch bas Abzugsrecht, bas ber Math auszuüben pflegt, nicht zu bergeffen. Diefes ift zweierlet: erftlich ber cenfus emigrationis, wenn fich einer bet lebteiten von einem Ort an den andern begiebt, und das jus detractionis, wenn Erbichaften aus einer Stadt in die andere verabfolget werden. Das erftere wird vor verhaßt gehalten, das lentere aber nicht, und ift im gangen beutschen Reiche angenommen. (h) Es hat feinen Urfprung aus dem allgemeinen Bolferrechte, ober aus getroffenen Vertragen, ober lange Jahre bergebrachten Bemobnheiten, oder aus ber Grundregel des nachgelaffenen Biedervergeltungerechte: Was du willft, das dir andere thun follen, mußt du ihnen auch thun. \*) Daber auch die 38fte Churfurftl. Sachfifche Conftitution im dritten Theile nur von dem lettern zu verfteben ift, wenn die Erbichaft nicht außer landes, fondern nur aus einer Gachfichen Stadt ober Dorfe in eine andere Churfachfiche Gradt oder Dorf gelaffen wird. (i) Die Dresdner Statuten befagen dieferwegen Can. 7. S. 3. "Don allen verledigten Erbfällen, fo von unsern Burdern und Schugverwandten außerhalb diefer Stadt Weichbildes an anbern Orten gereichet, und gegeben werden, ift von jedem gundert ein Gulden zu Unterhalt det Armen zu entrichten. So aber die Erbnehmer an denen Orten geseffen, da man ein mehreres, als ofts male den Zebenden, auch vierten und fünften Dfennig, mehr, oder wenitter abzieht, oder auch wohl far nichts folgen laffen will, nes ten dieselben baben Wir Uns hinwieder des juris retorsionis zu tebrau: chen, und laffen dabin ein mehreres, als hierher gegeben wird, nicht foltten."

Dach ben burgerlichen gemeinen Rechten ift diefes abgefchaft; (1) bei uns aber nach dem Reichs . Abschiede vom Jahr 1594. noch geltend; je-

h) Beffphalifche Friede, S. 24. Recest. Imp. de ao. 1530. S. 60. & de ao. 1594. S. 82. Horn, Jur. Publ. Prud. cap. 60. Muller ab Ehrenbach de Princip, & stat. Imper. P. II. c. 63. n. 12. 13.

") Bie benn Diejenigen Gerichtebucher, in welchen Die ertheilten Reberfe bes meas fallenden Abzugsgeldes halber, eingetragen werden, in einigen Orten, wie bei dem Rathe gu Leipzig geschiehet, bergeftalt überschrieben find: Liber, quod guisque juris in alium statuerit, ipse eodem jure utatur.

i) Caroli Octonis Rechenbergi progr. IV. ad Conft. 38. P. III.

1) 1. ult. Cod. de Edicto. D. Hadriani toll.

boch der abzugiehende Theil nach der eingeführten Gewohnheit derer Stad= te, verschieden, daber ofters von einem Fremden jure retorsionis mehr als von dem Einheimischen verlanget wird. Doch find bisweilen einige Derfonen von biefem Abzugsgelbe, vermoge eines erhaltenen Privilegii, frei, wenn nicht ein anders durch das Berfommen, oder des Ortes Statu. ten eingeführt ift. (m) In der Regel aber muffen sowohl Abeliche als andere, wenn ihnen burgerliche Berlaffenschaften abgefolget werden, bas 216zugegelb entrichten, obgleich Bect (n) diefem widerfpricht. - Als vor nicht langer Zeit Frau 21. Hrn. J. S. W. Hochherrl. Hangwißischen Secretarii Wittwe, welche in Dresden wohnhaft, auf dem Mitterauthe Printiz verftarb, und der Stadt-Magiftrat fomohl von dem eingesetzten Erben, Beren 3. G. v. P. als benen legatariis das Abzugsgeld forderte, fo entrichteten nicht allein die legatarii, welche ihr domicilium allhier nicht hatten, sondern auch gedachter Erbe felbit, ob er gleich in Churfurfil. Gachfichen Diensten stand, ohne Beigerung Ein pro Cent Abzugsgeld, und verschafte auch dies ferhalb die gehörigen Reverfe. Des Erbens Revers war bergeffalt eingerichtet, daß, wenn auf feinem Rittergute Printig, oder bei beffen Unterthas nen daselbft ein Erbfall geschehe, die verledigten Erbschaften gleichfalls nach Dreeden benen Burgern gegen bergleichen Abjug : Geldes gefolget werden follten.

Die Dresdner Statuten bestimmen diese Abzugsrecht anch dahin, daß wenn eine Erbschaft ohne des Raths Borwissen aus der Stadt gegeben wird, derselbe, der solches hat geschen lassen, oder selbst gethan hat, den zehenden Theil zur Strase erlegen soll. Die Worte selbst sind diese: "Wesgen gehörten Abzugsrechts ordnen und setzen Wir serner, daß keine Libschaft ohne Unser Vorwissen aus der Stadt gegeben werden soll, bei Vermeidung des zehenden Theils zur Strase, so

derjenige, der solche ausantwortet, erletten soll. (0)

Da seder Erbe, welcher des Verstorbenen Machlaß fordert, vor allen Dingen seines Erblassers Tod beweisen muß, (p) so verordnen dieses auch die Oresduer

m) Bergeri Oecon. Juris p. 88. Ejusd, Elect. Difc. For. p. 1690.

n) Beck de jure detract. p. 53. & 138.

o) Berlich. P. II. Concl. 160. n. 85. Dresdner Statuten Cap. 7. S.4.

p) 1. 2. Dig. Test. quemadmodum aper. 1. 34. ff. ad SCt. Trebell. 1. 18. π. de rebus dubiis.

Dregdner Statuten G. c. Cav. 7. "Dieweil wegen der Brbschaften, welche diejenigen, fo fich in ihrer Jugend ober sonften außerhalb Landes begeben, allbier verlaffen, biebero vielmals Streit vorme. fallen, wie lange die nachsten Inverwandten, welche ihres Todes balber keine Bescheinigung vorzulegen, mit der Succesion auf zubalten, bevorab da auch die Rechtslehrer bishero ungleicher Meinung gewesen, so ordnen Wir, wenn zu bescheinitten, daß zu der Zeit, da die nachsten Erben ab intestato fein Dermogen ibnen folten zu laffen, anfuchen, die abwesende Derson das Siebenzins fte Tabr ibres Ultere überfchritten babe, daß auf folchen Sall Dieselben weiter nicht aufgehalten, sondern die Verlassenschaft obe ne Dorftand ihnen gefolget werden folle." Db fich nun gleich biefes auf eine bloge Wahrscheinlichkeit grundet, fo wird doch diese Meinung auch nach benen gemeinen Rechten angenommen, (9) wobei wir aber Die Frage: ob die Erwartung des 70ften Jahres aus dem 90ften Pfalme Dapide feinen Urfprung habe? andern jur Beurtheilung überlaffen. alfo der Abroefende bas 70fte Jahr feines Alters noch nicht gurud geleget bat, fo wird mittlerweile benen nachften funftigen Unverwandten nach vorber bestellter Caution die Erbichaft zu verwalten, übergeben, (r) welche Caution, che ber Abwesende sein fiebenzigftes Jahr erreichet, nicht wiederrufen werden fann.

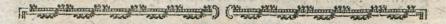
#### §. 10.

Ob ich zwar nicht zum erstenmale als Schriststeller erscheine, so läugne ich doch nicht, daß es diesesmal mit einer ehrerbietigen Furcht und Zittern geschehnist, vornehmlich weil ich mir bewußt war, daß über die Dresdner Statten nur E. E. Naths: Collegium allhier der beste Ausleger, und nicht ich sen. — Deswegen bitte ich G. L. nicht um Dein toh, das mir zwar gewiß nicht gleichgultig, sondern vielmehr in unschäsbarem Werthe ist, sondern ich bitte nur um eine gütige Aufnahme, meines mit Dir wohlgemeinten Unternehmens. Siehe nicht auf die Zierde und den Schmuck der Nede, mit welchen, nach Deinem zärtlichen Geschmacke die Schriststeller vor Dir erscheinen mussen, und welche Du bei mir, hauptsächlich bei einer solchen Abhandlung nicht sindest! Suche in diesen Vogen

<sup>9) 1. 68.</sup> Cod. ad leg. Falcid. 1. 36. D. de ulufructu.

r) 1. 3. Cod. de postlim. revers.

keine Gelehrsamkeit, sondern dulte vielmehr meine Fehler, und laß sie das gute Herz und die redliche Meinung bei Dir entschuldigen. — Ich will zusrieden senn, und mich über die kurze Zeit, die ich auf diese Bogen gewendet, reichlich belohnt halten, wenn du mich nur vor keinen Nilson Scribbens aus des Nicolaus Klimms Todtenlisse, mit welcher dich der verstorbene Steuerrath Rabener beschenket hat, hältst, und mich nur von Deinem Angesichte mit der Eensur wieder abkreten lässes; ut desint vires, tamen est laudanda voluntas.



# Innhalt.

## Einleitung, von der Erbfolge und deren Sintheilung überhaupt.

## Erstes Hauptstück.

Bon ber Erbfolge in absteigender Linie ober berer Rinder.

5. 1. Bon benen leiblichen, an Rindesftatt angenommenen und legitimirten Rindern.

S. 2. Bon benen Enfeln.

- S. 3. 4. Erflarung der Erbfolge in Stamme und haupter. S. 5. Bon der Einwerfung der Guter in gemeine Erbichaft.
- S. 6. Bon ber vaterlichen Sulfe und Mitgift, und was durch erfleres verffanden wirb. 5. 7. Weswegen die Einwerfung gefchebe, und ob die Tochter Ausftattung und Mite.

gift in bas gemeine Erbe mit einwerfen muffen?

S. 8. Bon ber Einwerfung bes Unterhalts derer Kinder. S. 9. Bon bem Ziehgelbe ber unmundigen Kinder.

h. 10. Wie des Weibes flatutarische Portion und deren Voraus Vermächtnif, wie auch des Kindes Ziehgeld zu rechnen fen?

S. 11. 12. 13. Fortfegung bes vorigen.

S. 14. Ob das, was auf der Sohne Studieren gewendet worden, einzuwerfen fen? S. 15. Ob das Geld zu Erlernung eines Handwerks auch darunter zu verstehen?

5. 16. Bon benen übelangewendeten Studier - Roften.

- 5. 17. Was die Sohne denen Dresdner Statuten zu Folge mit Ausschließung anderer Erben zum voraus erhalten.
- S. 18. Db Die Bucher und Trompeten in gemeine Theilung gu bringen.

5. 19. Fortfetjung bes vorigen, in Unfehung berer Bucher.

5. 20. Bon dem, von dem Bater hinterlaffenen Petschafteringe.

3weites

## Zweites Dauvtstück.

Bon ber Erbfolge in aufsteigender Linie, ober berer Weltern.

C. 1. Bon ber Erbfolge berer Aeltern und Grofaltern find brei Regeln angegeben wor ben, welche in

6. 2. 3. 4. erflaret find.

## Drittes Hauvtstück. Won ber Seiten Sinie.

6. 1. Bon ber Erbfolge ber Gefchwifter.

6. 2. Des Baters vollburtige Gefchwifter ichließen ber vollburtigen Gefchwifter:Rinber Rinder aus.

5. 3. Bon ber Erbichaft bes Batere ober Mutter, Gefchwifter und andern in ber Seiten Linie befindlichen Perfonen.

## Viertes Hauptstück.

Wom Erbgangs : Recht gwiften Mann und Weib.

6. 1. Die Befchreitung bes Chebettes wird bei ber Erbfolge gwifden Mann und Beib erfordert.

6. 2. Ginfchrantung und weitere Erklarung des vorigen 6.

6. 3. Was der Mann von der Frau erbet.

6. 4. Bas felbiger befonders nach den Dresdner Statuten erbet.

5. 5. Fortsetzung des vorigen S. 5. 6. Bon denen unter anderer Jurisdiction liegenden Immobilien. 7. Was unter ben beweg = und unbeweglichen Gutern ju berffehen.

6. 8. Bon benen Rugen und Bergtheilen.

6. 9. Bon benen Müblen.

6. 10. Bon benen Erbgelbern. 6. 11. Bon bem Pflichttheile.

6. 12. Der Bater muß benen Cohnen ben Pflichttheil ber mutterlichen Gerade und bes Sahrniffes geben.

5. 13. Was ber Pflichttheil fen.

6. 14. Die Gerade muß die Tochter in gemeine Theilung, boch unter gewiffen Bebins gungen einwerfen; wobei einige befondere galle angemerfet werben-

6. 15. Db der Stiefvater das Privilegium habe, daß fich die Tochter Die Gerade in ben Pflichttheil einwerfen laffen muffen?

S: 16. Bon bem Erbgangs-Rechte ber Frau.

f 17. Db einer Frau, die gu ihrem Einbringen bei ihres Mannes Berlaffenfchafts Erbs theilung greifet, Die Erben Die zugebrachte ober auch in ffebenber Che erzeugte Ges radefincte laffen muffen?

S. 18. Db der Bittwe auch von benen außer des Rathe Jurisdiction gelegenen Grunds flucten ihres verftorbenen Chemannes ber britte Theil gebore?

M 3

S. 19.

d. 19. Db ber Chemann bie Ginwerfung ber Guter feiner Frau erlaffen fann?

S. 20. Benn eine Bittwe ihr eingebrachtes Git ermablet, welchen Rindern fie ben britten Theil bavon in Der vaterlichen Erbichaft guruck laffen muffe?

S. 21. Db, wenn die Wittwe ben ihrer andern Berehlichung ihren Rindern den britten Theil ihres eingebrachten Guts gurucklagt, foldes auch auf ihre in fremder Jus

riediction liegenden Immobilien gu erweitern?

S. 22. Wenn das Cheweib den dritten Theil aus ihres verstorbenen Mannes Berlaft fenschaft nimmt, so muß sie ihr ganges Bermögen einwerfen, wovon jedoch vorher ihre Pasiv Schulden abgezogen werden. Den dritten Theil bekommt sie nicht in baarem Gelde.

S. 23. Enthalt ein gu Erflarung bes 8. Cap. S. 9. hiefiger Statuten von bem Schoppenfluble gu Leipzig gegebenes Informat.

S. 24. Mut welche Urt die Chelente unter fich erben, wenn feine Erben mehr borhanden find.

## Fünftes Hauptstück.

Bon dem Beergerathe, der Gerade, und was fonft babei vortommt.

S. 1. Bon dem Beergerathe überhaupt. 5. 2. 2Bas jum Beergerathe gehore.

6. 3. Worinnen Die Dresoner Ctatuten bon ben gemeinen Rechten abgeben.

S. 4. Was nicht vorhanden, darf nicht erfetzet werden, außer einige besondere Stucke. S. 5. Wem das heergerathe zukommt, und in welcher Zeit es gesucht werden muß.

S. 6. 7. Bon der Gerade überhaupt.

S. 8. Die Eintheilung der Berade. 6. 9. Bon der gangen und halben Gerade.

S. 10. Bas jur vollen Gerade gehore.

5. 11. Ginige bei der Gerade vortommenbe Regeln.

6. 12. Ber Die volle Gerade erhalt.

S. 13. Bas gur Riftel = Gerade gehore, und wer folche befommt.

S. 14. Die Schwester Dochter Der Berftorbenen gehet in der Erbschaft der Gerade der Mutter Schwester vor.

5. 15. Der Mutter Schwesser sowohl von voller als halber Geburt nehmen ber Spille nach die Gerade zugleich.

6. 16. Db die Cohne die Gerade erben fonnen.

- 5. 17. Wer fur den nachsten Anverwandten gehalten, und dadurch ber Niftel Serade empfänglich wird, und ob die Sohne, wenn feine weiblichen Anverwandte am Leben find, die gange Gerade behalten?
- 5. 18 -- 22. Db die Sohne, wenn die Schweffern oder Schweffer, Tochter fich an Ders tern aufgehalten, wo eine folche Erbsolge unbefannt ift, und woraus die Gerade in die Stadt, in welcher die verstorbene Mutter gewohnet, nicht gegeben zu werden pflegt, jure retorsionis hier und an andern Dertern ausgeschlossen werden tonnen?

g. 23. 24. 25. Db unter bem Ramen Gobne, auch die Enfel zu verfiehen?

5. 26. In wie weit die Beiftlichen die Gerade erben fonnen?

5. 27. 28. 29.

6. 27. 28. 29. Db bie Geifflichen auch die Großmutterliche Gerabe befommen.

5. 30. Do der geistliche Bruder die weltlichen Bruder, wenn teine Schwestern oder Schwester Kinder leben, von der mitterlichen Gerade ausschließe, oder blos mit dem ihm gusommenden Theile gufrieden sein muffe?

6. 31. Belche Perfonen nach benen Dresdner Statuten gu erben und Die Gerade gu

nehmen fahig find oder bavon ausgeschlossen werden?

5. 32. 33. Db die Erforderniffe, welche die Dresdner Statuten von denen Personen, die sich derselben bedienen wollen, nur bei denen Sohnen und der Mutter erlans gen, oder ob es schon genig ist, daß die Mutter allein zu der in Dresden wohnenden und der in den Dresdnischen Statuten gedachten Gattung von Personen gesthöre, obgleich die Sohne selbst, die die mutterliche Gerade erben wollen, zu keiner von oberwähnten Personen gerechnet werden könne?

5. 34. Ob eines Raths, Ebelmanns, Doctoris oder überhaupt eines in Churfurftlichen Diensten geffandenen Mannes Chefrau, welche in Dresden gewohnet, auch hier gefforben, ihren Gohnen, wenn feine Löchter oder Enkelin vorhanden, eben so wie

andere Dresdnifche Burger die Gerade binterlaffen fann?

6. 35. Bas erforderlich ift, um bei Erbschaftsfällen ber Dresbner Statuten fahig zu senn ? 6. 36. Wird ber S. 5. Cap. 1. und Cap. 16. der Dresdner Statuten weiter erflaret.

S. 37. Db auch die Sohne oder andere, welche nicht in Dresden, sondern an einem andern Orte sich aushalten, ihre Oresdnische Mutter, Schwester oder andere Uns verwandte, so hiefige Burger sind, habende Rechte theilhaftig und mirhin Geras befähig find?

6. 38. Bon benen megen Berabfolgung der Gerade und heergerathe auszuftellenden

Reverfe.

S. 39. Ein Bertrag der Gerade wegen zwischen ber Stadt Dresden und der Stadt Unnaberg.

6. 40. Bon der Erbfolge des Fisci; welche 6. 41. Durch ein Responsum bewiesen wird.

6. 42. Ob die Gerade oder Deergerathe zum Nachtheil des nachften Spills oder Schwerdts magens vergeben werden fann.

6. 43. 44. Bon Berfchenfung oder Berfaufung ber Gerade.

5. 45. Ob der vollzogene Geradetauf wegen Berletzung über die Halfte aufgehoben werben fonne? 5. 46. Ob die Gerades Schenfung auf ben Todesfall und ber Gerade Rauf unter

Ebeleuten fatt habe.

6. 47. Bon bem Scheinfaufe ber Gerabe, und mas babei gu beobachten-

5. 48. Bon ber Beraußerung der Gerade.

## Sechstes Hauptstück.

Won ben Erbstücken, und was fonft von den Erben in Acht zu nehmen.

S. 1. Bas jum Erbe gehore.

5. 2. Bon der Erbschaftstheilung.

5. 3. Bon Berflegelung und Berfertigung eines Jubentarit. 6. 4. 2Belder von denen Erben theilet, und melder mablet.

5. 5. Bon der Theilung der unbeweglichen Guter.

S. 6. Bie ferne die gefchebene Theilung wegen Berletung über die Salfte umgefloffen werden tonne.

6. 7. 8. Bon dem Ubjuge Rechte.

6. 9. Bon dem Beweife Des Erblaffers Tobe.

6. 10. Der Befchluf.

## 

## Ben dem Berleger Diefes find auch ju haben:

Dregbner Statuta und Stadt : Recht, fammt angehängten Dronungen, 4. 1728. Carpzovii Jurisprudentia Ecclesiastica, sive Consistorialia, cum Additionibus Beyeri, fol. Dresdæ.

Corpus Juris Ecclesiaftici Saxonici, oder Churfurfiliche Cachfifche Rirchen Schulen wie

auch andere batu geborige Ordnungen, 4. Dresden, 1773. Briebners grundlicher Difcurs ju Erlauterung der Churfurfil. Cachfifchen Process Ordnung, 8. 1739.

Borns nugliche Sammlungen zu einer hiftorifchen Sandbibliothet von Sachfen, 9 Theis le, 4. 1728 == 1736.

Breyfligs bifforifche Bibliothet von Dber : Cachfen, 8. 1732. Ludolfi Tractatus nomico - politicus de Jure Primogenituræ, fol. 1733. Ejusd. Tractatus nomico - politicus de Jure Fæminarum, fol. 1734. Martini Processus Juris Saxonici Commentarius, fol. Dresdæ, 1710.

Procegs und Gerichtsordnung. Churfurfil. Cachfifche, 4. Dresben, 1724.

Richters Abhandlung von Burderung der Inventarienflucken ben Gueerverpachtung gen. 8. Dresben, 1775.

Rotheri Practica forensis Actionum, 4. 1727.

Churfürstlich & Cachfische Post-Dronung, fol. und 12. Schmieders Chur Cachfildes Kriegs Recht, fammt bem Berfahren vor benen Rriegs;

gerichten, 8. Dregben, 1768. Ebendeffelben Polizenverfaffung bes Churfurftenthums Sachfen, allgemeine, und ber Stadt Dregden befondere, in einem, auf Die gandesgefete fich grundenden

Bufammenhange bargeftellet, 8. Dregben, 1774.

Bergeichniß, alphabetifches, aller in dem Churfurftenthume Cachfen und bagu gehoris gen Landen befindlichen Alemter, Stadte, Schlöffer, Dorfer, Forwerge, ic. Folio. Dresden, 1773.

